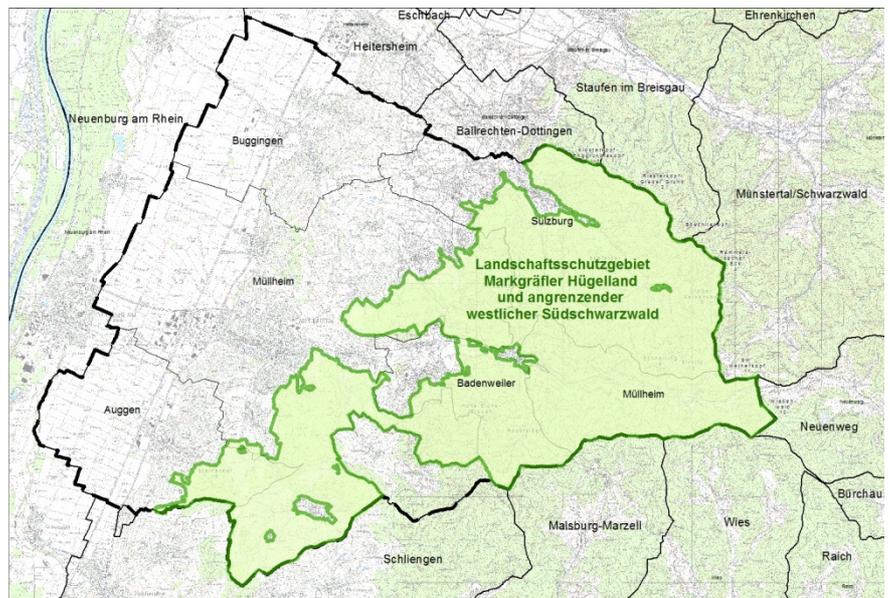


GVV Müllheim-Badenweiler

Teilflächennutzungsplan Windkraft

Anlage 4 zur Standortprüfung: Prüfung der Änderungsvoraussetzungen des Landschaftsschutzgebietes

Freiburg, den 22.05.2015 (Stand: Offenlage)



GVV Müllheim-Badenweiler – Teilflächennutzungsplan Windkraft

Prüfung der Änderungsvoraussetzungen des Landschaftsschutzgebietes

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Übersicht über das Untersuchungsgebiet	6
3 Vorgehen bei Änderungen von Landschaftsschutzgebieten	7
3.1 Voraussetzungen für eine Befreiung.....	7
3.2 Voraussetzungen für eine Aufhebung / Änderung	10
4 Gebietsbezogene Betrachtung der Schutzzwecke	12
4.1 Schutzgebietsverordnung	12
4.2 Naturräumliche Gliederung des LSG	14
4.3 Schutzzweck-Aspekte der LSG-Verordnung und ihre räumliche Verteilung	16
4.3.1 Ermittlung der für die weitere Beurteilung relevanten Schutzzweck-Aspekte	16
4.3.2 Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.....	18
4.3.3 Erhaltung von Naturhaushalt und Naturgütern (inkl. FFH-Gebiet)	19
4.3.4 Erhaltung des Erholungswertes.....	21
4.3.5 Zusammenfassung zur räumlichen Verteilung der Schutzzweckaspekte	22
5 Standortbezogene Betrachtung der Schutzzweck-Aspekte	23
5.1 Funktionsausprägung der Schutzzwecke in den Eignungsflächen.....	23
5.1.1 Eigenart, Vielfalt und Schönheit.....	24
5.1.2 Naturhaushalt und Naturgüter (inkl. FFH-Gebiet).....	27
5.1.3 Erholungswert	33
5.1.4 Zusammenfassung	37
5.2 Potenzielle Funktionsbeeinträchtigung des LSG bei Durchführung der Planung.....	38
5.2.1 Ergebnisse der Landschaftsbild-Risikoanalyse des Teilflächennutzungsplans Windkraft	38
5.2.2 Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen des LSG durch einzelne Eignungsflächen	41
5.2.3 Prüfung weiterer relevanter Abwägungskriterien.....	48
5.2.4 Kumulative Betrachtung zu Vorhaben anderer Planungsträger	54
5.2.5 Zusammenfassung, synoptische Beurteilung und Ergebnis / Abwägung	56
5.3 Ergänzung nach Abschluss der Detailprüfung zum LSG: Betrachtung der Eignungsflächen Rossfelsen und Hohe Eiche-Blauen (mit südlichem Teil).....	61
6 Empfehlungen zu Zonierung, Teilaufhebung oder Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets .	63
6.1 Allgemeine Hinweise zur Durchführung einer Änderung der LSG-Verordnung	63
6.2 Standortbezogene Empfehlungen zu Zonierung-Teilaufhebung- Aufhebung des LSG	64

7 Zusammenfassung.....67

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Landschaftssteckbriefe des BfN zum Markgräfler Hügelland und dem Hochschwarzwald..... 16

Tab. 2: Zuordnung relevanter Schutzzwecke zu den Schwerpunkten der LSG-VO 17

Tab. 3: Erfüllungsgrad der Schutzzweck-Aspekte zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit..... 18

Tab. 4: Erfüllungsgrad der Schutzzweck-Aspekte zu Naturhaushalt und Naturgütern 19

Tab. 5: Beurteilungskriterien für Schutzzweck-Aspekte des Naturraums Hochschwarzwald 24

Tab. 6: Bewertung Kriterium „Lage und Höhe“ 25

Tab. 7: Bewertung Kriterium „Unzerschnittene Räume“ 25

Tab. 8: Bewertung Kriterium „Landnutzungen und Nutzungswechsel 27

Tab. 9: Waldstrukturen in den Eignungsflächen 28

Tab. 10: Bewertung Kriterium „Waldstrukturen“ 28

Tab. 11: Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen – Geschützte Biotope“ 29

Tab. 12: Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen - Biotopverbund“ 30

Tab. 13: Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen – Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorrangbereiche wertvoller Biotope“ 32

Tab. 14: Bewertung Kriterium „FFH-Gebiet“ 32

Tab. 15: Bewertung Kriterium „Erholungswald“ 34

Tab. 16: Bewertung Kriterium „Erholungs- und Freizeitnutzungen“ 35

Tab. 17: Bewertung Kriterium „Landmarken, Kulturdenkmale“ 36

Tab. 18: Bewertung Kriterium „Vorbelastung“ 37

Tab. 19: Zusammenführung landschaftsrelevanter Kriterien für die Eignungsflächen 37

Tab. 20: Vergleich der Eignungsflächen hinsichtlich des Landschaftsbild-Risikos..... 40

Tab. 21: Flächengröße, -relation und Anzahl möglicher WEA der Eignungsflächen 50

Tab. 22: Zusammenfassung artenschutzfachliche Ergebnisse der Eignungsflächen 52

Tab. 23: Wirtschaftlichkeitsvergleich der Eignungsflächen der Detailprüfungen mit dem 80 %-Referenzertrag 52

Tab. 24: Zusammenführung der LSG-Bewertung der Eignungsflächen mit weiteren Abwägungskriterien54

Tab. 25: Zusammenfassung möglicher Funktionsbeeinträchtigungen nach Schwerpunkten der LSG-Verordnung. 56

Tab. 26: Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen..... 57

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Karte zum Untersuchungsraum und den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten. Die Landschaftsschutzgebiete „Blauen“ und „Lipburg“ sind von der Untersuchungskulisse (nummerierte Flächen mit roter Umrandung) nicht betroffen. Die hier vorgelegte Untersuchung bezieht sich auf das LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ 7

Abb. 2: Darstellung der Naturräume innerhalb des Untersuchungsgebietes..... 15

Abb. 3: Geschützte Biotope im Klemmbachtal. Magerrasen/-weiden und Heiden sind blau hervorgehoben. 19

Abb. 4: FFH-Gebiete innerhalb des LSG 20

Abb. 5: Verteilung der Erholungswälder innerhalb des LSG..... 22

Abb. 6: Unzerschnittene Räume (UZR) im GVV Müllheim-Badenweiler. Enge Punktierung: UZR von 36-49 km², mittlere Punktierung: URZ von 25-36 km², weite Punktierung: UZR von 16-25 km²..... 26

Abb. 7: Landnutzungen (nach Digitalem Geländemodell)..... 27

Abb. 8: Geschützte Biotope im Umfeld der Eignungsflächen (gestrichelte rote Linie: 500 m – Puffer)..... 29

Abb. 9: Darstellungen des rechtsgültigen Regionalplans..... 31

Abb. 10: Erholungswälder im Umfeld der Eignungsflächen. 33

Abb. 11: Freizeit- und Erholungsnutzungen im Umfeld der Eignungsflächen..... 35

Abb. 12: Schema zur Landschaftsbildbewertung 39

Abb. 13: Historische Postkarte mit Blick auf die Burgruine Badenweiler 49

Abb. 14: Historische Postkarte mit Blick von der Burgruine Badenweiler auf den Blauen 49

Abb. 15: Historische Postkarte mit Blick über Sulzburg auf den Schwarzwald..... 50

Abb. 18: Darstellung des GVV Müllheim-Badenweiler und angrenzender Planungsverbände (rote Rahmen). (Stand der Eignungsflächen Nachbarverbände: Frühzeitige Beteiligung; ohne Kandern-Malsburg-Marzell). 55

Abb. 19: Übersicht des LSG sowie den drei großflächigen Windkratteignungsbereichen (blaue Ellipsen) der Eignungsflächen 58

Abb. 20: Darstellung des Abgrenzungsvorschlags zur Änderung der Schutzgebietsverordnung 66

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Studie

Vor dem Hintergrund der durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes eingeleiteten Beschleunigung der Energiewende in Baden-Württemberg hat der GVV Müllheim-Badenweiler die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft beschlossen. Ziel des Teilflächennutzungsplans ist die aktive Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des GVV. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft dient dabei sowohl der Standortschaffung, als auch dem Ausschluss von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Zonen.

Der Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Müllheim-Badenweiler hat die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 21.01.2013 bis zum 22.02.2013 durchlaufen. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden 15 sog. potenzielle Eignungsflächen vorgestellt. Alle dieser 15 Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“. Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung sowie durch weitere Prüfungen wurde ein Teil dieser Fläche ausgeschlossen, so dass sich die vorliegende LSG-Prüfung auf die verbleibenden Eignungsflächen entlang des **Höhenzugs vom „Enggründlekopf“ bis zum „Rammelsbacher Eck“**, und auf die Eignungsflächen entlang des **Höhenzugs vom „Dreispietz-Ost“ bis zur „Sirnitz“** sowie auf den **Standort „Hohe Eiche-Blauen“** bezieht.

Windenergieerlass und Landschaftsschutzgebiete

Für Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind das Landschaftsbild und der Naturhaushalt i.d.R. die maßgeblichen Schutzzwecke. Windenergieanlagen (WEA) greifen im Regelfall in diese Schutzzwecke ein. Für LSG steht die Errichtung von baulichen Anlagen (auch WEA) jedoch gewöhnlich unter einem Erlaubnisvorbehalt. Gemäß WEE kann die Planung von WEA innerhalb von LSG nur weitergeführt werden, wenn eine Befreiung oder eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erreicht wurde. Eine Befreiung kann im Einzelfall unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange für singuläre, nicht großflächige Eingriffe angestrebt werden. Bei großflächigen Eingriffen muss jedoch eine Änderung der Schutzgebietsverordnung vorgenommen werden.

Ergänzung nach Abschluss der Prüfung

Die Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“ (südlicher Teil) und „Rossfelsen“ waren vor Durchführung der Detailprüfungen ausgeschlossen worden. In der im Folgenden beschriebenen Prüfung zum Landschaftsschutzgebiet sind diese (Teil-)flächen daher nicht enthalten. Nach Abschluss der Detailprüfungen erwies sich eine den Ausschluss wesentlich begründende Datengrundlage als veraltet, sodass die Eignungsflächen erneut betrachtet wurden (vgl. Erläuterungstext zur Standortprüfung).

Auf eine aufwändige Überarbeitung der hier vorliegenden Studie zum Landschaftsschutzgebiet wurde dabei verzichtet. Die auf die einzelnen Eignungsflächen bezogene Prüfung in Kap. 5 wurde aber durch eine übersichtliche Betrachtung bezüglich dieser beiden Eignungsflächen ergänzt (Kap. 5.3). Die gebietsbezogene Betrachtung in Kap. 4 ist von diesen Veränderungen nicht betroffen.

2 Übersicht über das Untersuchungsgebiet

Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum des Teilflächennutzungsplans Windkraft umfasst das Gebiet des GVV Müllheim-Badenweiler (Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg) und nimmt eine Gesamtfläche von 123,13 km² (12.313 ha) ein.

Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum

Die im Rahmen des Teilflächennutzungsplans Windkraft ermittelten Eignungsflächen 1-8 befinden sich innerhalb des LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“.

Das LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ befindet sich vollständig innerhalb des GVV Müllheim-Badenweiler und umfasst Teile der Gemeinden Auggen, Badenweiler, Müllheim und Sulzburg. Das Landschaftsschutzgebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 5.840 ha auf und nimmt demnach ca. 50 % des Untersuchungsgebietes (12.313 ha) ein. Die untersuchten Eignungsflächen des Teilflächennutzungsplans Windkraft liegen auf den Gemarkungen Sulzburg, Müllheim und Badenweiler.

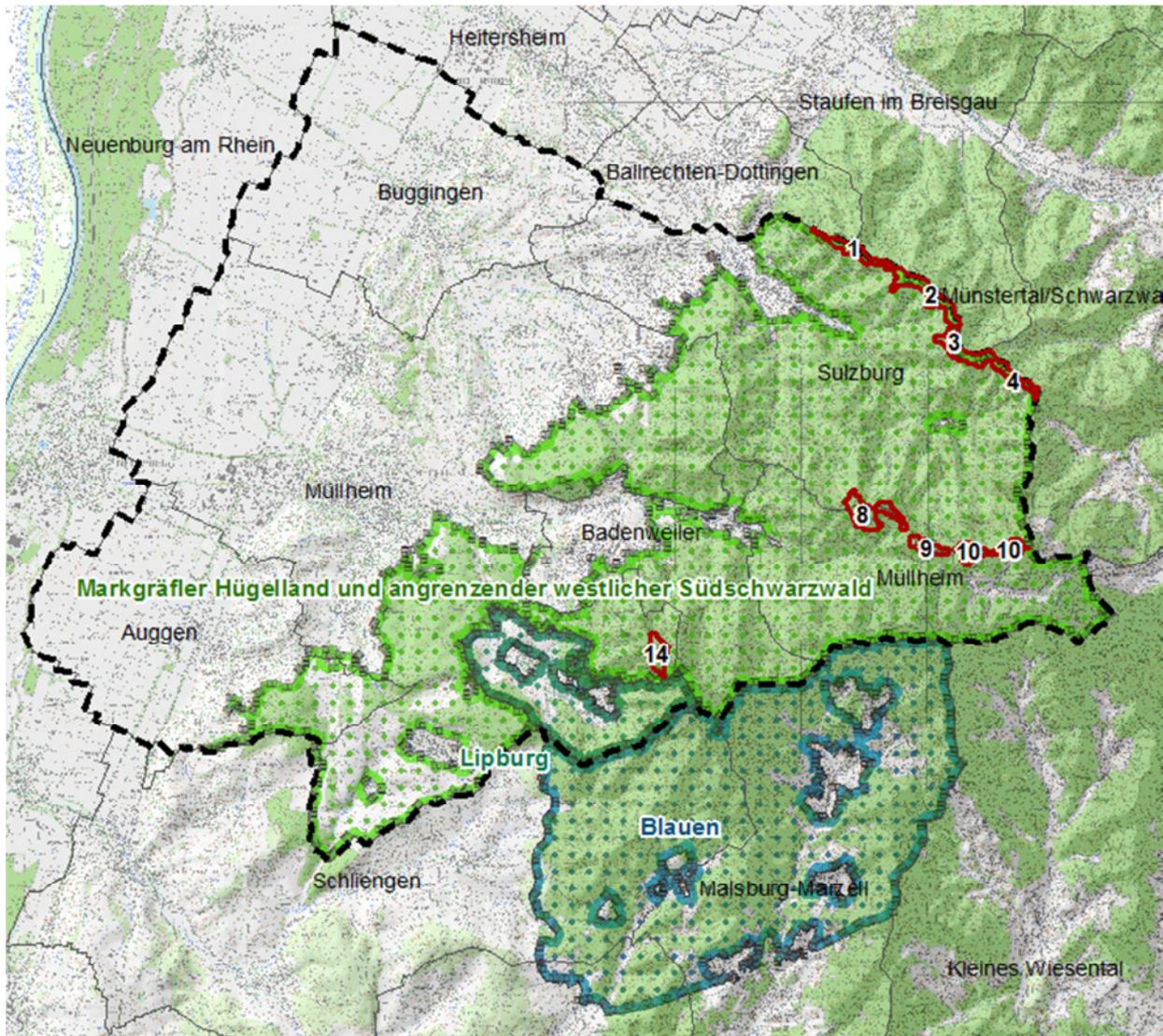


Abb. 1: Karte zum Untersuchungsraum und den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten. Die Landschaftsschutzgebiete „Blauen“ und „Lipburg“ sind von der Untersuchungskulisse (nummerierte Flächen mit roter Umrandung) nicht betroffen. Die hier vorgelegte Untersuchung bezieht sich auf das LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“

3 Vorgehen bei Änderungen von Landschaftsschutzgebieten

3.1 Voraussetzungen für eine Befreiung

Erlass des MLR

Zum 07.11.2013 wurde vom zuständigen Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Ergänzung der Hinweise vom 17.05.2013 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) ein Erlass zu Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten (LSG) zugunsten von Windenergieanlagen (WEA) erarbeitet. Der Erlass gibt Hinweise zu materiellen und formellen Voraussetzungen einer Aufhebung oder Änderung von LSG-Verordnungen.

Prüfung der Befrei-

Eine Planung von Konzentrationszonen „in die Befreiungslage hinein“ kann

ungslage

ermöglicht werden, sofern die Voraussetzungen des § 67 (1) Satz 1 BNatSchG vorliegen und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde. Für diese Fälle wird eine Aufhebung oder Änderung der LSG-Verordnung nicht erforderlich.

Gemäß Hinweisen des MLR vom 17.05.2013 kann eine Planung „in die Befreiungslage hinein“ in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn es sich um einen atypischen, singulären Fall handelt:

- Ein atypischer Fall liegt vor, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung so nicht vorausgesehen war. Der Bemessungsrahmen wird somit durch ein aktuell bestärktes besonderes Gemeininteresse – welches zur Unterschutzstellung noch nicht in dieser Stärke bekannt war – neu angesetzt. Zudem muss sich der Fall von den im Bauverbot erfassten Konstellationen unterscheiden. Für Windanlagen kann diese Atypik demnach vorliegen, da das öffentliche Interesse sich durch die geplante Energiewende massiv verstärkt hat und die Errichtung von WEA in Mittelgebirgs-lagen erst seit einigen Jahren vorangetrieben wird. Dies gilt vor allem an Standorten, an welchen sich WEA mit den übrigen Naturschutzbelangen in Einklang bringen lassen.
- Das Merkmal singulär sollte sich gemäß den Hinweisen des MLR weniger auf die Anzahl der geplanten WEA (also nicht nur eine WEA), sondern vielmehr auf den Einzelfallcharakter des Vorhabens beziehen. Die Befreiung darf damit kein Regelfall werden, so dass das LSG durch Vielzahl Befreiungen funktionslos wird.

→ atypische singuläre Fälle können demnach gemäß MLR auftreten, wenn das Landschaftsbild im relevanten Bereich weniger schutzwürdig oder vorbelastet (z.B. durch Türme, Masten, etc.) ist, wenn ein vorhandener Windpark erweitert wird oder wenn WEA in Randlagen geplant sind.

Änderung der Schutzgebietsverordnung

Eine Planung „in die Befreiungslage“ hinein ist jedoch nicht möglich, wenn das Landschaftsschutzgebiet auf Grund der Planung ganz oder teilweise funktionslos wird. Eine Funktionslosigkeit tritt jedoch nicht schon durch jede Art von Bebauung oder landschaftsfremder Nutzung ein. Die Funktion des LSG wird weiterhin maßgeblich durch die Schutzgebietsverordnung bestimmt und ist im Zusammenhang von WEA abhängig von der Wirkung auf die im Besonderen durch Schutzzwecke geschützte Vielfalt, Eigenart und Schönheit des jeweiligen LSG.

Tritt jedoch eine teilweise oder gänzliche Funktionslosigkeit ein, so wird eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Eine Änderung der LSG-Verordnung kann in einer teilweisen Aufhebung oder einer Zonierung des LSGs mit bereichsweiser Zulassung der Windenergienutzung bestehen. Für die vorliegende Windenergieplanung wird vor allem die Zonierung mit Ausnahmeregelung als geeignetes Instrument für eine Ermöglichung von WEA im LSG betrachtet.

Zur Erreichung einer Schutzgebietsänderung muss ein begründeter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Zur Ermöglichung einer sachgerechten Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen – hier Windenergienutzung und Landschaftsschutz – durch die Untere Naturschutzbehörde müssen hierzu die entsprechenden Abwägungsgrundlagen ermittelt werden. Eine Prüfung der Änderungs- / Aufhebungsvoraussetzungen setzt allerdings eine Berücksichtigung auch anderweitiger rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse der Planung, welche dem Vorhaben entgegenstehen und die Realisierung auf unabsehbare Zeit unmöglich machen (z.B. offensichtliche artenschutz- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften), voraus.

Der Erlass des MLR benennt nun konkrete materielle und formelle Voraussetzungen, welche bei Änderungs- und Aufhebungsprüfungen berücksichtigt werden müssen. Da diese Voraussetzungen insbesondere für die zuständigen Naturschutzbehörden gelten, muss die vorliegende Prüfung diese beachten, um eine genehmigungsfähige Ausarbeitung zu erreichen. Die genannten Voraussetzungen werden nachfolgend erläutert.

Vorliegender Fall

Im vorliegenden Fall sind derzeit 3 Großbereiche mit einzelnen teilweise zusammenhängenden Konzentrationszonen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geplant. Weitere Standorte innerhalb des LSG (auch außerhalb der Gemarkung des Untersuchungsraumes) sind nicht relevant, da sich die Abgrenzung des betroffenen LSG auf die Gemarkungen des GVV Müllheim-Badenweiler beschränkt. Somit kann eine abschließende Betrachtung des betroffenen LSGs alleine mit Berücksichtigung des Untersuchungsraumes des GVV Müllheim-Badenweiler vorgenommen werden. Umliegend geplante Eignungsflächen anderer Verwaltungsgemeinschaften sind ggf. mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, stehen jedoch nicht unter dem räumlich klar abgegrenzten Schutz des LSGs.

Da sich unter dieser Voraussetzung mehrere Konzentrationszonen innerhalb eines LSG befinden würden, kann nicht mehr von einem singulären Einzelfall ausgegangen werden. Weshalb im vorliegenden Fall voraussichtlich eine Befreiungslage nicht vorliegt und eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist. Das vorliegende Gutachten dient der Ermittlung und Darlegung der entsprechenden Abwägungsgrundlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf das LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“.

Die abschließende Beurteilung der Auswirkungen – insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit einer Befreiung/Änderung der Schutzgebietsverordnung – muss durch die zuständige Naturschutzbehörde getroffen werden. Befreiungs- oder Änderungsanträge müssen jedoch für die Feststellung des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein.

3.2 Voraussetzungen für eine Aufhebung / Änderung

Notwendiges Abwägungsmaterial:

Normsetzungsermessen

Änderungen der Schutzgebietsverordnung können von den Behörden vorgenommen werden, wenn den besonderen Schutzzwecken des LSGs entgegenstehende sachliche Gründe überwiegen, was insbesondere Klimaschutzbelange sein können. Die Entscheidung einer Änderung oder Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung liegt gemäß Rechtsprechung jedoch im sog. Normsetzungsermessen des Ordnungsgebers (i.d.R. die jeweils zuständige Naturschutzbehörde).

Bei Ablehnung der Einleitung eines Änderungsverfahrens von Seiten der Behörden sind die hierfür vorliegenden Gründe umfassend und nachvollziehbar darzulegen. Eine pauschale Begründung mit Bezug zum Abwägungsergebnis ist nicht ausreichend. Insbesondere sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu berücksichtigen. In einzelnen Fällen können deshalb die Gemeinden eine Änderung der Verordnung verlangen, wenn aktuell eingetretene tatsächliche oder rechtliche Entwicklungen für ein Entfallen der Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet sorgen.

Abwägungsentscheidung

Im Rahmen der Abwägung einer Änderung oder Aufhebung ist von der Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine Preisgabe der Schutzzwecke des LSG mit den Zielen des § 26 BNatSchG vereinbar und verhältnismäßig ist. Die betroffenen Naturschutz- und Landschaftsbelange sind dabei den Belangen der Windenergienutzung (öffentl. Interesse des Klimaschutzes und Aufbau einer regenerativen Energieversorgung) gegenüberzustellen. Hierbei sind jedoch auch die übrigen Ziele des Naturschutzes einzubeziehen. Eine Änderung oder Aufhebung kommt bei im Ergebnis überwiegenden Gründen der Windenergienutzung in Betracht.

Abwägungstiefe

Zur Schaffung sachgerechter Abwägungskriterien sind nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde Ermittlungen in entsprechendem Umfang durchzuführen. Bei Flächennutzungsplanungen kann hierfür auf die im Rahmen der Standortsuche ermittelten Daten und Informationen zurückgegriffen werden (fachliche Prognosen sind ausreichend).

Für jeden Fall ist immer eine Landschaftsbildbewertung mit einer Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich. Die sonstigen Belange sind bezüglich der Untersuchungstiefe abhängig vom erwarteten Ausmaß der Beeinträchtigungen.

Abwägungskriterien

Die Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Windenergienutzung (öffentl. Interesse des Klimaschutzes und Aufbau einer regenerativen Energieversorgung) sind in jedem Fall zu ermitteln, jedoch vom Einzelfall der betroffenen Untersuchungsgebietes und den dort vorliegenden Bedingungen abhängig.

Die zu berücksichtigenden Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei vorrangig aus den in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzzwecken sowie den Funktionen und der Wertigkeit des Schutzgebietes abzuleiten. Hierbei sind Art und Ausmaß der möglichen Beeinträchtigungen zu betrachten. Allein aufgrund der „Neuartigkeit“ von WEA kann jedoch nicht von einer generellen Beeinträchtigung („störender Fremdkörper“) der natürlichen Eigenart und der Erholungsfunktionen ausgegangen werden.

Abwägungskriterien des Natur- und Landschaftsschutz (auf Grundlage der Schutzgebietsverordnung):

- Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbilds - einschließlich historisch gewachsener Kulturlandschaften, insbesondere durch: kennzeichnende Landschaftsbilder („Postkartenmotive“, „Landmarken“), die Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, die Sichtbarkeit von WEA mit Betrachtung von Nah- und Fernwirkungen, die vorhandenen Vorbelastungen
- Die Relation der beanspruchten Fläche zur Gesamtfläche des LSG
- Die Lage der Standorte im LSG (z.B. Randlage)
- Der Erholungswert der betroffenen Standorte
- Schutzzwecke mit Bezug zum Naturhaushalt, insbesondere bzgl. WK-empf. Arten (Vögel, Fledermäuse)

Abwägungskriterien für die Windenergienutzung (Klimaschutz und Versorgung mit regenerativer Energie):

- Das besondere öfftl. Interesse der Windenergienutzung
- Die Windhöufigkeit am geplanten Standort
- Die Anzahl möglicher WEA
- Die Konzentration von WEA an einem Standort wodurch Beeinträchtigungen an anderer Stelle vermieden werden können
- Die Standortverhältnisse, insbesondere die Erschließung (aufwerend, wenn nur geringe Maßnahmen erforderlich sind)
- Mögliche alternative Standorte

Im Rahmen einer Standort-Alternativenprüfung sind ggf. auch naheliegende Standortalternativen außerhalb des LSGs zu betrachten. Die Prüfung von Standortalternativen erlangt dabei mit zunehmender Schutzwürdigkeit des betroffenen Standorts an Gewicht. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanung können Alternativstandorte außerhalb des LSGs jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Alternativstandorte ebenfalls den Ausweisungszielen/-standards hinsichtlich Größe der Zone, Anzahl möglicher WEA, Windhöufigkeit, Eignung etc. gleichwertig sind. Die entsprechenden Gründe können i.d.R. den Planunterlagen der Flächennutzungsplanung entnommen werden.

Formelle Voraussetzungen einer Aufhebung / Änderung:

Da die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes durch eine Rechtsverordnung erfolgt, muss auch eine Änderung des LSGs durch eine Rechtsverordnung erfolgen. Hierzu bestehen Verfahrensvorschriften gemäß § 74 (1-4) NatSchG, die zu beachten sind.

Begründung / Würdigung

Einem Entwurf zur Aufhebung / Änderung eines LSG ist eine Begründung mit Erläuterung der Schutzwürdigkeit und der gelisteten und einzeln betroffenen Schutzzwecke des LSG sowie den Gründen für eine Änderung oder Aufhebung beizufügen. Die Begründung sollte betroffenen Behörden, Trägern öfftl. Belange, Gemeinden, etc. sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Beteiligungsverfahren und Auslegung

Ein entsprechend erarbeiteter Änderungs-/Aufhebungsentwurf ist inkl. einer Übersichtskarte vor Änderung / Aufhebung des LSGs neben der zuständigen Naturschutzbehörde betroffenen weiteren Behörden und Trägern öfftl. Belange, den Gemeinden, land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie dem Kompetenzzentrum für Energie vorzulegen.

Eine angemessene Beteiligungsfrist von mindestens einem Monat wird von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Zudem muss der Verord-

nungsentwurf inkl. zugehöriger Karten für 1 Monat zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt werden. Ort und Dauer der Auslegung sind mind. 1 Woche vorher bekanntzumachen und es ist auf die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen einzubringen hinzuweisen. Eine Veröffentlichung des Entwurfs im Internet soll ebenfalls erfolgen. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird empfohlen das Beteiligungsverfahren und die Auslegung parallel durchzuführen. Fristgemäß eingebrachte Anregungen und Bedenken werden von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.

4 Gebietsbezogene Betrachtung der Schutzzwecke

4.1 Schutzgebietsverordnung

Schutzgebietsverordnung LSG „Bergstraße-Nord“

Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" vom 12.12.2005. In Kraft getreten am 23.03.2006.

§ 3 Schutzzweck:

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Markgräfler Vorbergzone und des daran anschließenden westlichen, Südschwarzwaldes im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch sein abwechslungsreiches Landschaftsbild, seine vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie seine sehr naturnahe, überwiegend bewaldete, reich gegliederte Bergwaldlandschaft und seine offenen Bereiche aus. Die Leistungsfähigkeit dieses ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushaltes sowie die Wahrung der enthaltenen Naturgüter sind zu gewährleisten.

Die Landschaft besitzt eine erhebliche Bedeutung für die naturbezogene Erholung; deren Erholungswert ist dauerhaft zu erhalten.

Die besondere Eigenart der Vorbergzone besteht in ihrem Biotopreichtum aus großflächigen Streuobstwiesen, offenen Talräumen, Halbtrockenrasen, Säumen, Feldgehölzen, Hohlwegen und angrenzenden kollinen Laubmischwäldern, Pfeifengras-Kiefernwald sowie ihrem kleinteiligen Nutzungsmuster aus Rebflächen, Äckern, Wiesen, Bachläufen und obstbaulich genutzten Flächen. Sie stellt eine zusammenhängende Kulturlandschaft von besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung dar. Sie hat wichtige Funktionen für den Erhalt einer Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten.

Der betroffene Bereich des Südschwarzwaldes ist mit seiner Vielfalt und Schönheit aus naturnahen (sub)-montanen Bergmischwäldern, den Silikatmagerweiden und Feucht-Wiesen ebenfalls ein bedeutsamer Lebensraum für die dort vorkommenden Tiere und Pflanzen.

Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die nach der FFH-Richtlinie besonderen Schutz genießen.

§ 4 Verbote:

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

- 1. der Naturhaushalt geschädigt wird,*
- 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,*

3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird,
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
6. innerhalb des FFH-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten Verschlechterungen eintreten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder Durchführung der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
 2. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
 3. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschl. Motorsportanlagen;
 4. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländebereichen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländebereichen für den Aufstieg von Flugmodellen;
 5. Anlage, Beseitigung oder Veränderung von fließenden oder stehenden Gewässern oder Vornahme anderer Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Einbringung von Stoffen in die Gewässer, welche die Wasserqualität nachteilig beeinflussen können;
 6. Aufstellung und Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 7. Aufforstung, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzung von Sträuchern und Bäumen;
 8. Änderung der Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck;
 9. Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache, außer für Eigenbedarfszwecke sowie Erwerbsobst- und Erwerbsweibau bis max. 2.000 m² Größe;
 10. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb land-, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzter Grundstücke;
 11. Durchführung von Motorsport jeglicher Art sowie Benutzung von motorgetriebenen Schlitten;
 12. Aufstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze und das Zelten, das Lagern oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen;
 13. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 14. Lagerung und Ablagerung von Abfällen;
 15. Verlegung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen;
 16. Ausweisung neuer Skiabfahrten und Loipen;
 17. Einrichtung oder Erweiterung von Skiliften und Beschneiungsanlagen oder anderen Anlagen des Wintersports;
 18. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 19. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha;

20. Beseitigung oder Zerstörung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Streuobstwiesen ab 3.000 m² Größe, markanten landschaftsprägenden Einzelbäumen oder Baumgruppen, Feuchtgebieten, Feldgehölzen und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Böschungen und Hecken;
21. Errichtung von Einfriedungen.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwider laufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

4.2 Naturräumliche Gliederung des LSG

Naturräumliche Unterteilung des LSG

Für das vorliegende Landschaftsschutzgebiet kann ein erstes Untersuchungsmerkmal schon anhand der Namensgebung des Schutzgebietes erkannt werden. Das Schutzgebiet ist zum Schutz des Markgräfler Hügellandes wie auch des westlichen Südschwarzwaldes entstanden. Diese Nennung nimmt Bezug zu verschiedenen Naturräumen, welche im Bereich des Schutzgebietes aufeinandertreffen.

Als erste Betrachtung wird deshalb nachfolgend die naturräumliche Unterteilung des Schutzgebietes untersucht und die verschiedenen Schutzzweck-Aspekte den Naturräumen zugeordnet.

Innerhalb des GVV Müllheim-Badenweiler treten die Naturräume Markgräfler Rheinebene, Markgräfler Hügelland und Hochschwarzwald auf, wobei die Bereiche des LSG nicht den Naturraum Markgräfler Rheinebene umfassen. Sämtliche Eignungsflächen befinden sich innerhalb des Naturraums Hochschwarzwald. Für eine Bewertung der Auswirkungen der Eignungsflächen auf das LSG sind somit die Aspekte des Naturraums Hochschwarzwald relevant.

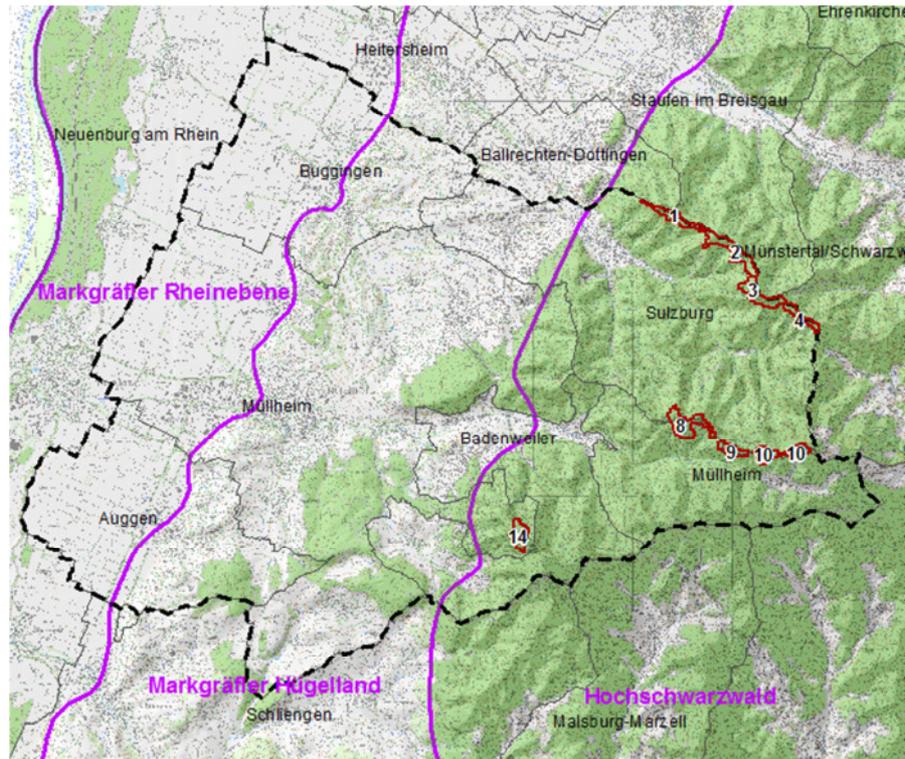


Abb. 2: Darstellung der Naturräume innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Landschaftssteckbrief

Die bundesweit vorkommenden Landschaften wurden im Auftrag des BfN in Landschaftssteckbriefen beschrieben und charakterisiert (F+E-Vorhaben "Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland"). Nachfolgend werden die entsprechenden Beschreibungen der beiden Naturräume des LSG aufgeführt.

Tab. 1: Landschaftssteckbriefe des BfN zum Markgräfler Hügelland und dem Hochschwarzwald

Angaben zum Naturraum ¹	Hochschwarzwald	Markgräfler Hügelland
Landschaftstyp:	2.1 Reine Waldlandschaft	3.5 Weinbaulandschaft
Großlandschaft:	Süddeutsches Stufenland mit seinen Randgebirgen und dem Oberrheinischen Tiefland	
Fläche:	1.550 km ²	232 km ²
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • stark zentraler Grundgebirgsbereich • Vorwiegend > 500 m ü. NN, im Untersuchungsraum Teile < 500m ü. NN. • Haupttäler: Dreisamtal, Münstertal, Wehratal, Wiesental und Albtal. • Besonders in Hanglagen hoher Waldbestand, in Tälern und Hochlagen durch große Offenlandflächen verdrängt • Fast vollständig forstwirtschaftlich genutzt. Von Westen nach Osten zunehmend Nadelwaldbestand • Offenlandflächen vorwiegend mit extensiver Grünlandnutzung • Hochschwarzwald am stärksten nachgefragte Erholungs- und Fremdenverkehrslandschaft Baden-Württembergs. • Blauen = wichtiges Gebiet zum Drachentreiben, Wandern, Mountainbiken, etc. • Wegen Biotopreichtum große Flächen in PLENUM-Konzeption • Sehr hoher Anteil an naturnahen Fließgewässern und historisch alter Wälder. 	<ul style="list-style-type: none"> • lössbedeckte hügelige Offenlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung • zwischen 300 und 400 m ü. NN • Abgrenzung: Osten Schwarzwaldaufstieg, Süden/Westen Niederterrasse des Rheintales. Nordgrenze = Freiburger Bucht • Lösslehme der Höhenzüge überwiegend waldbestanden; mergelige Abhänge zur Niederterrasse weinbestanden. • In Offenlandflächen verstärkt Acker- und Obstbau, Südhänge Qualitätsweinanbau • Forstwirtschaftliche Nutzung der Höhenrücken im Ostteil des Hügellandes • Hohe touristische Nachfrage in den prädisponierten Erholungsorten • Wertvolle Lebensräume mit schutzbedürftigen Arten: Streuobstbestände um Müllheim, Weinbaugebiete als wichtige Rückzugsgebiete für Vogelarten wie Heidelerche oder Zaunammer. • Teile der Landschaft aufgrund Landwirtschaft struktur- und artenarm.
Schutzgebietsanteile: (% Gesamtlandschaftsfläche, Stand 2010)	<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiete 0,84 % • Vogelschutzgebiete 21,75 % • Naturschutzgebiete 7,98 % • sonst. Schutzgebiete 6,3 % • Effektiver Schutzgebietsanteil 29,66 % 	<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiete 8,4 % • Vogelschutzgebiete 2,98 % • Naturschutzgebiete 0,53 % • sonst. Schutzgebiete 0 % • Effektiver Schutzgebietsanteil 9,76 %

4.3 Schutzzweck-Aspekte der LSG-Verordnung und ihre räumliche Verteilung

4.3.1 Ermittlung der für die weitere Beurteilung relevanten Schutzzweck-Aspekte

Schwerpunkte

Die Schutzgebietsverordnung des LSG (VO) nennt spezifische Aspekte der Unterschutzstellung. In § 3 werden die Schutzzwecke ausgeführt. Dabei sind drei Schwerpunkte erkennbar:

- (1) die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Markgräfler Vorbergzone und des daran anschließenden westlichen, Südschwarzwaldes (in Verbindung mit einem abwechslungsreichen Landschaftsbild, vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie sehr naturnahen, überwiegend bewaldeten und reich gegliederten Bergwaldlandschaft und offenen Bereichen),
- (2) die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Wahrung der Naturgüter (inkl. der Erhaltung von Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie) und
- (3) die Erhaltung des Erholungswertes.

¹ Gemäß Landschaftssteckbriefe BfN.

*Zuordnung relevanter
Schutzzwecke des
LSG*

Diese Schwerpunkte werden in der Verordnung weiter konkretisiert, z.B. indem verschiedene Biotope genannt werden, die die besondere Eigenart des Schutzgebiets ausmachen. Diese verschiedenen Schutzzweck-Aspekte können zu großen Teilen entweder dem Naturraum Markgräfler Hügelland oder dem Naturraum Hochschwarzwald zugeordnet werden, manche auch beiden Naturräumen. Nachfolgend werden nur die für den Naturraum Schwarzwald aufgeführten Biotoptypen weiter berücksichtigt, da sich keine der Eignungsflächen im Naturraum Markgräfler Hügelland befindet. Die eindeutig dem Naturraum „Markgräfler Hügelland“ zuzuordnenden Schutzzweckaspekte werden demnach für eine eignungsflächenbezogene Betrachtung nicht berücksichtigt.

Relevante Schutzzweck-Aspekte des LSG für den betroffenen Naturraum Hochschwarzwald gemäß Schutzgebietsverordnung:

- Vielfalt und Schönheit der Landschaft: Abwechslungsreiches Landschaftsbild, Vielfältige Landschaftsstrukturen, naturnahe, bewaldete, reich gegliederte Bergwaldlandschaft
- offene Landschaftsbereiche
- Naturbezogene Erholung
- Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten
- Biotope des Südschwarzwaldes: naturnahe (sub)-montane Bergmischwälder, Silikatmagerweiden, Feucht-Wiesen
- Arten / Lebensräume betroffener FFH-Gebiete

Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich auf diese relevanten Einzelaspekte. Die Betrachtungen sind zur besseren Übersicht nach den oben genannten Schwerpunkten gegliedert, denen die Schutzzweck-Aspekte wie folgt zugeordnet sind:

Tab. 2: Zuordnung relevanter Schutzzwecke zu den Schwerpunkten der LSG-VO

Schwerpunkt der LSG-Verordnung	Relevante Schutzzweck-Aspekte
Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft (Betrachtung in Kap. 4.3.2 und 5.1.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Abwechslungsreiches Landschaftsbild • Vielfältige Landschaftsstrukturen • naturnahe, bewaldete, reich gegliederte Bergwälder • offene Landschaftsbereiche
Erhalt von Naturhaushalt und Naturgütern (Betrachtung in Kap. 4.3.3 und 5.1.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten • naturnahe (sub)-montane Bergmischwälder • Silikatmagerweiden • Feucht-Wiesen • Arten / Lebensräume betroffener FFH-Gebiete
Erhaltung des Erholungswertes (Betrachtung in Kap. 4.3.4 und 5.1.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturbezogene Erholung

Die Schutzzweck-Aspekte werden nicht überall im LSG in gleicher Weise erfüllt. Im Folgenden wird geprüft, ob bezüglich der einzelnen Schutzzweckaspekte räumliche Schwerpunkte innerhalb des LSG ermittelt werden können, d.h. welche Teilflächen des LSG in besonderer (überdurchschnittlicher) Weise zu den Schutzzwecken beitragen, und welche Teilflächen nur eine nachrangige (unterdurchschnittliche) Bedeutung haben.

Dabei wird auch aufgeführt, inwiefern diese Schutzzweckaspekte im Bereich der zu untersuchenden Eignungsflächen erfüllt werden. Wenn einzelne Schutzzwecke in den Eignungsflächen nicht relevant sind, werden sie anschließend in der standortbezogenen Betrachtung (Kap. 5) nicht weiter berücksichtigt.

4.3.2 Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft

Eigenart, Vielfalt und Schönheit

Gemäß § 3 ist ein wesentlicher Schutzzweck die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Markgräfler Vorbergzone und des daran anschließenden westlichen Südschwarzwaldes. Die Charakteristik des Gebietes ergibt sich vornehmlich durch Landschaftsbild und Landschaftsstrukturen. Es werden jedoch verschiedene spezielle Aspekte zur Eigenart der Vorbergzone sowie zu Vielfalt und Schönheit der Südschwarzwaldbe- reiche aufgeführt.

Tab. 3: Erfüllungsgrad der Schutzzweck-Aspekte zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit

Schutzzweck-Aspekte ge- mäß Schutzgebietsverord- nung	Grundsätzlicher Erfüllungsgrad innerhalb des Gesamt-LSGs sowie der Eignungsflächen
<i>Abwechslungsreiches Land- schaftsbild</i>	<p>Relevant für dieses Wesensmerkmal ist vor allem der Wechsel von Landschafts- und Nutzungsstrukturen, also auch deren Vielfalt. Ein abwechslungsreiches Landschaftsbild entsteht durch geomorphologische Besonderheiten bzw. Wechsel derer sowie durch einen Wechsel verschiedener, vor allem traditioneller Nutzungen und dem daraus resultierenden Nutzungsmosaik.</p> <p>Ein abwechslungsreiches Landschaftsbild ist bezüglich des gesamten LSG vornehmlich den Bereichen des Naturraums „Markgräfler Hügelland“ sowie den angrenzenden Übergangsbereichen des Naturraums „Hochschwarzwald“ zuzuordnen. Damit ist die „erste Reihe“ innerhalb des Naturraums „Hochschwarzwald“ hervorzuheben. Die östlicheren Bereiche sind bezüglich des Landschaftsbildes deutlich weniger abwechslungsreich.</p> <p>Dieser Schutzzweckaspekt wird damit vornehmlich im Naturraum „Markgräfler Hügelland“ und der anschließenden „1. Reihe“ im Naturraum „Hochschwarzwald“ erfüllt, im übrigen Naturraum „Hochschwarzwald“ deutlich untergeordnet.</p>
<i>Vielfältige Landschaftsstruk- turen</i>	<p>Relevant für dieses Wesensmerkmal sind auch hier vor allem die vorliegenden Landschafts- und Nutzungsstrukturen und deren Wechsel bzw. Vielfalt.</p> <p>Bezüglich des gesamten LSG-Raumes gilt demnach auch hier, die oben bereits getätigte Zuordnung zum Naturraum „Markgräfler Hügelland“ und den angrenzenden Übergangsbereichen des Naturraums „Hochschwarzwald“ („Erste Reihe“). Die Eignungsflächen sowie das Umfeld werden weitestgehend rein forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Dieser Schutzzweckaspekt wird damit vornehmlich im Naturraum „Markgräfler Hügelland“ und deutlich untergeordnet im Naturraum „Hochschwarzwald“ erfüllt.</p>
<i>Naturnahe, überwiegend bewaldete, reich gegliederte Bergwaldlandschaft mit offenen Bereichen</i>	<p>Der genannte Schutzzweckaspekt tritt vor allem innerhalb des Naturraums „Hochschwarzwald“ auf. Hier finden sich überwiegend bewaldete Bergwaldlandschaften. Im Naturraum „Markgräfler Hügelland“ treten Waldflächen auf niedrigeren Hügeln im Wechsel mit Offenland- und Siedlungsflächen auf.</p> <p>Dieser Schutzzweckaspekt wird vor allem im Naturraum „Hochschwarzwald“ erfüllt.</p>

Ergebnis

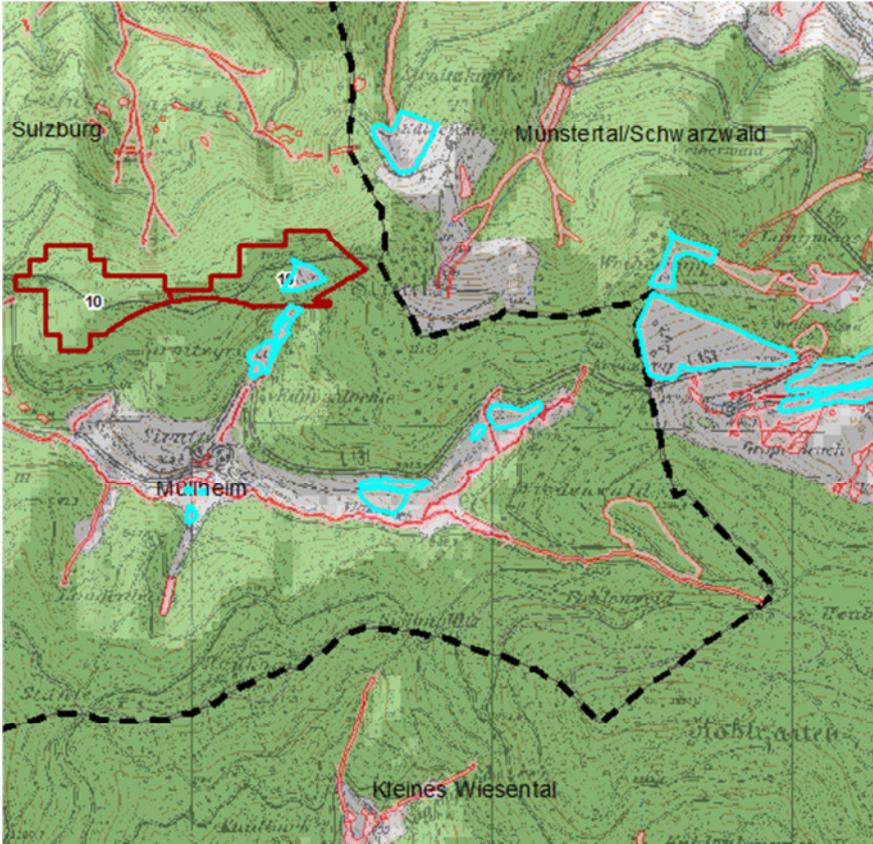
Von den Schutzzweckaspekten zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit ist wie oben begründet der Schutzzweck-Aspekt *naturnahe, überwiegend bewaldete, reich gegliederte Bergwaldlandschaft mit offenen Bereichen* vorrangig für den Naturraum „Hochschwarzwald“ und damit auch für die Eignungsflächen relevant. Die Schutzzwecke *abwechslungsreiches Landschaftsbild, und vielfältige Landschaftsstrukturen* sind nur nachrangig für den Naturraum „Hochschwarzwald“ ggf. jedoch für einzelne Eignungsflächen („1. Reihe“) relevant. Die relevanten Aspekte werden in Kap. 5 hinsichtlich ihrer Funktionsausprägung für die einzelnen Eignungsflächen weiter geprüft.

4.3.3 Erhaltung von Naturhaushalt und Naturgütern (inkl. FFH-Gebiet)

Naturhaushalt und Naturgüter

Aufgrund der geringen Siedlungs- und gewerblichen Nutzungsdichte innerhalb des LSG wird für alle naturnahen Bereiche des LSG von einem funktionierenden Naturhaushalt und damit einer hohen Funktionserfüllung ausgegangen. Detailliertere Betrachtungen erfolgen zu den einzelnen Eignungsflächen (Kap. 5)

Tab. 4: Erfüllungsgrad der Schutzzweck-Aspekte zu Naturhaushalt und Naturgütern

Schutzzweck-Aspekte gemäß Schutzgebietsverordnung	Grundsätzlicher Erfüllungsgrad innerhalb des Gesamt-LSGs sowie der Eignungsflächen
<ul style="list-style-type: none"> • <i>naturnahe (sub)-montane Bergmischwälder</i> 	<p>Die größten Flächenanteile des LSG vor allem innerhalb des Naturraums „Hochschwarzwald“ umfassen Waldbereiche. Die Eignungsflächen befinden sich ebenfalls innerhalb bewaldeter Bereiche.</p> <p>Dieser Schutzzweckaspekt wird in den bewaldeten, schwerpunktmäßig im östlichen Teil des LSG liegenden, Bereichen erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Silikatmagerweiden</i> 	<p>Da der Offenlandanteil innerhalb des Naturraums „Hochschwarzwald“ sehr gering ist, tragen die bewaldeten Bergrücken nicht in besonderer Weise zu diesem Schutzzweck bei. Große zusammenhängende Magerweidengebiete sind im LSG nicht vorhanden. Dieser Schutzzweck wird daher im LSG an verschiedenen Stellen punktuell und ohne klaren Schwerpunkt erfüllt. Teilweise sind Silikatmagerweiden als geschütztes Biotop einzustufen. Solche sind in geringer Zahl an den Hängen im Klemmbachtal vorhanden (s. Abb. 3), auch im Bereich der Eignungsfläche „Sirnitz“.</p>  <p>Dieser Schutzzweckaspekt wird in keinem Bereich des LSG in herausragendem Maße erfüllt, ein gewisser Schwerpunkt ist im / um das Klemmbachtal zu erkennen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuchtwiesen</i> 	<p>Da der Offenlandanteil innerhalb des Naturraums „Hochschwarzwald“ sehr gering ist, tragen die bewaldeten Bergrücken nicht in besonderer Weise zu diesem Schutzzweck bei. In der Regel sind Feuchtwiesen als geschütztes Biotop einzustufen (Streu- und Nasswiesen). Solche sind im gesamten LSG nur in sehr geringer Zahl und im Bereich der Eignungsflächen gar nicht vorhanden.</p> <p>Dieser Schutzzweckaspekt wird in keinem Bereich des LSG in besonderem Maße erfüllt.</p>
---	--

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich der Funktionsausprägung von Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie innerhalb des LSG werden ausgewiesene FFH-Gebiete innerhalb des LSG berücksichtigt. Im Untersuchungsraum ist das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ausgewiesen.

Bezüglich der Verteilung von FFH-Gebietsflächen zeigt sich, dass das ausgewiesene FFH-Gebiet überwiegend die Bereiche des Markgräfler Hügellandes sowie der angrenzenden Übergangsbereiche zum Hochschwarzwald („erste Reihe“) einnimmt.

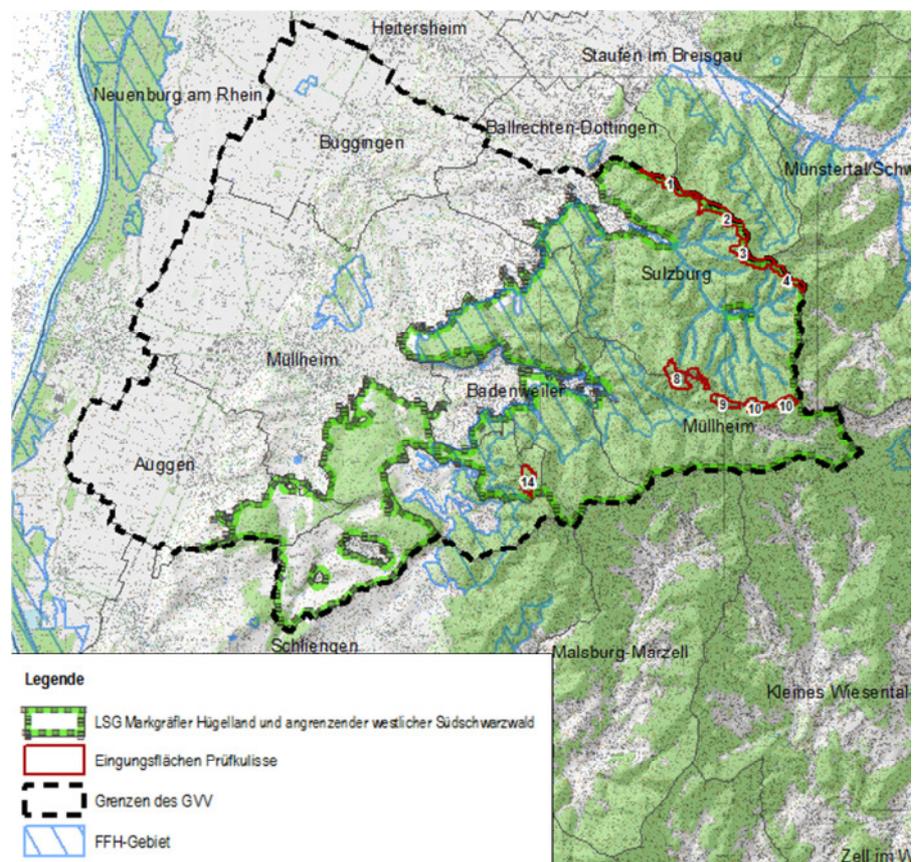


Abb. 4: FFH-Gebiete innerhalb des LSG

Direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes durch die Eignungsflächen bestehen nicht. Die Eignungsfläche „Hohe-Eiche-Blauen“ befindet sich jedoch in weniger als 200m Entfernung zum FFH-Gebiet. Die Eignungsfläche Dreispitz befindet sich ca. 300m entfernt vom FFH-Gebiet. Die übrigen Flächen befinden sich lediglich im näheren Umfeld von als FFH-Gebiet ausgewiesenen Bachoberläufen. Weitere Betrachtungen in Bezug zu ausgewiesenen FFH-Flächen werden für die relevanten Eignungsflächen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Planung durchgeführten FFH-Vorprüfung standortbezogen in Kap. 5 vorgenommen.

4.3.4 Erhaltung des Erholungswertes

Erholungswert innerhalb des gesamten LSG

Auch für den Aspekt der Erholungseignung wird aufgrund der landschaftlichen Vielfalt und der Naturnähe innerhalb des LSG davon ausgegangen, dass alle Teile des LSG grundsätzlich zu diesem Schutzzweck beitragen. Innerhalb des LSG gibt es jedoch einzelne Bereiche, welche eine besonders hohe Erholungseignung aufweisen. Dies ist grundsätzlich für die Bereiche des Naturraums „Markgräfler Hügelland“ zu erwarten, da diese Flächenanteile landschaftlich sehr reizvoll sind und sich im direkten Umfeld von Siedlungsflächen befinden und somit gerade für die örtliche Naherholung einen hohen Stellenwert einnehmen. Für den Naturraum „Hochschwarzwald“ können jedoch ebenfalls Schwerpunktbereiche identifiziert werden. Da es sich bei den Flächen des Naturraums „Hochschwarzwald“ vor allem um Waldflächen handelt, kann die Verteilung der Erholungswälder als erstes Kriterium berücksichtigt werden. Weitere Kriterien wie bspw. Wanderwege und sonstige Erholungsnutzungen werden eignungsflächenbezogen in Kap. 5 betrachtet.

Erholungswaldverteilung

Erholungswälder sind Waldflächen, die wegen einer auffallenden Nutzung durch Erholungssuchende eine hohe Bedeutung für die Erholung haben. Da sich alle Konzentrationszonen in Waldbereichen befinden, können über die Verteilung der Erholungswälder Rückschlüsse auf die Erholungsbedeutung der einzelnen Bereiche getroffen werden. Erholungswälder werden in Stufe 1 (> 10 Besuchern/ha und Tag) und Stufe 2 (bis zu 10 Besuchern/ha und Tag) unterschieden. Gesetzliche Erholungswälder liegen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Erholungswaldverteilung im Untersuchungsraum. Große Bereiche insbesondere im Umfeld der Ortslagen oder bspw. der Kurkliniken im Außenbereich werden von Erholungswäldern eingenommen. Darunter befinden sich Wälder der Stufe 1 zwischen Müllheim und Badenweiler sowie in den Waldbereichen östlich von Badenweiler in den unteren Hängen des Blauenmassivs. Weitere kleinere Wälder der Stufe 1 befinden sich am Weiherkopf sowie außerhalb des GVV im Bereich der Kliniken „Birkenbuck“ und „Kandertal“.

Wälder der Stufe 2 finden sich in folgender Schwerpunkverteilung:

- angrenzend an Wälder der Stufe 1
- vollständig in den Übergangsbereichen der Naturräume Markgräfler Hügelland und Hochschwarzwald, also der „ersten“ Vorbergreihe
- entlang des Sulzburger Tals
- entlang des Höhenzugs Blauen bis Köhlgarten
- im Bereich Sirnitz und Kaibenkopf

Weiterhin finden sich auch größere Flächenanteile, in welchen keine Erholungswälder ausgewiesen sind. Dies sind vornehmlich:

- der Höhenzug vom Enggründlekopf bis zum Rammelsbacher Eck
- die Bereiche von der Seefelder Höhe über Dreispitz und Schnelling bis zu den unteren Hängen bei Brandeck.

Somit können für die Erholungsnutzung die aufgeführten Schwerpunktbereiche sowie Bereiche geringer Erholungsintensität identifiziert werden. Es zeigt sich, dass grundsätzlich die Waldbereiche des Markgräfler Hügellandes sowie der angrenzenden Übergangsbereiche zum Hochschwarzwald („erste Reihe“) als Erholungsschwerpunkte festzustellen sind. Detailliertere Betrachtungen zu den einzelnen Eignungsflächen werden in Kap. 5 vorgenommen.

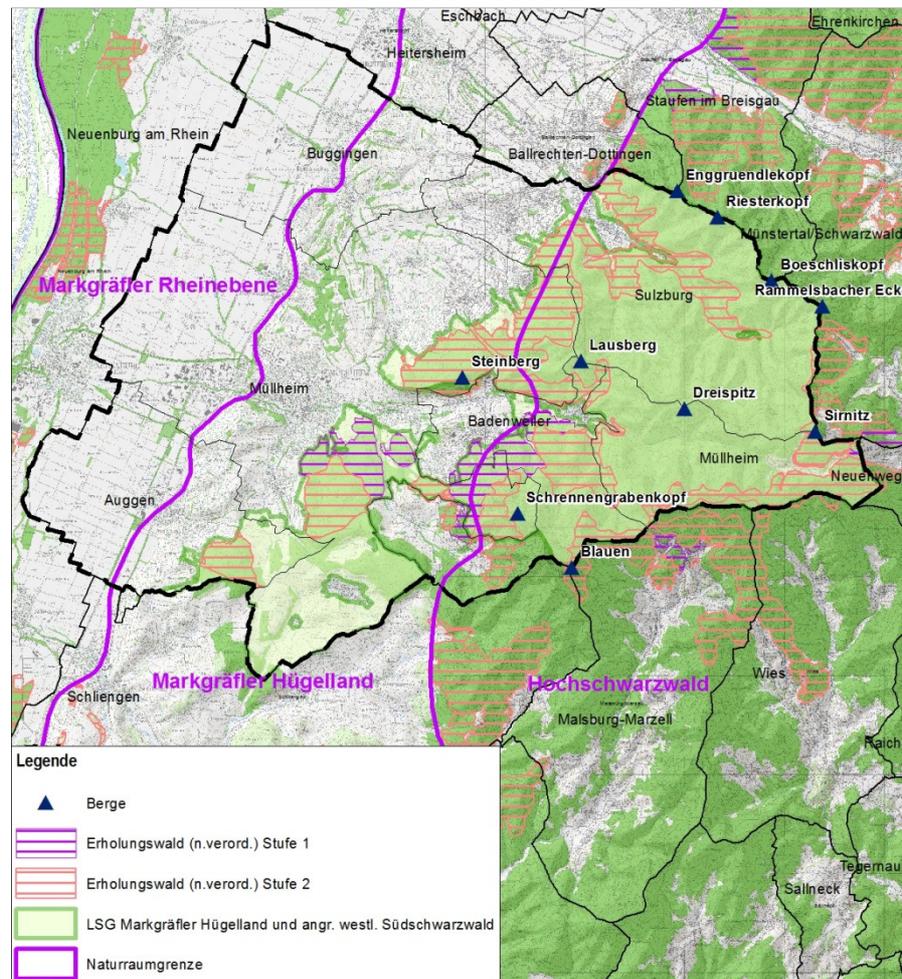


Abb. 5: Verteilung der Erholungswälder innerhalb des LSG

4.3.5 Zusammenfassung zur räumlichen Verteilung der Schutzzweckaspekte

Aufgrund der naturräumlichen Gliederung kann grundsätzlich festgestellt werden, dass in gleichem Umfang die Schutzzwecke dem Naturraum „Markgräfler Hügelland“ sowie dem Naturraum „Hochschwarzwald“ zugeordnet werden können. Da sich sämtliche Konzentrationszonen für die Windnutzung jedoch im Naturraum Hochschwarzwald befinden, müssen die eindeutig dem Naturraum „Markgräfler Hügelland“ zuzuordnenden Schutzzweckaspekte für eine eignungsflächenbezogene Betrachtung nicht berücksichtigt werden.

Da sich alle Eignungsflächen innerhalb des Naturraums „Hochschwarzwald“ befinden, wurden die weiteren Aspekte vornehmlich für den betroffenen Naturraum analysiert.

- Eigenart, Vielfalt und Schönheit: Für den Schutzzweckaspekt zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit sind die Schutzzwecke *naturnahe, überwiegend bewaldete, reich gegliederte Bergwaldlandschaft mit offenen Bereichen und naturnahe (sub-)montane Bergmischwälder* vorrangig für den Naturraum „Hochschwarzwald“ und damit auch für die Eignungsflächen relevant. Die Schutzzwecke *abwechslungsreiches Landschaftsbild, vielfältige Landschaftsstrukturen, offene Talräume und Feuchtwiesen* sind nur nachrangig für den Naturraum „Hoch-

schwarzwald“ ggf. jedoch für einzelne Eignungsflächen relevant.

- Naturhaushalt und Naturgüter sowie Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie: Aufgrund der geringen Siedlungs- und gewerblichen Nutzungsdichte innerhalb des LSG wird für alle naturnahen Bereiche des LSG von einem funktionierenden Naturhaushalt und damit einer hohen Funktionserfüllung ausgegangen. Detailliertere Betrachtungen müssen zu den einzelnen Eignungsflächen erfolgen. Hinsichtlich der Funktionsausprägung von Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie innerhalb des LSG werden ausgewiesene FFH-Gebiete innerhalb des LSG berücksichtigt. Auch bezüglich der Verteilung von FFH-Gebietsflächen zeigt sich, dass das ausgewiesene FFH-Gebiet vornehmlich die Bereiche des Markgräfler Hügellandes sowie der angrenzenden Übergangsbereiche zum Hochschwarzwald („erste Reihe“) einnimmt.
- Erholungswert: Für den Aspekt der Erholungseignung wird aufgrund der landschaftlichen Vielfalt und der Naturnähe innerhalb des LSG von einer grundsätzlichen Funktionsausprägung ausgegangen. Es zeigt sich jedoch, dass grundsätzlich die Waldbereiche des Markgräfler Hügellandes sowie der angrenzenden Übergangsbereiche zum Hochschwarzwald („erste Reihe“) als Erholungsschwerpunkte festzustellen sind.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass von den in der Verordnung aufgeführten Schutzzweckaspekten eine Vielzahl der Aspekte ihre Schwerpunkte auf das eigentliche Markgräfler Hügelland sowie die angrenzenden Übergangsbereiche vom Rheintal zum Hochschwarzwald setzen.

5 Standortbezogene Betrachtung der Schutzzweck-Aspekte

5.1 Funktionsausprägung der Schutzzwecke in den Eignungsflächen

Die Funktionsausprägung der Schutzzweck-Aspekte muss nun standortbezogen, d.h. bezogen auf die einzelnen Eignungsflächen betrachtet und bewertet werden. Auf dieser Basis kann dann auch das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung des LSG bei Errichtung von WEA beurteilt werden.

In diese Beurteilung fließen nur die für den Naturraum „Hochschwarzwald“ als relevant ermittelten Schutzzweckaspekte ein, da alle Eignungsflächen diesem Naturraum zuzuordnen sind.

Bewertung der Funktionsausprägung der Schutzzweckaspekte

Die Bewertung der jeweiligen Wert- bzw. Funktionsausprägung erfolgt jeweils 3-stufig:

- <: gering / unterdurchschnittlich
- 0: mittel / durchschnittlich
- >: hoch / überdurchschnittlich

Kriterien für die Bewertung der Schutzzweckaspekte

Zur Ermittlung, wie sehr die Eignungsflächen im Verhältnis zu den übrigen Flächen des LSG zu einem bestimmten Schutzzweckaspekt beitragen, müssen die Schutzzweckaspekte operationalisiert werden, d.h. es müssen Beurteilungsmethoden und -kriterien definiert werden. Diese sind in Tab. 5 aufgeführt.

Tab. 5: Beurteilungskriterien für Schutzzweck-Aspekte des Naturraums Hochschwarzwald

Aspekte des Schutzzweckes gemäß Schutzgebietsverordnung	Methoden / Beschreibung	Beurteilungskriterium
Eigenart, Vielfalt und Schönheit		
<ul style="list-style-type: none"> Abwechslungsreiches Landschaftsbild Vielfältige Landschaftsstrukturen 	Betrachtung der Wechselintensität unterschiedlicher Nutzungen, Lage und Geländebedingungen der Eignungsflächen anhand des digitalen Landschaftsmodells, Luftbilder, Geländebegehung.	<ul style="list-style-type: none"> Lage und Höhe Unzerschnittene Räume Landnutzungen und Wechsel der Nutzungen
<ul style="list-style-type: none"> Naturnahe, bewaldete, reich gegliederte Bergwäldlandschaft mit offenen Bereichen 	- Verteilung und Ausprägung der genannten Nutzungen und Landschaftselemente innerhalb sowie im Umfeld der Eignungsflächen anhand des digitalen Landschaftsmodells, Luftbilder, geschützten Biotopen, Schutzgebietsdaten, Geländebegehung.	
<ul style="list-style-type: none"> Offene Landschaftsbereiche mit Offenlandbiotopen 	- Zusammensetzung der Waldstrukturen/-bestände	
<ul style="list-style-type: none"> (naturnahe (sub-)montane Bergmischwälder) 	- Größe und Lage unzerschnittener Räume	
Naturhaushalt und -güter sowie Biotopreichtum		
<ul style="list-style-type: none"> Relevante Biotopstrukturen Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie 	Verteilung und Ausprägung der genannten Nutzungen und Landschaftselemente innerhalb sowie im Umfeld der Eignungsflächen anhand des digitalen Landschaftsmodells, Luftbilder, geschützten Biotopen, Schutzgebietsdaten, Geländebegehung. Zusammensetzung der Waldstrukturen/-bestände. Bewertung der Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts anhand Schutzgütern und Biotopstrukturen in den Eignungsflächen (Grundlage: Geländebegehung, Geschützte Biotope, Biotopverbundstrukturen, Waldfunktionenkarte, etc.); besondere Beachtung der FFH-Gebietsbereiche sowie des Artenschutzfachbeitrags der Planung.	<ul style="list-style-type: none"> Waldstrukturen/-bestände Biotopstrukturen (geschützte Biotope, Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Vorrangbereich wertvolle Biotope, etc.) FFH-Gebietsbereiche
Naturbezogene Erholung	Verteilung erholungsbezogener Strukturen, Ermittlung von Erholungsschwerpunkten (z.B. Wanderwege, Aussichtspunkte, Erholungswälder). Ermittlung vorhandener Vorbelastungen (z.B. Straßen, Türme, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald (Waldfunktionen) Sonstige Erholungs- und Freizeitnutzungen Landmarken, Kulturdenkmale Vorbelastungen (z.B. Straßen, Bahnlinien, etc.)

5.1.1 Eigenart, Vielfalt und Schönheit

Kriterium Lage und Höhe

Bezüglich der Lage und der Geländebedingungen kann grundsätzlich festgehalten werden, dass sämtliche Eignungsflächen sich in Waldflächen über 500 m ü. NN. befinden. Die Höhe der Eignungsflächen wirkt sich in besonderem Ausmaß auf die Einsehbarkeit und damit auch auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Flächen besonders exponiert, d.h. viel höher als ihr Umfeld, liegen.

Grundsätzlich steigt das Gelände vom Rheintal zum Schwarzwald bis auf Höhen von ca. 1.000 m an. Die Bereiche nahe der Naturraumgrenze „Markgräfler Hügelland“ – „Hochschwarzwald“ liegen durchschnittlich auf

ca. 600 m ü. NN., während weiter östlich liegende Bereich durchschnittlich auf etwa 800-900 m. ü. NN. liegen.

Dementsprechend wird eine überdurchschnittliche Ausprägung dann angenommen, wenn Eignungsflächen nahe der Naturraumgrenze („Klosterkopf-Enggründlekopf“ und „Hohe-Eiche-Blauen“) Höhen über 600 m, Eignungsflächen weiter östlich Höhen über 900 m ü. NN. erreichen. Tiefer liegende Geländebereiche würden als unterdurchschnittlich gewertet.

Tab. 6: Bewertung Kriterium „Lage und Höhe“

Eignungsfläche	Höhe ü. NN.	Bewertung Kriterium „Lage und Höhe“
1 Enggründlekopf	560-700	> – hoch / überdurchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	620-770	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	710-830	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	740-870	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	760-890	0 – mittel / durchschnittlich
9 Schnellling	830-940	> – hoch / überdurchschnittlich
10 Sirnitz	920-1.040	> – hoch / überdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	680-960	> – hoch / überdurchschnittlich

Kriterium Unzerschnittene Räume

Innerhalb der GVV-Bereiche liegen 4 größere unzerschnittene Räume (UZR), welche sich allesamt fast vollständig auf den Naturraum *Hochschwarzwald* beschränken (vgl. nachfolgende Abbildung). Hiernach sind die Bereiche nordöstlich des Blauen über Köhlgarten bis zu den Gemeinden Neuenweg und Wies (zwischen L 131 und L 140) mit einem UZR von 36-49 km² sowie die Bereiche zwischen Staufen und Sulzburg bis zum Weiherkopf mit einem UZR von 25-36 km² als größte unzerschnittene Bereiche hervorzuheben. Im erstgenannten größten UZR befinden sich keine Eignungsflächen, im zweitgenannten, nächstgrößeren UZR liegt der Höhenzug vom Enggründlekopf bis zum Rammelsbacher Eck.

Zur Beurteilung wird die Relation der UZR im LSG berücksichtigt. Eignungsflächen im größten UZR mit >36-49 km² würden demnach als überdurchschnittlich, im UZR >25-36 km² als durchschnittlich und im UZR mit >16-25 km² als unterdurchschnittlich bewertet. Hieraus ergibt sich folgende Bewertung:

Tab. 7: Bewertung Kriterium „Unzerschnittene Räume“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Unzerschnittene Räume“
1 Enggründlekopf	0 – mittel / durchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	< – gering / unterdurchschnittlich
9 Schnellling	< – gering / unterdurchschnittlich
10 Sirnitz	0 – mittel / durchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	< – gering / unterdurchschnittlich

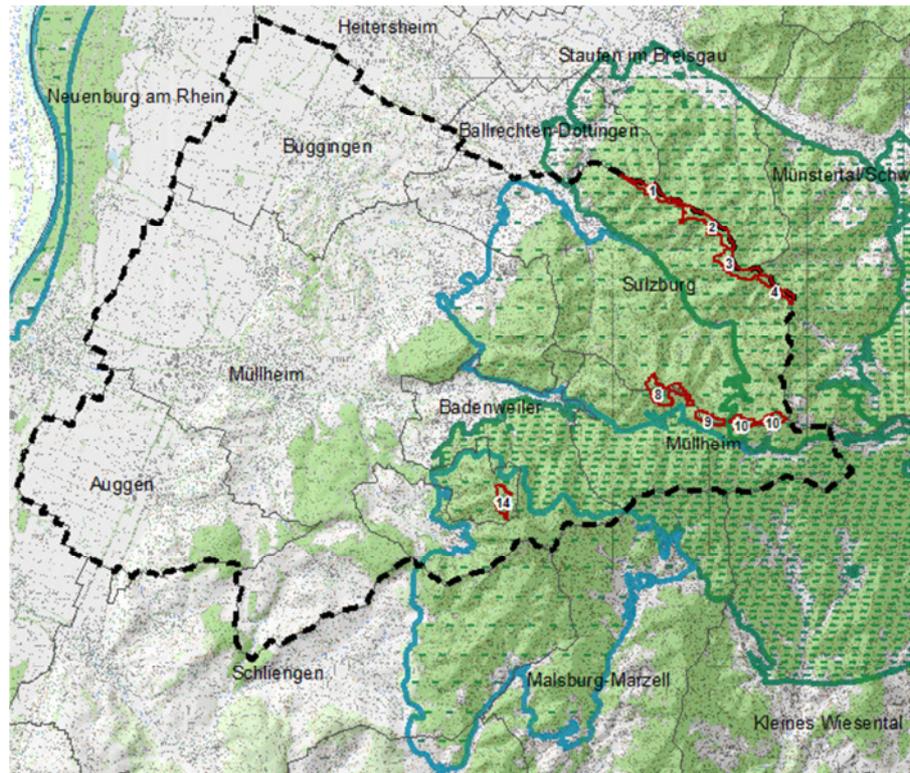


Abb. 6: Unzerschnittene Räume (UZR) im GVV Müllheim-Badenweiler. Enge Punktierung: UZR von 36-49 km², mittlere Punktierung: URZ von 25-36 km², weite Punktierung: UZR von 16-25 km².

Kriterium Landnutzungen und Wechsel der Nutzungen

Die verschiedenen Landnutzungen sind im digitalen Landschaftsmodell (DLM) enthalten. Es zeigt sich bei einer Betrachtung des gesamten LSG aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten schnell, dass im Bereich des Naturraums „Markgräfler Hügelland“ ein hoher Anteil verschiedener Landnutzungen vorliegt, während die Bereiche des Naturraums „Hochschwarzwald“ weitgehend von forstlichen Nutzungen ohne Wechsel der Nutzungen geprägt sind.

Der landschaftliche Aspekt des Nutzungswechsels, welcher sich im Rahmen der Schutzgebietsverordnung bspw. im abwechslungsreichen Landschaftsbild oder der vielfältigen Landschaftsstrukturen findet, bezieht sich aber immer auch auf das Umfeld einer Fläche. So können Flächen, welche selbst rein forstwirtschaftlich genutzt werden aufgrund der Vielzahl an Nutzungen im Umfeld wesentlich zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild und dem Eindruck vielfältiger Landschaftsstrukturen beitragen. Zudem bezieht sich auch die Schutzgebietsverordnung in den Schutzzweckaspekten auf geschlossen bewaldete Bereiche. Für das LSG als Gesamt-Schutzgebiet ist demnach gerade auch dieser Wechsel, d.h. die vielfältigen Nutzungsstrukturen des Markgräfler Hügellandes und der daran angrenzende bewaldete Südschwarzwald schützenswert.

Bezogen auf die Eignungsflächen ist es dementsprechend sinnvoll, ein weiteres Umfeld um die Zonen zu betrachten. Es werden deshalb Eignungsflächen mit hohem Wechselanteil in einem 2km Umfeld als überdurchschnittlich bewertet. Als durchschnittlich werden Eignungsflächen mit geringem Wechselanteil im 2km Umfeld und als unterdurchschnittlich Eignungsflächen ohne Nutzungswechsel im 2km Umfeld bewertet.

Tab. 8: Bewertung Kriterium „Landnutzungen und Nutzungswechsel“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Landnutzungen und Nutzungswechsel“
1 Enggründlekopf	> – hoch / überdurchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	0 – mittel / durchschnittlich
9 Schnellling	0 – mittel / durchschnittlich
10 Sirnitz	> – hoch / überdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	> – hoch / überdurchschnittlich

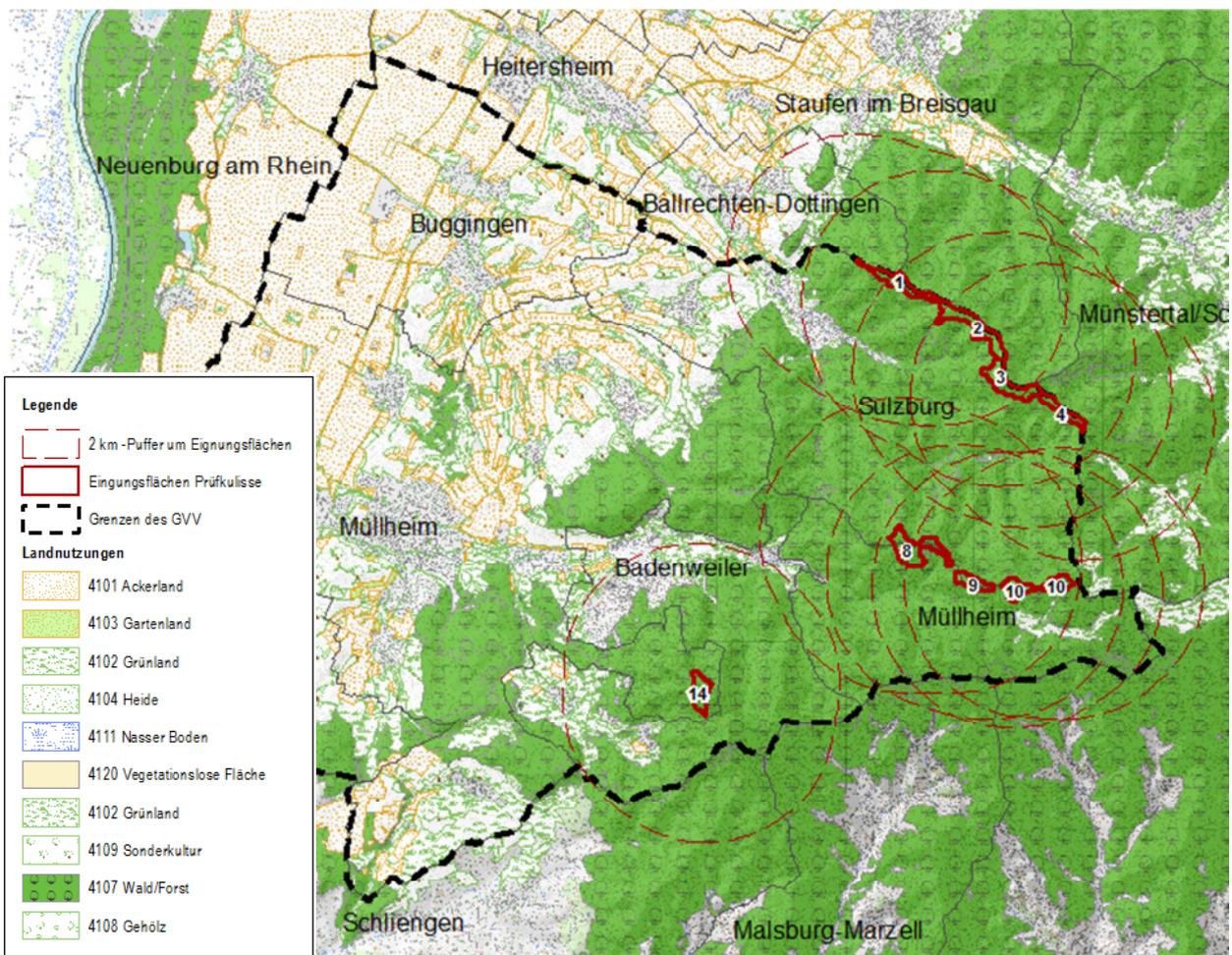


Abb. 7: Landnutzungen (nach Digitalem Geländemodell)

5.1.2 Naturhaushalt und Naturgüter (inkl. FFH-Gebiet)

Kriterium Waldstrukturen

Bezüglich der Waldstrukturen wurde auf die Holzanteile (Nadelholz, Laubholz, Mischwald) sowie das Auftreten von Sonderstandorten (Offenbereiche, Sukzessionen, Fels- oder Hangschuttbereiche, etc.) geachtet. Basis der Beschreibungen sind Flächenbegehungen sowie verschiedene Geoda-

ten (Biotope, Luftbilder, etc.).

Tab. 9: Waldstrukturen in den Eignungsflächen

Eignungsfläche	Vorhandene Waldstrukturen
1 Enggründlekopf	Mischwaldbereiche, obere Hanglagen / Gipfelbereiche mit hohem Sonderstandortanteil (Jungwaldbereiche, Sturmwurf-Sukzession), teilweise Hangschuttbereiche.
2 Riesterkopf-Grader Grund	
3 Böschliskopf	
4 Rammelsbacher Eck	
8 Dreispitz-Ost	Mischwaldbereiche, obere Hanglagen / Gipfelbereiche mit hohem Sonderstandortanteil (Jungwaldbereiche, Sturmwurf-Sukzession), teilweise Hangschuttbereiche.
9 Schnellling	Nahezu geschlossene Mischwaldbereiche, wenig Sonderstandorte
10 Sirnitz	Höherer Laubwaldanteil, größere Junganpflanzungen, große Offenbereiche (geschütztes Biotop).
14 Hohe-Eiche-Blauen	Hoher Laubwaldanteil, geringerer Anteil Jungwaldflächen, einige Felsstandorte und steile Hangschuttlagen.

Da insgesamt die Nadelholzanteile im Vergleich zum Standortswald (potenziell natürliche Vegetation) überrepräsentiert sind, wird zur Bewertung ein hoher Laubholzanteil hoch bzw. als überdurchschnittlich gewertet, außerdem ein hoher Anteil an Sonderstrukturen. Ein hoher Nadelholzanteil sowie keine bis wenige Sonderstrukturen werden als unterdurchschnittlich gewertet.

Tab. 10: Bewertung Kriterium „Waldstrukturen“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Waldstrukturen“
1 Enggründlekopf	0 – mittel / durchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	0 – mittel / durchschnittlich
9 Schnellling	< – gering / unterdurchschnittlich
10 Sirnitz	> – hoch / überdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	0 – mittel / durchschnittlich

Kriterium Biotopstrukturen

- Geschützte Biotope

Geschützte Biotope sind im gesamten LSG grundsätzlich in hoher Dichte ausgewiesen. Aufgrund dessen wird es als durchschnittlich bewertet, wenn sich im Umfeld einer Eignungsfläche geschützte Biotope befinden. Hoch / überdurchschnittlich wird eine Eignungsfläche nur bewertet, wenn geschützten Biotope in der Fläche liegen. Eine unterdurchschnittliche Funktionsausprägung (geschützte Biotope weiter als 500m von der Eignungsfläche entfernt) tritt nicht auf.

Tab. 11: Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen – Geschützte Biotope“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen - Geschützte Biotope“
1 Enggründlekopf	0 – mittel / durchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	> – hoch / überdurchschnittlich
9 Schnellling	0 – mittel / durchschnittlich
10 Sirnitz	> – hoch / überdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	> – hoch / überdurchschnittlich

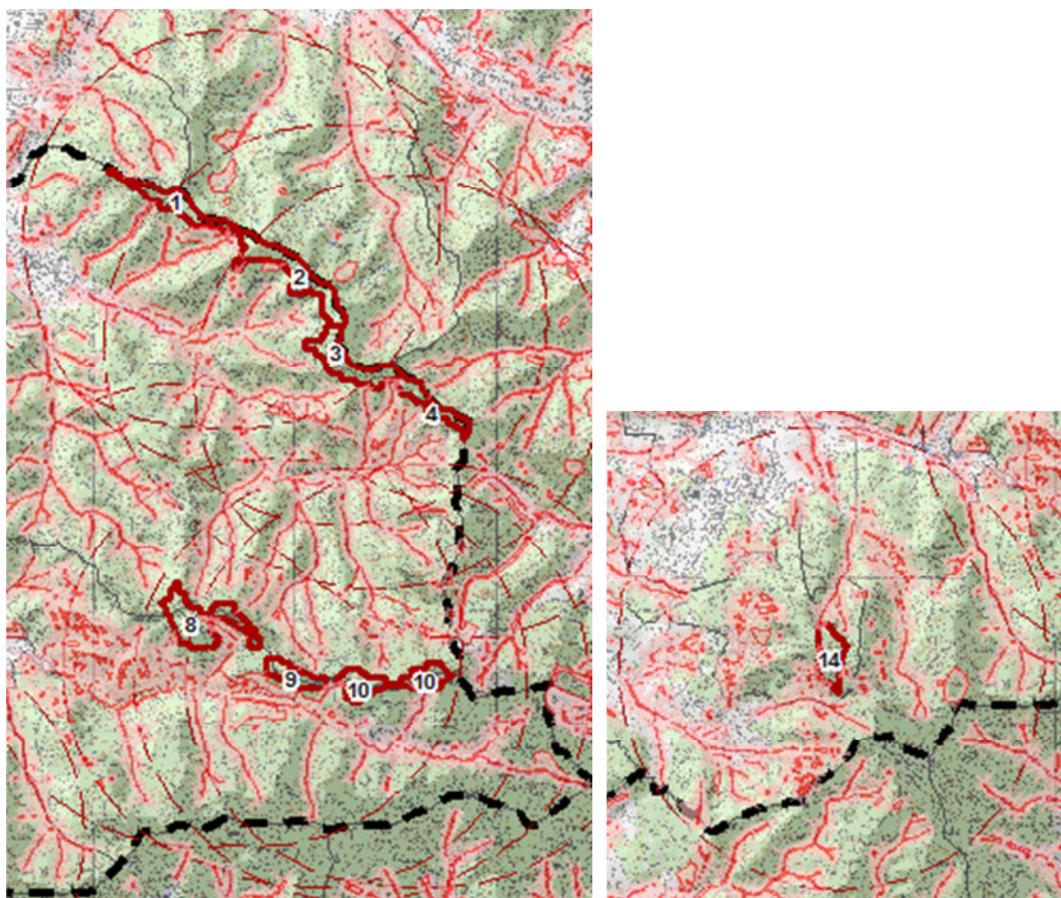


Abb. 8: Geschützte Biotope im Umfeld der Eignungsflächen (gestrichelte rote Linie: 500 m – Puffer).

Kriterium Biotopstrukturen

- Biotopverbund und Generalwildwegeplan

Zur Beurteilung dieses Kriteriums werden die Daten des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ sowie des Generalwildwegeplans berücksichtigt. Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ bezieht sich auf den Biotopverbund im Offenland. Der Generalwildwegeplan bezieht sich vor allem auf Waldbereiche. Somit liegen für Offenland- wie auch für Waldbereiche Daten zum landesweiten Biotopverbund vor.

Nahezu alle Eignungsflächen sind im Offenland-Fachplan als Barrieren (für die Biotopvernetzung von Offenlandbiotopen dargestellt. Lediglich die Bereiche „Dreispietz“ und „Sirnitz“ weisen Offenlandbereiche auf, jedoch keine Kernflächen des Offenlandbiotopverbundes. Zur differenzierenden Bewertung der bewaldeten Eignungsflächen kann der Biotopverbundplan deshalb nicht herangezogen werden.

Im Generalwildwegeplan ist ein Wildtierkorridor innerhalb oder im Umfeld einzelner Eignungsflächen ausgewiesen. Der Korridor durchquert die Eignungsfläche „Riesterkopf-Grader Grund“ und tangiert die Eignungsflächen „Böschliskopf“ und „Hohe-Eiche-Blauen“. Eignungsflächen, welche von dem Wildtierkorridor durchquert oder direkt tangiert werden, werden als überdurchschnittlich bewertet.

Tab. 12: Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen - Biotopverbund“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Biotopverbund“
1 Enggründlekopf	0 – mittel / durchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	> – hoch / überdurchschnittlich
3 Böschliskopf	> – hoch / überdurchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	0 – mittel / durchschnittlich
9 Schnellling	0 – mittel / durchschnittlich
10 Sirnitz	0 – mittel / durchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	> – hoch / überdurchschnittlich

Kriterium Biotopstrukturen

- Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorrangbereiche wertvoller Biotope

Im Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein werden Regionale Grünzüge als gemeindeübergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft mit ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgewiesen. Sämtliche unbebauten Bereiche innerhalb des Naturraums Markgräfler Hügelland sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Eignungsflächen befinden sich jedoch außerhalb dieses Bereichs.

Als Grünzäsuren werden hingegen regional bedeutsame Freihaltezonen zwischen örtlichen Bepflanzungen ausgewiesen, die vornehmlich dem ökologischen Austausch und der Klimaverbesserung dienen. Im Bereich des Untersuchungsgebiets sind insgesamt 5 Grünzäsuren ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Konzentrationszonen ist jedoch lediglich die Grünzäsur über das Klemmbachtal zwischen Badenweiler und Schweighof von Belang. Diese befindet sich nicht innerhalb von Eignungsflächen, stellt jedoch entsprechend obiger Erläuterung einen Bereich des ökologischen Austauschs zwischen den Bereichen um den Lausberg und den Bereichen des Blauen dar und hat somit eine Bedeutung im Biotopverbund.

Vorrangbereiche wertvoller Biotope werden zur Sicherung besonders wichtiger Lebensräume für gefährdete Arten sowie Tier- und Pflanzengesell-

schaften in der Region Südlicher Oberrhein ausgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind drei Vorrangbereiche für wertvolle Biotop ausgewiesen. Ein Vorrangbereich befindet sich im oberen Klemmbachtal südlich des Schnellings und zwei weitere Vorrangbereiche befinden sich innerhalb des ausgewiesenen Regionalen Grünzugs nördlich und südlich von Sehringen.

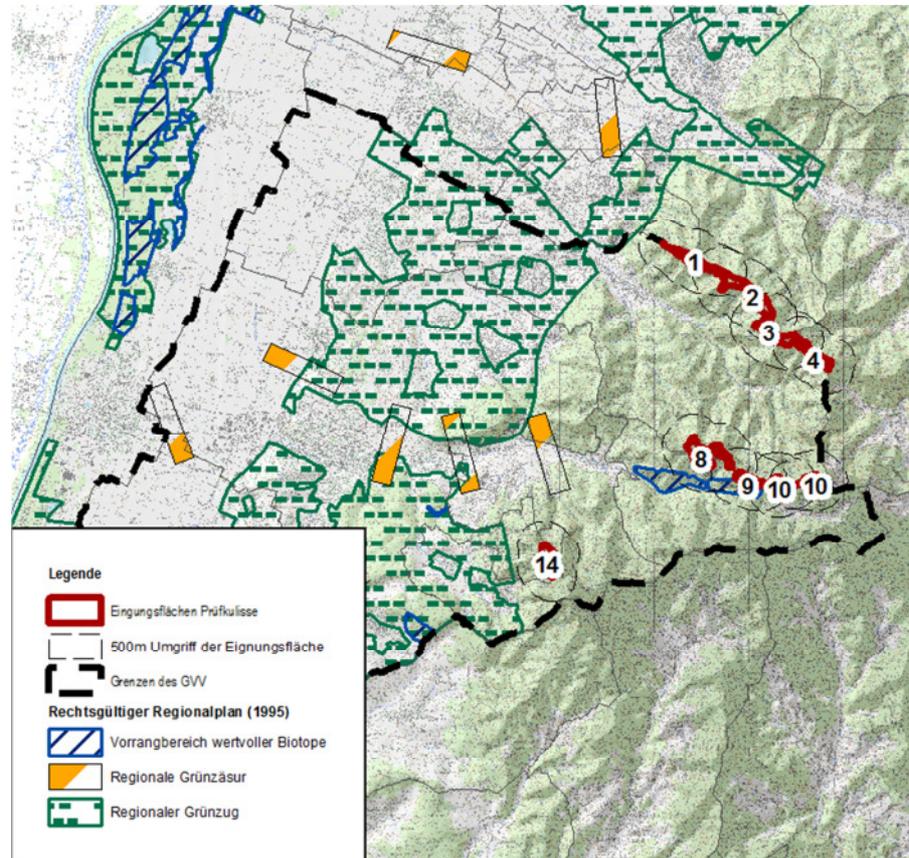


Abb. 9: Darstellungen des rechtsgültigen Regionalplans

Für das gesamte LSG bestehen demnach in ca. 1/3 der Fläche besondere regionalplanerische Festlegungen. Innerhalb des Naturraums Hochschwarzwald liegen weniger regionalplanerische Darstellungen vor. Für die Bewertung der Funktionserfüllung der Eignungsflächen wird es demnach als überdurchschnittlich bewertet, wenn regionalplanerische Darstellungen direkt betroffen sind. Eine durchschnittliche Funktion wird bei angrenzenden oder im Umfeld von 500m betroffenen Flächenanteilen und eine unterdurchschnittliche Funktion bei weiter als 500m entfernten Flächenanteilen der Regionalplanflächen herangezogen:

Tab. 13: Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen – Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorrangbereiche wertvoller Biotope“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Biotopstrukturen – Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorrangbereiche wertvoller Biotope“
1 Enggründlekopf	< – gering / unterdurchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	< – gering / unterdurchschnittlich
3 Böschliskopf	< – gering / unterdurchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	< – gering / unterdurchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	0 – mittel / durchschnittlich
9 Schnellling	0 – mittel / durchschnittlich
10 Sirnitz	0 – mittel / durchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	0 – mittel / durchschnittlich

FFH-Gebiet

Wie vorhergehend schon beschreiben, nimmt das betroffene FFH-Gebiet vornehmlich die Bereiche des Markgräfler Hügellandes sowie der angrenzenden Übergangsbereiche zum Hochschwarzwald („erste Reihe“) einnimmt (vgl. hierzu Abb. 4). Eine direkte Flächeninanspruchnahme durch die Eignungsflächen besteht nicht.

Die Bewertung orientiert sich an den im Rahmen des Teilflächennutzungsplans durchgeführten FFH-Vorprüfungen, welche für Eignungsflächen im Umfeld von 200m² zu einem FFH-Gebiet durchgeführt werden. Demnach wird eine überdurchschnittliche Funktion bei direkt betroffenen Flächenanteilen, eine durchschnittliche Funktion bei angrenzender oder im Umfeld von 200m betroffenen Flächenanteilen und eine unterdurchschnittliche Funktion bei weiter als 200m entfernten Flächenanteilen des FFH-Gebietes bewertet:

Tab. 14: Bewertung Kriterium „FFH-Gebiet“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „FFH-Gebiet“
1 Enggründlekopf	< – gering / unterdurchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	< – gering / unterdurchschnittlich
3 Böschliskopf	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	< – gering / unterdurchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	< – gering / unterdurchschnittlich
9 Schnellling	< – gering / unterdurchschnittlich
10 Sirnitz	< – gering / unterdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	0 – mittel / durchschnittlich

² Nicht berücksichtigt werden nach Aussage der Naturschutzbehörde als FFH-Gebiet ausgewiesene kleine Bachtäler, da diese auf FNP-Ebene nicht relevant sind.

5.1.3 Erholungswert

Kriterium Erholungswald

Wie in Kap. 3.2.4 schon allgemein zu den Flächen des LSG erläutert, zeigt sich, dass grundsätzlich die Waldbereiche des Markgräfler Hügellandes sowie der angrenzenden Übergangsbereiche zum Hochschwarzwald („erste Reihe“) als Erholungsschwerpunkte festzustellen sind (vgl. Abb. 5).

Von den innerhalb des LSG befindlichen Eignungsflächen sind die Bereiche „Hohe Eiche-Blauen“ nicht direkt als Erholungsschwerpunktbereich zu bezeichnen, allerdings sind die Flächen umgeben von Schwerpunktbereichen im Umfeld von Badenweiler wie auch dem Blauen. Von den übrigen Eignungsflächen befindet sich der größte Teil außerhalb von Erholungsschwerpunktbereichen bzw. in einiger Entfernung. Für den Bereich des Höhenzugs vom Enggründlekopf bis zum Rammelsbacher Eck sind vor allem die umgebenden Tallagen des Sulzburger Tals sowie des nördlichen Hangbereiche in Staufen als Erholungswälder ausgewiesen. Der Höhenzug selbst weist keine erhöhte Erholungsnutzung auf. Der Bereich Dreispitz-Schnelling stellt einen zur Erholung wenig genutzten Bereich dar. Hier finden sich Erholungsschwerpunkte vornehmlich im Bereich der umgebenden Flächen, z.B. im Bereich des Lausbergs sowie im Umfeld des Weiherkopfes und in Teilbereichen der Sirnitz.

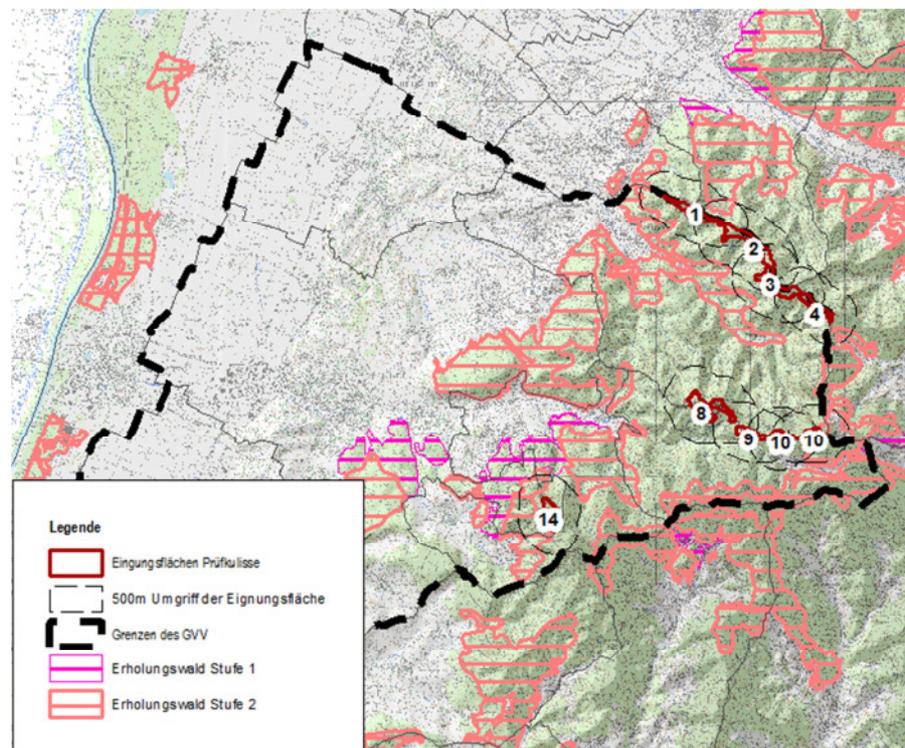


Abb. 10: Erholungswälder im Umfeld der Eignungsflächen.

Für die Bewertung der Eignungsflächen wird eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung bei direkt betroffenen Flächenanteilen, eine durchschnittliche Funktionserfüllung bei angrenzenden oder im Umfeld von 500m betroffenen Flächenanteilen und eine unterdurchschnittliche Funktionserfüllung bei weiter als 500m entfernten Flächenanteilen der Erholungswälder gewertet.

Tab. 15: Bewertung Kriterium „Erholungswald“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Erholungswald“
1 Enggründlekopf	0 – mittel / durchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	< – gering / unterdurchschnittlich
9 Schnellling	< – gering / unterdurchschnittlich
10 Sirnitz	> – hoch / überdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	> – hoch / überdurchschnittlich

Kriterium Sonstige Erholungs- und Freizeitnutzungen

Neben Erholungswäldern können jedoch auch weitere Erholungsaspekte für eine Beurteilung herangezogen werden. Dies können je nach Bereich bspw. Wanderwege, Freizeitnutzungen im Außenbereich, Aussichtspunkte, etc. sein. Für den vorliegenden Untersuchungsraum sind diesbezüglich insbesondere Wanderwege sowie Gleitschirmflugbereiche als relevant aufzuführen. Zur Analyse der relevanten Wanderwegsstrukturen wurden Wanderkarten des Schwarzwaldvereins herangezogen.

Im Untersuchungsraum verläuft der Westweg, welcher als überregionaler Wanderweg von besonderer Bedeutung ist. Er verläuft im Umfeld des Untersuchungsraums vom Belchen zu den Bereichen südlich des Blauen. Im Untersuchungsbereich verläuft der Westweg vom Weiherkopf über den Höhengrad Köhlgarten - Brandeck – bis zum Blauen. Weiterhin bestehen verschiedene weitere Wanderwege als Westweg-Zuwegungen. Hierbei sind zwei Bereiche hervorzuheben. Zum einen verläuft eine Westweg-Zuwegung vom Oretsteil Grunern in Staufen über den Katzenstuhl und weiter entlang des Höhenzugs Enggründlekopf übers Rammelsbacher Eck und den Großen Kaibenkopf bis zum Weiherkopf, während ein weiterer Westweg-Zuweg von Badenweiler über die Hohe Eiche und den Schrennengrabenkopf zum Blauen verläuft. Die relevanten Wanderwege verlaufen damit größtenteils entlang der Gemarkungsgrenzen des GVV Müllheim-Badenweiler sowie von Badenweiler zum Blauen. Unter Berücksichtigung der Lage der Konzentrationszonen bestehen somit wichtige Wanderbereiche im Bereich Hohe Eiche – Blauen, entlang des Höhenzugs Enggründlekopf – Rammelsbacher Eck sowie im Umfeld des Weiherkopfes.

Für die Freizeitnutzung Gleitschirmfliegen liegen Start- und Landeplätze im Bereich direkt südlich des Blauengipfels sowie im Bereich des Lipberges nördlich von Lipburg. Auch hinsichtlich dieser Freizeit- und Erholungsnutzung sind somit der Bereich des Blauens sowie dessen Umfeld als Schwerpunkt hervorzuheben. Der Abstand der Eignungsfläche „Hohe-Eiche-Blauen“ nimmt ca. 1,8 km zum Landeplatz Hochblauen bei Lipburg sowie ca. 1,1 bis 1,3 km zu den Start- und Landeplätzen am Blauen ein. Damit sind zu den Start- und Landeplätzen genügend große Abstände gewahrt. Zu den Flugräumen liegen keine detaillierteren Kenntnisse vor.

Die Fläche weist einen Abstand von mehr als 300 m zur direkten Fluglinie des Startplatzes am Blauen und dem Landeplatz bei Lipburg auf. Ein Abgleich mit den privaten Flugdaten auf www.xc.dhv.de zeigt jedoch eine regelmäßige Nutzung entlang der südlichen Grenze der Eignungsfläche.

Für die Bewertung der Funktionserfüllung der Eignungsflächen wird eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung bei direkt betroffenen Flächenan-

teilen, eine durchschnittliche Funktionserfüllung bei angrenzender oder im Umfeld von 500m betroffenen Flächenanteilen und eine unterdurchschnittliche Funktionserfüllung bei weiter als 500m entfernten Flächenanteilen der in nachfolgender Abbildung aufgeführten Freizeitnutzungen angenommen:

Tab. 16: Bewertung Kriterium „Erholungs- und Freizeitnutzungen“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Erholungs- und Freizeitnutzungen“
1 Enggründlekopf	> – hoch / überdurchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	> – hoch / überdurchschnittlich
3 Böschliskopf	> – hoch / überdurchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	> – hoch / überdurchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	< – gering / unterdurchschnittlich
9 Schnelling	< – gering / unterdurchschnittlich
10 Sirnitz	0 – mittel / durchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	> – hoch / überdurchschnittlich

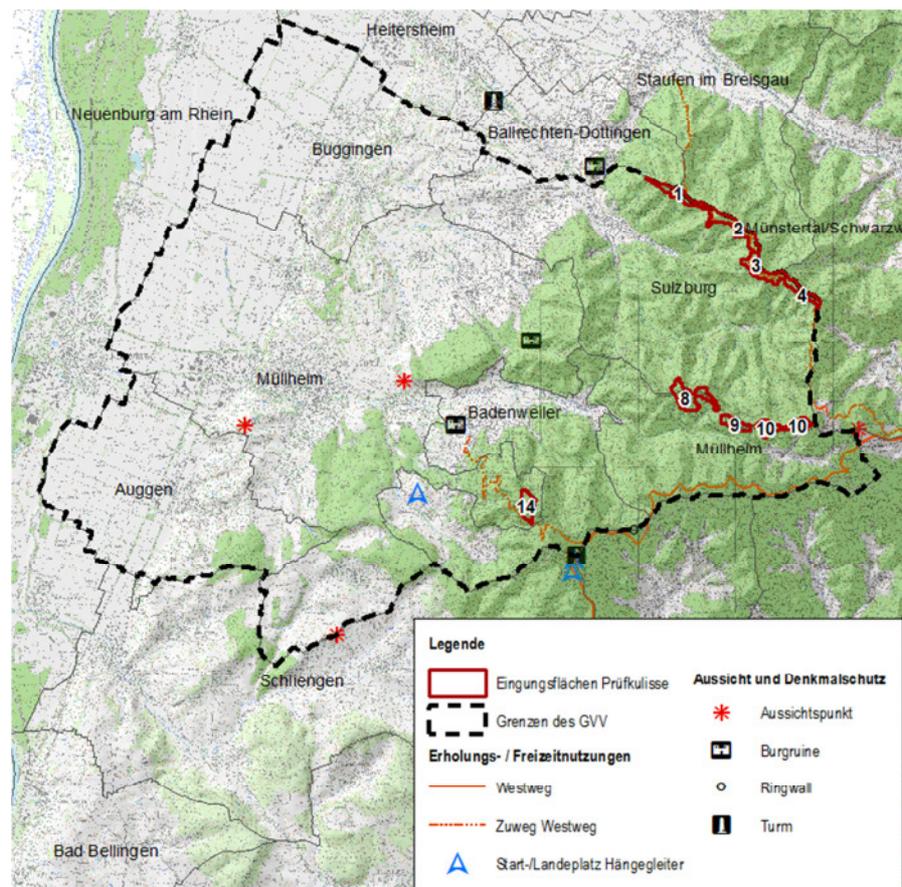


Abb. 11: Freizeit- und Erholungsnutzungen im Umfeld der Eignungsflächen

Kriterium Landmarken, Kulturdenkmale

Als Landmarken wurden weithin sichtbare und auffällige Objekte mit Geländebezug berücksichtigt. Hierbei kann es sich neben einzelnen auffälligen Bergkuppen auch um weithin sichtbare Einzelobjekte (z.B. Naturdenkmale, Kirchen, Burgen, Türme) handeln.

Die herausragende Landmarke des Untersuchungsraumes stellt sicherlich der Blauen dar. Der Blauen ist von weithin – insbesondere vom Rheintal aus – einseh- und wahrnehmbar. Mit dem Hotelgebäude sowie dem Sendeturm (ca. 96 m Höhe) bestehen technische Vorbelastungen, welche jedoch in der Bewertung der Wahrnehmung in der Region sehr unterschiedlich eingestuft werden. Weiterhin können die Ruine Castellberg und die Burgruine Badenweiler als lokale Landmarken eingestuft werden. Die Sichtbeziehungen sind nicht vergleichbar weiträumig wie beim Blauen, dennoch sind diese Elemente vom Rheintal aus auszumachen. Bezüglich vorhandener Kulturdenkmale wird entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg auf die Bereiche der Kulturdenkmale Burgruine Badenweiler und Burgruine Neuenfels hingewiesen. Bei der vorliegenden Kulisse werden jedoch die genannten Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt.

Die Bereiche des Blauenmassivs, die dem Blauen vorgelagerten Siedlungsbereiche von Badenweiler bzw. der dortigen Burgruine sowie Bereiche im Umfeld des Castellbergs sind demnach als Bereiche mit Landmarkenfunktion einzustufen. Weiterhin sind grundsätzlich die Übergangsbereiche vom Markgräfler Hügelland in den angrenzenden Südschwarzwald (vor allem im Bereich der „ersten Reihe“) als hervorzuhebende Bereiche zu nennen.

Für die Bewertung der Funktionserfüllung der Eignungsflächen werden Eignungsflächen im nahen Umfeld von bis zu 1km der genannten Landmarken sowie Bereiche der „ersten Reihe“ mit einer überdurchschnittlichen Funktion, Bereiche im weiteren Umfeld von 2km mit einer durchschnittlichen Funktion und Bereiche weiter außerhalb dieser Flächen mit einer unterdurchschnittlichen Funktion bewertet:

Tab. 17: Bewertung Kriterium „Landmarken, Kulturdenkmale“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Landmarken, Kulturdenkmale“
1 Enggründlekopf	> – hoch / überdurchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	< – gering / unterdurchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	< – gering / unterdurchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	< – gering / unterdurchschnittlich
9 Schnellling	< – gering / unterdurchschnittlich
10 Sirnitz	< – gering / unterdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	> – hoch / überdurchschnittlich

Kriterium Vorbelastungen

Als landschaftliche Vorbelastungen werden Bauwerke oder Infrastrukturanlagen verstanden, welche mit einem unnatürlichen, im Allgemeinen eher negativ zu bewertenden, jedoch gleichsam weithin sichtbaren Einfluss auf die Landschaft verbunden sind. Im vorliegenden Fall sind diesbezüglich der Sendeturm am Blauen sowie Straßen zu nennen. Im näheren Umfeld der Eignungsflächen befinden sich keine Bundesstraßen. Landstraßen verlaufen mit der L 140 und der L 131 im nahen Umfeld der Standorte Hohe Eiche-Blauen sowie Dreispitz-Ost, Schnellling und Sirnitz. Als landschaftliche Vorbelastung ist außerdem der Sendeturm am Blauen zu nennen, der im Umfeld der Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ steht.

Somit sind landschaftliche Vorbelastungen – die hier zu einer negativen

Funktionsbewertung führen – für die Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen sowie in eingeschränkter Form für die Eignungsflächen Dreispitz-Ost, Schnelling und Sirnitz festzustellen:

Tab. 18: Bewertung Kriterium „Vorbelastung“

Eignungsfläche	Bewertung Kriterium „Vorbelastung“
1 Enggründlekopf	0 – mittel / durchschnittlich
2 Riesterkopf-Grader Grund	0 – mittel / durchschnittlich
3 Böschliskopf	0 – mittel / durchschnittlich
4 Rammelsbacher Eck	0 – mittel / durchschnittlich
8 Dreispitz-Ost	< – gering / unterdurchschnittlich
9 Schnelling	< – gering / unterdurchschnittlich
10 Sirnitz	< – gering / unterdurchschnittlich
14 Hohe-Eiche-Blauen	< – gering / unterdurchschnittlich

5.1.4 Zusammenfassung

Zusammenführung der Bewertungskriterien

Folgende Tabelle führt die bislang bewerteten Kriterien zusammen:

Tab. 19: Zusammenführung Bewertungskriterien für die Eignungsflächen

Konzentrationszone	Enggründlekopf	Riesterkopf-Grader Grund	Böschliskopf	Rammelsbacher Eck	Dreispitz Ost	Schnelling	Sirnitz	Hohe Eiche-Blauen
Lage und Höhe	>	0	0	0	0	>	>	>
UZR	0	0	0	0	<	<	0	<
Waldstrukturen	0	0	0	0	0	<	>	0
Nutzungswechsel	>	0	0	0	0	0	>	>
Bes. Biotopbereiche	0	0	0	0	>	0	>	>
Biotopverbund	0	>	>	0	0	0	0	>
Regionalplanung	<	<	<	<	0	0	0	0
FFH-Gebiet	<	<	0	<	<	<	<	0
Erholung	0	0	0	0	<	<	>	>
Freizeitnutzungen	>	>	>	>	<	<	0	>
Landmarken, Kulturdenkmale	>	0	<	<	<	<	<	>
Vorbelastungen	0	0	0	0	<	<	<	<
Bewertung Funktionserfüllung:	<	= unterdurchschnittlich						
	0	= durchschnittlich						
	>	= überdurchschnittlich						

Zusammenfassende

Unter Berücksichtigung aller im Vorhergehenden behandelten Kriterien

Beurteilung der einzelnen Bereiche

lässt sich eine deutliche Abstufung darin erkennen, wie stark die einzelnen Eignungsflächen zur Funktionserfüllung der Schutzzwecke des LSG beitragen. Drei der Eignungsflächen zeigen für mehr als 3 der Aspekte überdurchschnittliche Funktionserfüllungen, während 5 Eignungsflächen für nur 1-2 Aspekte überdurchschnittliche Erfüllungsgrade aufweist.

Bei den genannten drei Eignungsflächen mit erhöhten überdurchschnittlichen Erfüllungsgraden handelt es sich um die Eignungsflächen „Klosterkopf-Enggründlekopf“, „Sirnitz“ und „Hohe-Eiche-Blauen“.

Entscheidend hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen ist jedoch auch, wie hoch die Funktionsbeeinträchtigungen der einzelnen Zonen hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes sind, d.h. wie empfindlich die einzelnen Schutzzwecke gegenüber der geplanten Windkraftnutzung sind. Hierfür sind auch einsehbare Bereiche bzw. die allgemeinen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu betrachten, weshalb nachfolgend die Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse der Standortprüfungen aufgeführt werden. Die Funktionsbeeinträchtigungen bei Ausweisung von Konzentrationszonen werden im darauf folgenden Kapitel erörtert.

5.2 Potenzielle Funktionsbeeinträchtigung des LSG bei Durchführung der Planung

5.2.1 Ergebnisse der Landschaftsbild-Risikoanalyse des Teilflächennutzungsplans Windkraft

Allgemein

Im Rahmen der Detailprüfungen des Teilflächennutzungsplans Windkraft des GVV Müllheim-Badenweiler wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Form einer Risikoanalyse untersucht. Die hierbei vorgenommene Bewertung der Auswirkung auf das Landschaftsbild erfolgt auf Grundlage fachlich anerkannter Kriterien (Indikatoren). Diese sollen den Ansprüchen auf Nachvollziehbarkeit, Objektivierbarkeit (frei von subjektiven / emotionalen Einflüssen des Betrachters) und Reproduzierbarkeit genügen und somit möglichst unabhängig vom Untersucher immer zum gleichen Ergebnis kommen.

Übersicht methodische Vorgehensweise

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bewerten zu können, wird das Grundprinzip der „Ökologischen Risikoanalyse“ angewandt. Dabei werden der nach Wertigkeitsstufen differenzierte Bestand (aktuelles Landschaftsbild) und die nach Belastungsstufen differenzierte Vorhabenswirkung überlagert bzw. verschnitten. Der methodische Ablauf der Risikoanalyse kann grob in drei Schritte untergliedert werden (siehe Abb. 12):

1. Flächenhafte Ermittlung der visuellen Empfindlichkeit der Landschaft, d. h. Bewertung des aktuellen Landschaftsbilds (Landschaftsbildwertstufen und Landschaftsbildempfindlichkeitsstufen werden gleichgesetzt.)
2. Ermittlung der Belastung / Wirkungsintensität von WEA auf die Landschaft. Dazu werden, abhängig von der Größe der Eignungsflächen, ein bis drei WEA angenommen. Auf Grundlage einer Sichtfeldanalyse wird die visuelle Wirkungsintensität in unterschiedlichen Entfernungen zu den WEA eingestuft.
3. Ermittlung des Risikos für das Landschaftsbild durch Überlagerung der beiden Ergebnisse von Bearbeitungsstufe 1 und 2. Mittels einer Matrix (Verknüpfungsregel) wird festgestellt, welches Landschaftsbildrisiko entsteht, wenn die Empfindlichkeit x auf die Belastung y trifft.



Abb. 12: Schema zur Landschaftsbildbewertung

*Bearbeitungs-
instrumente*

Die Sichtfeldanalyse stellt die zentrale Grundlage dar, um die „Einsehbarkeit“ und letztlich die Wirkungsintensität zu ermitteln. Sie wird auf Grundlage eines digitalen Höhenmodells errechnet. Fotomontagen werden ebenfalls mithilfe des Digitalen Höhenmodells erstellt und als ergänzendes Hilfsmittel herangezogen. Das Höhenmodell ermöglicht eine wirklichkeitsnahe Darstellung der Proportionen (Breite, Höhe) vom Betrachterstandpunkt (Fotostandpunkt) aus.

*Ergebnisse der Land-
schaftsbildbewertung*

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung des Teilflächennutzungsplans aufgegriffen und mit den Schutzzwecken des LSG verknüpft. Die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung des Teilflächennutzungsplans erarbeiteten Karten und Darstellungen zu Sichtfeldanalysen, Bestandsbewertungen (Empfindlichkeit), Belastungen und dem daraus resultierenden Risiko für das Landschaftsbild sind den Unterlagen der Standortprüfung (Steckbriefe) beigelegt. Detaillierte Angaben zum Vorgehen und zur Methodik sowie zu einzelnen Bearbeitungsschritten können der Standortprüfung des Teilflächennutzungsplans entnommen werden.

*Ergebnis –
Allgemeines*

Das Ergebnis der Risikoanalyse ist zunächst für jede Eignungsfläche bzw. WEA-Standort eine Karte, die für alle Flächen im Umkreis bis 5 km das Landschaftsbild-Risiko (in den 4 Stufen sehr hoch – hoch – mittel – gering) angibt, das bei Realisierung von WEA am jeweiligen Standort zu erwarten wäre. Für einen Vergleich von Eignungsflächen untereinander kann für jeden WEA-Standort die Summe der so ermittelten beeinträchtigten Flächen gebildet werden.

Fotomontagen erlauben zusätzlich eine Visualisierung und verbalargumentative Beschreibung von Bewertungskriterien wie Proportionalität, Anordnung im Raum etc.

Nachfolgend werden die jeweiligen Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse für die einzelnen Eignungsflächen dargestellt. In Tab. 20 sind die einzelnen Flächengrößen der Risikostufen in einem 5 km-Puffer um die jeweilige Eignungsfläche ermittelt. Grundsätzlich ist eine Eignungsfläche, die in einem größeren Flächenanteil ein größeres Risiko hervorruft, problematischer einzuschätzen als eine Eignungsfläche, die dasselbe Risiko auf einer kleineren Fläche hervorruft. Allerdings gibt es Einschränkungen, die bei einem Vergleich der Zahlen in der Tabelle zu beachten sind:

- 1) Die ermittelte Gesamtfläche hängt von der Anzahl der WEA ab (je mehr WEA, desto größer die Pufferfläche.).
- 2) Die Lage der mit einem Risiko behafteten Flächen muss berücksichtigt werden (Anteil Ortslagen und Offenland).

Werden diese Einschränkungen in die Auswertung miteinbezogen, lässt sich jedoch eine Aussage darüber treffen, welche Auswirkungen die jewei-

lige Eignungsfläche auf das Landschaftsbild hat. Insgesamt fasst das landschaftliche Risiko die Abwägungskriterien aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes zusammen.

Tab. 20: Vergleich der Eignungsflächen hinsichtlich des Landschaftsbild-Risikos

Eignungsfläche	Risiko (Größe in ha)			Gesamtfläche Sichtfelder	Anzahl WEA
	Sehr hoch	hoch	mittel		
1 Enggründlekopf	185,1	1.019,1	743,4	1.947,6	1
2 Riesterkopf-Grader Grund	161,8	735,7	753,5	1.651,0	2
3 Böschliskopf	121,4	470,3	333,4	925,1	2
4 Rammelsbacher Eck	122,7	504,7	229,9	857,3	2
8 Dreispitz-Ost	30,6	682,9	161,9	875,4	2
9 Schnellling	6,5	540,2	93,1	639,8	1
10 Sirnitz	36,7	695,3	77,2	809,2	2
14 Hohe-Eiche-Blauen	317,4	801,6	408,2	1.527,2	1

Bereiche mit sehr hohem Risiko:

Die größte Gesamtfläche mit sehr hohem Risiko wird durch WEA in der Eignungsfläche *Hohe-Eiche Blauen* hervorgerufen (mehr als 300 ha). Nachfolgend sind die Eignungsflächen *Enggründlekopf*, *Riesterkopf*, *Böschliskopf* und *Rammelsbacher Eck* zu nennen, für welche ein sehr hohes Landschafts-Risiko auf zwischen 100-200 ha vorliegt. Es muss jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass für die Eignungsflächen *Hohe-Eiche Blauen* und *Enggründlekopf* jeweils nur eine WEA berücksichtigt wurde und für die Eignungsflächen *Riester-*, *Böschliskopf* und *Rammelsbacher Eck* jeweils 2 WEA berücksichtigt wurden. Die erstgenannten Bereiche weisen also mit einer WEA ähnlich große oder größere Beeinflussungen auf, als die nachgerückten Bereiche mit zwei WEA. Deutlich geringere Flächen mit sehr hohem Landschaftsrisiko werden durch die Eignungsflächen *Dreispitz*, *Schnelling* und *Sirnitz* verursacht.

Bereiche mit hohem Risiko:

Die beeinflussten Flächen mit hohem landschaftlichem Risiko variieren von 470 bis 1.000 ha. Die größten Flächenanteile werden für die Eignungsflächen *Enggründlekopf* (1.019 ha) und *Hohe-Eiche-Blauen* (801 ha) ermittelt. Durch die Eignungsflächen *Riesterkopf*, *Dreispitz* und *Sirnitz* werden Bereiche mit hohem Risiko auf ca. 700 ha beeinflusst. Die geringsten Flächenbeeinflussungen mit jeweils unter 600 ha weisen die Eignungsflächen *Böschliskopf*, *Rammelsbacher Eck* und *Schnelling* auf.

Bereiche mit mittlerem Risiko:

Bereiche mit mittlerem Risiko werden in hohem Umfang von mehr als 700 ha von den Eignungsflächen *Enggründlekopf* und *Riesterkopf*, gefolgt von der Eignungsfläche *Hohe-Eiche-Blauen* mit 408 ha, beeinflusst. Die übrigen Eignungsflächen weisen diesbezüglich jeweils Flächen 300 ha und darunter auf.

Beeinflusste Gesamtfläche:

Die Gesamtfläche der beeinflussten Bereiche ist für die Eignungsflächen *Enggründlekopf*, *Riesterkopf* und *Hohe-Eiche-Blauen* mit mehr als 1.500 ha am größten. Die übrigen Eignungsflächen weisen Beeinflussungen zwischen 600 und 900 ha auf.

Fazit:

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die höchsten landschaftlichen Auswirkungen durch die Eignungsflächen *Enggründlekopf* und *Hohe-Eiche-Blauen* erreicht werden. Dies ergibt sich zum einen aus der hohen im Gesamten beeinflussten Flächen durch lediglich eine WEA sowie zum anderen durch die großräumige Beeinflussung in Bereichen mit sehr hohem und hohem landschaftlichen Risiko. Die Eignungsfläche *Riesterkopf* weist ähnliche großräumige Beeinflussungen auf, das für diese Flächen ermittelte Risiko ist jedoch geringer zu bewerten. Für die übrigen Bereiche sind die Auswirkungen der Eignungsflächen *Dreispitz* bis *Sirnitz* als am geringsten zu bewerten, während die östlicheren Bereiche zum *Böschliskopf* und dem *Rammelsbacher Eck* ein mittleres Risiko bewirken.

Rangfolge Landschaftsbild-Risiko

Es ergibt sich damit folgende Rangfolge des Landschaftsbild-Risikos:

Hohe Eiche-Blauen, Enggründlekopf > Riesterkopf > Böschliskopf, Rammelsbacher Eck > Dreispitz, Sirnitz > Schnelling

5.2.2 Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen des LSG durch einzelne Eignungsflächen

Einzelflächenbezogene Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigung

Im Folgenden werden einzelflächenbezogene Beurteilungen der möglichen Funktionsbeeinträchtigung des LSG vorgenommen, die bei Errichtung von WEA zu erwarten wären. Die Betrachtungen beschränken sich hierbei weitgehend auf die in Kap. 5.1.4 vorgenommene Zusammenstellung (Tab. 19) und die hierin dargestellten überdurchschnittlichen Funktionsbeeinträchtigungen (d.h. die als hoch / überdurchschnittlich bewerteten Kriterien). Bei jeder Eignungsfläche wird daneben aber auch das Ergebnis der Landschafts-Risikoanalyse berücksichtigt, da WEA immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen und die Risikoanalyse in besonderem Maße ermöglicht, über die Eignungsfläche hinausgehende, gegebenenfalls auch größere Teile des LSG betreffende Beeinträchtigungen zu bemessen.

Das Ausmaß der in den nächsten Schritten zu ermittelnden möglichen Funktionsbeeinträchtigungen kann für einzelne Schutzzweck-Aspekte ggf. unterschiedlich ausfallen. Entscheidend hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen im LSG ist, wie hoch die zu erwartenden Funktionsbeeinträchtigungen durch eine Errichtung von WEA in den einzelnen Zonen hinsichtlich der einzelnen Schutzzweckaspekte des Landschaftsschutzgebietes sind, d.h. Anzahl und Schwere überdurchschnittlich erfüllter und damit potenziell beeinträchtigter Schutzzwecke.

Die Betrachtungen erfolgen hierbei anhand der drei Schwerpunkte der Schutzgebietsverordnung Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt, Schönheit), Naturhaushalt und Erholung sowie den hierfür als relevant ermittelten Beurteilungskriterien. Zusätzlich wird wie oben aufgeführt berücksichtigt:

- Sichtbarkeit und Proportionalität möglicher WEA von Ortslagen, Aussichtspunkten; Einordnung von möglichen WEA in die Ansicht vom Rheintal auf das Markgräfler Hügelland und den angrenzenden westli-

- chen Schwarzwald (Foto-Visualisierung, Sichtfeldanalysen)
- Landschafts-Risikoanalyse des Teilflächennutzungsplans
- Lage/ Anordnung innerhalb des LSG

*Eignungsfläche
Enggründlekopf*

Für die Eignungsfläche Enggründlekopf wurden in Kap. 5 4mal eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung, nämlich für die Beurteilungskriterien „Lage und Höhe“ (Einsehbarkeit, Proportionalität), „Nutzungswechsel“ (Nähe zum reich gegliederten Markgräfler Hügelland) sowie „Freizeitnutzungen“ ermittelt. Die überdurchschnittlich bewerteten Kriterien beziehen sich demnach auf die Schwerpunkte Landschaftsbild und Erholung.

Landschaftsbild:

Eine hohe Einsehbarkeit in Verbindung mit entsprechend herausragenden Geländeformen spricht für eine hohe potenzielle Funktionsbeeinträchtigung durch WEA. Die höchsten Punkte der Eignungsfläche sind der (randlich gelegene) Klosterkopf mit 672 m. ü. NN. sowie der Enggründlekopf mit 703,9 m. ü. NN. Schon in einer Entfernung von ca. 500 m sind im Westen Höhen von ca. 400 m. ü. NN. erreicht. Die Eignungsfläche befindet sich somit mit einem steilen Geländeanstieg in der ersten Reihe der höheren Schwarzwaldberge. Entsprechend hoch ist die Einsehbarkeit potenzieller WEA, die lediglich für die Eignungsfläche Hohe-Eiche-Blauen noch höher ermittelt wurde (vergleiche vorheriges Kap.). Insbesondere von den Bereichen nahe des Rheintals oder von Sulzburg aus stellt der Enggründlekopf einen dominanten Berg dar.

Bezüglich der Nutzungswechsel wurde die Eignungsfläche in den bisherigen Betrachtungen als Bereich mit hohem Wechselanteil bis zu einem 2km Umfeld identifiziert. Damit trägt dieser Bereich eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung bezüglich eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und einer vielfältigen Landschaftsstruktur bei. Potenzielle WEA verändern diese Vielfalt nicht, können als Fremdkörper jedoch deren positive Wahrnehmung beeinträchtigen.

Erholung:

Die Eignungsfläche wird in den östlichen Bereichen von einem Zuweg des Westweges durchquert, wodurch eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung bezüglich der Freizeitnutzungen entsteht. Die möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch in diesem Fall stark von der endgültigen Lage der WEA abhängig und maßgeblich nur bei Errichtung von Anlagen in direkter Umgebung des Wanderweges zu erwarten. Denn da die Eignungsfläche bewaldet ist, wäre eine WEA schon in relativ geringer Entfernung vom Wanderweg nur noch eingeschränkt wahrnehmbar; zudem ist kein Erholungsschwerpunkt betroffen, der dem dauerhaften Aufenthalt dient. Diese Funktionsbeeinträchtigung wird für die Eignungsfläche deshalb als gering eingestuft.

→ Zusammenfassend sind hohe Funktionsbeeinträchtigungen für den Aspekt des Landschaftsbildes und geringe Beeinträchtigungen des Aspektes Erholungsfunktion zu erwarten.

*Eignungsfläche Ries-
terkopf-Grader Grund*

Für die Eignungsfläche Riesterkopf-Grader-Grund wurde in vorhergehender Betrachtung lediglich 2mal eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung für die Kriterien „Biotopverbund“ und „Freizeitnutzungen“ ermittelt. Die überdurchschnittlich bewerteten Kriterien beziehen sich demnach auf die Funktionen Naturhaushalt und Erholung.

Dem bezogen auf anderen LSG-Flächen nur „durchschnittlichen“ Beitrag der Eignungsfläche zum Schutzzweck-Aspekt Landschaftsbild entsprechend liegt das ermittelte Landschaftsbild-Risiko im mittleren Bereich (je-

doch noch etwas höher als bei den weiter östlich liegenden, d.h. von der „1. Reihe“ optisch weiter abgesetzten, Eignungsflächen.

Naturhaushalt:

Bezüglich des Naturhaushaltes wurde die Eignungsfläche aufgrund des in der Fläche ausgewiesenen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans als überdurchschnittlich bewertet. Die Beeinträchtigung des Wildtierkorridors ist jedoch stark abhängig von der endgültigen Lage möglicher WEA. Der Korridor quert die Fläche ca. 700m südöstlich des Riesterkopfes und ca. 450m nordwestlich der südlichen Grenze der Zone im Bereich Grader Grund. Erhebliche Auswirkungen auf den Wildtierkorridor können damit voraussichtlich durch eine angepasste Standortwahl und ggf. den Verzicht auf eine WEA im Bereich Grader Grund vermieden werden.

Erholungsfunktion:

Die Eignungsfläche wird entlang des Höhengrades von einem Zuweg des Westweges durchquert, wodurch eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung bezüglich der Freizeitnutzungen entsteht. Die möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch in diesem Fall stark von der endgültigen Lage der WEA abhängig und maßgeblich nur bei Errichtung von Anlagen in direkter Umgebung des Wanderweges zu erwarten. Diese Funktionsbeeinträchtigung wird für die Eignungsfläche deshalb als gering eingestuft.

→ Zusammenfassend sind Funktionsbeeinträchtigungen für die Aspekte Naturhaushalt und Erholung und auch des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie der Erholungsnutzung können voraussichtlich jedoch über eine angepasste Standortwahl deutlich reduziert werden.

*Eignungsfläche
Böschliskopf*

Für die Eignungsfläche Böschliskopf wurde in vorhergehender Betrachtung ebenfalls nur 2mal eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung für die Kriterien „Biotopverbund“ sowie „Freizeitnutzungen“ ermittelt. Die überdurchschnittlichen Aspekte beziehen sich demnach auch hier auf die Funktionen Naturhaushalt und Erholung.

Bezüglich des Landschaftsbildes wurde ein mittleres Risiko ermittelt; es wird für diese Eignungsfläche wie auch für die östlich Folgenden erkennbar, dass sich die Auswirkungen verringern, je weiter sich mögliche WEA nach Osten verlagern.

Naturhaushalt:

Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans tangiert auch diese Eignungsfläche. Der Korridor verläuft in ca. 50 m Entfernung zur westlichen Grenze der Zone. Die Zone weist eine West-Ost-Ausdehnung von etwas mehr als 1km auf. Damit können auch in dieser Fläche Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors durch angepasste Standortwahl voraussichtlich vermindert werden.

Erholung:

Die Eignungsfläche wird entlang des Höhengrades von einem Zuweg des Westweges durchquert, wodurch eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung bezüglich der Freizeitnutzungen entsteht. Die möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch in diesem Fall stark von der endgültigen Lage der WEA abhängig und maßgeblich nur bei Errichtung von Anlagen in direkter Umgebung des Wanderweges zu erwarten. Diese Funktionsbeeinträchtigung wird für die Eignungsfläche deshalb als gering eingestuft.

→ Zusammenfassend sind Funktionsbeeinträchtigungen für die Aspekte Naturhaushalt, Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild zu erwarten. Die

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können voraussichtlich jedoch über eine angepasste Standortwahl deutlich reduziert werden.

*Eignungsfläche
Rammelsbacher Eck*

Für die Eignungsfläche Rammelsbacher Eck wurde in vorhergehender Betrachtung lediglich eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung für das Kriterium „Freizeitnutzungen“ ermittelt. Das überdurchschnittlich bewertete Kriterium bezieht sich demnach auf die Erholungsfunktion.

Bezüglich des Landschaftsbildes wurde für diese Eignungsfläche das geringste Landschaftsbild-Risiko entlang des Höhenzuges vom Engründle-kopf bis zum Rammelsbacher Eck ermittelt.

Erholungsfunktion:

Die Eignungsfläche wird entlang des Höhengrades von einem Zuweg des Westweges durchquert. Die möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch in diesem Fall stark von der endgültigen Lage der WEA abhängig und maßgeblich nur bei Errichtung von Anlagen in direkter Umgebung des Wanderweges zu erwarten.

→ Diese Funktionsbeeinträchtigung wird für die Eignungsfläche deshalb als gering eingestuft.

*Eignungsfläche Drei-
spitz-Ost*

Für die Eignungsfläche Dreispitz-Ost wurde in vorhergehender Betrachtung lediglich eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung für das Kriterium „Biotopbereiche“ ermittelt. Das überdurchschnittlich bewertete Kriterium bezieht sich demnach auf den Schutzzweckaspekt Naturhaushalt.

Naturhaushalt:

Die Eignungsfläche wurde aufgrund eines geschützten Biotops innerhalb der Fläche als überdurchschnittlich bezüglich besonderer Biotopstrukturen eingestuft. Bei dem betroffenen geschützten Biotop handelt es sich um den Oberlauf eines Baches (Klemmbachzuflüsse östlich Schweighof), welche im Südosten in die Eignungsfläche hineinragt. Der betroffene Bereich umfasst ca. 75 m des Bachbereichs in einer Senke der Eignungsfläche. Beeinträchtigungen des geschützten Biotops sind dementsprechend unwahrscheinlich und können durch angepasste Standortwahl vermieden werden.

Landschaftsbild:

Bezüglich des Landschaftsbild-Risikos wurden für diese Eignungsfläche wie auch für die übrigen Eignungsflächen dieses Höhenzuges die geringsten landschaftlichen Auswirkungen ermittelt. Die höchsten Punkte der Eignungsfläche befinden sich auf ca. 891 m. ü. NN und werden damit von den südlich des Klemmbachtales liegenden Bereichen (im Bereich Brandeck über 1.000 m. ü. NN) optisch überragt. Zwar wären WEA in dieser Eignungsfläche auch von nahe des Rheintals gelegenen Bereichen einsehbar, dies betrifft jedoch einen relativ schmalen Korridor, da die nördlich und südlich liegenden Höhenzüge die Sicht verstellen.

→ Zusammenfassend sind geringe Funktionsbeeinträchtigungen für den Aspekt des Naturhaushaltes zu erwarten, welche voraussichtlich durch angepasste Standortwahl vermieden werden können. Die Landschaftsbildanalyse zeigt jedoch für den Bereich Dreispitz-Sirnitz insgesamt ein geringeres Risiko als für vergleichbare Bereiche, die nicht nördlich und südlich von hohen Höhenzügen eingefasst sind.

*Eignungsfläche
Schnelling*

Für die Eignungsfläche Schnelling wurde in vorhergehender Betrachtung lediglich eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung für das Kriterium „Lage und Höhe“ ermittelt. Der überdurchschnittliche Aspekt bezieht sich demnach auf den Schutzzweckaspekt Landschaftsbild.

Landschaftsbild:

Die höchsten Punkte der Eignungsfläche befinden sich auf ca. 940 m. ü. NN. Damit ist diese Fläche nördlich des Klemmbachtals der erste Bereich über 900 m. ü. NN, weshalb eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung zugeordnet wurde. Gleichwohl steigen die Bereiche im Umfeld des Schnelling bald auf über 1.000 m. ü. NN. (z.B. Weiherkopf und Brandeck mit Höhen von +/- 1.000 m. ü. NN) an. Berücksichtigt man dies, so befindet sich die Eignungsfläche nicht in einem herausragenden Geländebereich. Dementsprechend wurde in der Risikoanalyse für diese Eignungsfläche ein nur geringes Landschaftsbild-Risiko ermittelt.

Bezüglich der Sichtbarkeit vom Rheintal aus gelten die Ausführungen für die Eignungsfläche Dreispitz-Ost.

→ Zusammenfassend sind Funktionsbeeinträchtigungen für den Aspekt des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Landschaftsbildanalyse zeigt jedoch für den gesamten Bereich Dreispitz bis Sirnitz insgesamt geringere landschaftliche Auswirkungen als für vergleichbare Bereiche, die nicht nördlich und südlich von hohen Höhenzügen eingefasst sind. Für die Eignungsfläche Schnelling wurde das geringste Landschaftsbild-Risiko ermittelt.

Eignungsfläche Sirnitz

Für die Eignungsfläche Sirnitz wurde in vorhergehender Betrachtung 5mal eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung, nämlich für die Kriterien Lage und Höhe, Waldstrukturen, Nutzungswechsel, besondere Biotopbereiche, Erholungswälder und Landmarken, ermittelt. Diese Kriterien beziehen sich auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholung.

Landschaftsbild:

In der Risikoanalyse wurde für diese Eignungsfläche zwar ein nur geringes Landschaftsbild-Risiko ermittelt; aufgrund der besonderen Geländeverhältnisse ist jedoch eine etwas strengere Bewertung gerechtfertigt: Die höchsten Punkte der Eignungsfläche befinden sich auf ca. 1.090 m. ü. NN. Damit nimmt die Fläche im Klemmbachtal die höchsten Lagen ein, weshalb eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung zugeordnet wurde. Die Bereiche südlich des Klemmbachtales liegen im Umfeld der Sirnitz mit dem Raukopf auf 1.079 m und dem Köhlgarten auf 1.224 m. ü. NN zwar genauso hoch bis höher (was die Sichtbarkeit nach Süden einschränkt). Gleichwohl stellt die Sirnitz eine Art „Vorposten“ des östlich gelegenen, auffälligen Weiherkopfs dar. Aufgrund der Höhe besteht weiterhin eine entsprechend hohe Einsehbarkeit insbesondere von den Bereichen nahe dem Rheintal. In der Sichtbeziehung zwischen Blauen und Belchen würde ein potenzielles WEA im östlichen Teil der Sirnitz im Gegensatz zu weiter westlich stehenden WEA über die Horizontlinie ragen (s. Fotosimulation vom Blaurenturm aus).

Naturhaushalt:

Die Eignungsfläche weist neben abwechselnden Waldstrukturen innerhalb der Fläche und Nutzungswechseln im 2km Umfeld auch größere Offenbereiche innerhalb der Fläche auf, die als geschütztes Biotop ausgewiesen sind. Aus diesen Gründen wird eine besondere Funktionserfüllung bezüglich des Naturhaushaltes zugeordnet. Die besonderen Naturhaushaltsbedingungen befinden sich nicht gleichmäßig verteilt und v.a. in den östlichen Bereichen der Fläche, weshalb Beeinträchtigungen durch eine angepasste Standortwahl innerhalb der Zone zumindest vermindert werden können.

Erholung:

Die Fläche weist in den östlichen Teilbereichen Erholungswälder der Stufe 2 auf. Diese nehmen große Bereiche im Umfeld der Erholungsschwer-

punkte des Weiherkopfes und der Kälbelescheuer ein. Zudem befinden sich Wanderwege, wie auch ein Westwegzuweg im Umfeld der genannten Flächen. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen sind dementsprechend relevant und betreffen vor allem die östlichen Teilbereiche der Zone.

→ Zusammenfassend sind für die Sirnitz mittlere, relativ zu den anderen Eignungsflächen im selben Höhenzug (Dreispietz-Ost, Schnelling) aber erhöhte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten, die insbesondere aufgrund der Höhe sowie der Nähe zum Weiherkopf relevant sind. Weitere Auswirkungen sind bezüglich des Naturhaushaltes und der Erholungsfunktion zu erwarten. Sämtliche möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch für die östlichen Flächenanteile der Zone relevanter als für die niedrigeren weiter vom Weiherkopf entfernten Flächen entfernt, weshalb die Auswirkungen ggf. durch eine angepasste Standortwahl reduziert werden können.

Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen

Für die Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen wurde in vorhergehender Betrachtung 7mal eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung, nämlich für die Kriterien Lage/Höhe, Nutzungswechsel, besondere Biotopbereiche, Biotopverbund, Erholungswälder, Freizeitnutzungen und Landmarken ermittelt. Betroffen sind somit Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholung.

Landschaftsbild:

Die relevanten Kriterien sind hier Lage und Höhe, Nutzungswechsel im Umfeld sowie der Blauen selbst als Landmarke. Die höchsten Punkte der Eignungsfläche befinden sich auf ca. 960 m. ü. NN. eine 200 m große WEA würde auf ca. 1.150m ü. NN enden. Der Blauengipfel weist eine Höhe von 1.164,7 m ü. NN, der 95 m hohe Fernmeldeturm erreicht 1.259,7 m ü. NN. Damit befindet sich die Spitze des Fernmeldeturms noch ca. 100m höher als die Spitze einer potenziellen WEA, der Blauengipfel dagegen fast auf gleicher Höhe; die WEA würde deshalb eine wahrnehmbare Konkurrenzwirkung zum Blauengipfel entfalten. Die Landschaftsbild-Risikoanalyse zeigt trotz der Berücksichtigung lediglich einer möglichen WEA dementsprechend die stärksten Beeinflussungen des Landschaftsbildes. Bereits die unteren Blauenhänge sind vom Rheintal wie auch von Badenweiler aus sehr gut einsehbar; potenzielle WEA sind auch von den Ortslagen Badenweiler und Müllheim zu sehen. Auffällig ist jedoch, dass die Einsehbarkeit im „Schatten“ des Blauen in südöstlicher Richtung (Richtung Kandertal, Malsburg, etc.) aufgrund des höher gelegenen Blauengipfels eingeschränkt ist.

Hinsichtlich des Kriteriums Nutzungswechsel weist die Fläche innerhalb der Zone einen hohen Laubwaldanteil sowie felsige Sonderstandorte, die teilweise als geschütztes Biotop (Wanker- und Landkutschenfels) ausgewiesen sind auf. Zudem befindet sich ein hoher Nutzungswechselanteil im Umfeld von 2km der Zone, sodass in Verbindung mit den beschriebenen Sichtbeziehungen die Wahrnehmung des Übergangsbereiches vom Markgräfler Hügelland zu den Schwarzwaldbereichen wesentlich überprägt würde.

Naturhaushalt:

Wie oben bereits erläutert weist die Fläche selbst besondere Biotopstrukturen (geschütztes Biotop) sowie weitere felsige und/oder schutthaltige Bereiche auf. Zudem wird die Fläche durch einen Wildtierkorridor in ca. 50m südöstlicher Richtung tangiert. Eine Beeinträchtigung dieser Strukturen kann jedoch ggf. durch angepasste Standortwahl vermindert werden.

Erholung:

Zum Einen stellt der Blauen selbst eine bekannte Landmarke einen und

Erholungsschwerpunkt dar. Weiterhin sind innerhalb der Fläche Erholungswälder der Stufe 2 ausgewiesen, weitere Erholungswälder (auch der Stufe 1) grenzen an die Fläche an. Zudem befinden sich entsprechende Wanderwegstrukturen, wie auch ein Westwegzuweg im Umfeld der Fläche. Weiterhin befinden sich im Umfeld der Zone mit Start- und Landepunkten des Hängegleitervereins auch weitere Freizeitnutzungen. Bezüglich der Hängegleiter werden die Start- und Landeplätze nicht direkt beeinflusst, die üblichen Flugrouten führen jedoch teilweise über die Eignungsfläche bzw. entlang deren südlicher Grenze. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind dementsprechend zu erwarten.

→ Zusammenfassend sind für die Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen die höchsten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung zu erwarten, die insbesondere aufgrund der Landmarkenfunktion des Blauenmassivs sowie den angrenzenden intensiv genutzten Erholungsnutzungen beruhen. Weitere Auswirkungen sind bezüglich des Naturhaushaltes zu erwarten; diese Auswirkungen können jedoch ggf. durch angepasste Standortwahl innerhalb der Fläche reduziert werden.

5.2.3 Prüfung weiterer relevanter Abwägungskriterien

MLR-Hinweise zu weiteren relevanten Abwägungskriterien

Gemäß den Hinweisen des MLR sind für die Entscheidung der LSG-Änderung neben einzelnen Schutzzwecken der LSG-Verordnung und dem Heranziehen vorhandener Landschaftsbewertungen/Sichtfeldanalysen weitere Belange zu berücksichtigen. Relevante Abwägungskriterien wurden bereits in Kap. 3.2 aufgeführt. Diese umfassen für den Natur- und Landschaftsschutz bspw. besondere kennzeichnende Landschaftsbilder („Postkartenmotive“), Betrachtungen von Nah- und Fernwirkungen (Sichtfeldanalysen), Flächengröße und -relation sowie Lage innerhalb des LSG und weitere Aspekte des Naturhaushalts, z.B. Artenschutzfachliche Bewertung.

Weiterhin sind auch Aspekte der Windenergienutzung, z.B. die Windhöflichkeit, Anzahl möglicher WEA, etc. zu berücksichtigen. Weitere Aspekte der Windkraft sind durch die grundsätzliche Durchführung der Planung zur Schaffung von Erzeugungsmöglichkeiten klimafreundlicher Energien im Zuge der Energiewende grundsätzlich erfüllt. Aspekte der Windhöflichkeit werden in den weiteren Betrachtungen herangezogen. Aspekte der Bündelung wurden durch die übergreifende Betrachtung der möglichen großräumigen Windeignungsbereiche ebenfalls grundsätzlich beachtet.

Berücksichtigung kennzeichnender Landschaftsbilder (Postkartenmotive)

Für die Abwägung sollen auch typische kennzeichnende Landschaftsbilder – sog. Postkartenmotive - Berücksichtigung finden, sofern sie für einzelne Eignungsflächen relevant sind. Für den vorliegenden Untersuchungsraum sind neben bspw. dem Blick aus dem Schwarzwald auf die Burgruine Badenweiler vor allem das Blauenmassiv als typische Postkartenmotive einzustufen, die sich auch in historischen Postkarten wiederfinden.

Die Sicht von Anhöhen des Schwarzwaldes (bspw. vom Blauen aus) auf die Siedlungsbereiche im Markgräfler Hügelland ist ebenso wie die Sichtbeziehung vom Rheintal auf die angrenzenden Schwarzwaldhänge zu berücksichtigen. Diese beiden Sichtrichtungen finden ihre Entsprechung in Name und Schutzzwecken des LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“.

WEA können sowohl im Bereich des Blauen als auch auf anderen Höhen des angrenzenden Schwarzwaldes wichtige Sichtbeziehungen und Postkartenmotive erkennbar beeinflussen. Für den vorliegenden Untersuchungsraum werden die Sichtbeziehungen auf den Blauen (insbesondere von der Burg Badenweiler aus über Badenweiler hinweg) als gewichtiger eingestuft als die Sichtbeziehungen zu anderen Bergrücken, da davon ausgegangen wird, dass dieses Motiv eine sehr häufige Darstellung wiedergibt. Dementsprechend werden durch WEA auf dem Blauen vorstl. höhere Beeinflussungen von typischen Postkartenmotiven hervorrufen.

Ein WEA in der Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ würde unmittelbar in die genannte Sichtbeziehung Burgruine Badenweiler-Blauen hineinragen.



Abb. 13: Historische Postkarte mit Blick auf die Burgruine Badenweiler
Quelle: <http://static2.akpool.de/images/cards/97/974520.jpg>



Abb. 14: Historische Postkarte mit Blick von der Burgruine Badenweiler auf den Blauen
Quelle: <http://static2.akpool.de/images/cards/66/668176.jpg>

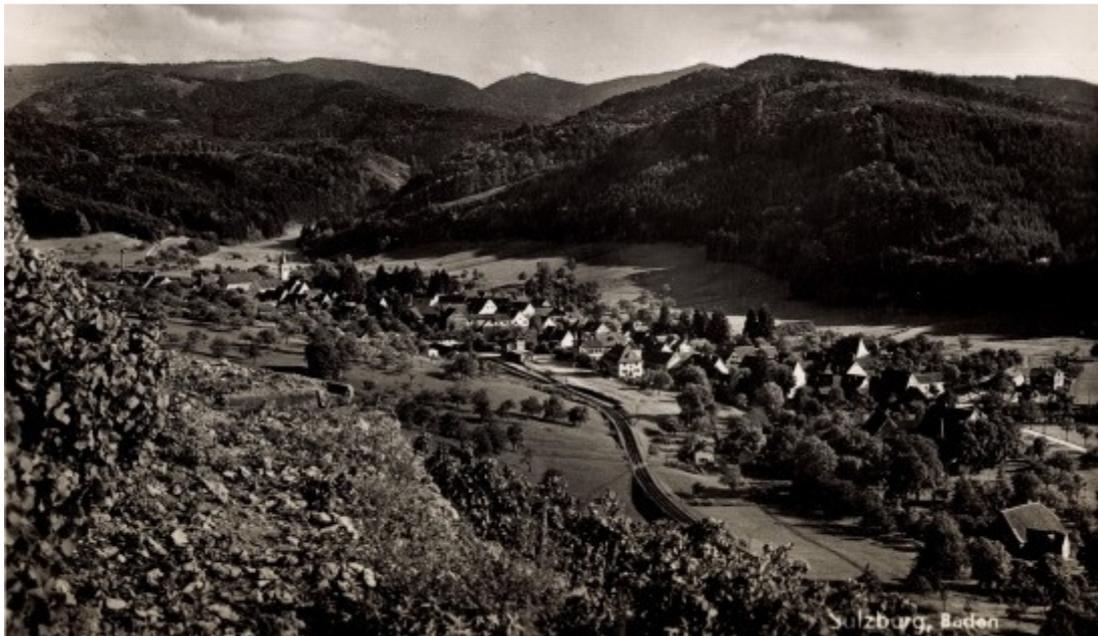


Abb. 15: Historische Postkarte mit Blick über Sulzburg auf den Schwarzwald
Quelle: <http://static1.akpool.de/images/cards/84/841350.jpg>

Flächengröße, Anzahl möglicher WEA und Flächenrelation der Eignungsflächen innerhalb des LSG

Das gesamte LSG weist eine Flächengröße von 5.840 ha auf und nimmt Flächen in den Gemeinden Auggen, Badenweiler, Müllheim und Sulzburg ein. Nachfolgend werden die Flächengrößen der Eignungsflächen, der Flächenanteil am LSG sowie die Anzahl möglicher WEA dargelegt. Die Anzahl möglicher WEA wurde anhand der Ausdehnung der Flächen, überschlägiger Reliefbedingungen sowie den Abstandskriterien zwischen WEA überschlägig bemessen. Die Abstandskriterien geben zwischen einzelnen WEA einen Abstand des 5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung (für BW: Süd-West) und des dreifachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung an. Bei Berücksichtigung einer üblichen aktuellen Referenzanlage (z.B. Enercon E101) mit einem Rotordurchmesser von ca. 100 m entspricht dies Flächenabständen von 500 bzw. 300 m.

Tab. 21: Flächengröße, -relation und Anzahl möglicher WEA der Eignungsflächen

Eignungsfläche	Flächengröße ³	Prozent der LSG-Fläche	Anzahl möglicher WEA
1 Enggründlekopf	14,3 ha	0,3 %	1
2 Riesterkopf-Grader Grund	25,3 ha	0,4 %	2
3 Böschliskopf	20,9 ha	0,4 %	2
4 Rammelsbacher Eck	10,7 ha	0,2 %	2
8 Dreispitz-Ost	25,4 ha	0,4 %	2
9 Schnelling	9,3 ha	0,2 %	1
10 Sirnitz	18,5 ha	0,3 %	2
14 Hohe-Eiche-Blauen	13,0 ha	0,2 %	1
Alle Eignungsflächen	137,4 ha	2,4 %	13

³ Abgrenzungen entsprechend der Kulisse Detailprüfungen, bei Enggründlekopf und Hohe Eiche-Blauen wurden erhöhte Lärmschutzabstände zu gesundheitlichen Nutzungen bereits abgezogen.

Demnach sind selbst bei Ausweisung aller Eignungsflächen lediglich 2,4 % der LSG-Fläche betroffen. Bei Ausweisung der einzelnen Höhenzüge wären für den Bereiche Enggründlekopf bis Rammelsbacher Eck ca. 1,3 %, für den Höhenzug Dreispitz bis Sirnitz ca. 0,9 % und für den Bereich am Blauen 0,2 % des LSG direkt betroffen. Aufgrund der Flächenrelation lassen sich demnach keine wesentlichen Beeinträchtigungen ableiten.

Bezüglich der möglichen Anzahl WEA weist der Großteil der Eignungsflächen Raum für zwei WEA auf, während Enggründlekopf, Schnelling und Hohe Eiche-Blauen als einzelne Fläche betrachtet nur Raum für eine WEA bieten. Die beiden erstgenannten Eignungsflächen sind jedoch als Teilbereiche einer größeren Konzentrationsbereiches zu betrachten, da sich angrenzend weitere Eignungsflächen befinden. Im Sinne des Landschaftsschutzgebietes sollten Beeinträchtigungen möglichst gebündelt und nicht vereinzelt innerhalb des LSG angesiedelt werden. Die Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen ist unter diesem Aspekt ungünstiger zu bewerten.

Einspeisung

Bezüglich vorhandener Einspeisemöglichkeiten können die Eignungsflächen vrstl. über vorhandene Freileitungen sowie ggf. Umspannwerke grundsätzlich ins Netz eingespeist werden. Freileitungen (110kV) verlaufen vornehmlich im Rheintal westlich von Müllheim. Bzgl. eines Umspannwerkes müsste gemäß unverbindlichen Aussagen der Netze BW (vgl. Standortprüfung) vrstl. ein Umspannwerk in Bad Krozingen genutzt werden, was für sämtliche Standorte des Untersuchungsraumes vrstl. zu hohen Kosten führt. Da die Kenntnisse zu Ausbaumaßnahmen eigenen Experten der Projektentwicklung unterliegen, wird diese vorläufige Bewertung in der abschließenden Bewertung nur überschlägig betrachtet. Aus unter diesem Aspekt sind die an zusammenhängenden Höhenzügen liegenden, Synergieeffekte erlaubenden Eignungsflächen grundsätzlich günstiger zu bewerten als eine isoliert liegende Anlage in der Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen.

Berücksichtigung Bewertung Artenschutz

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfungen wurden für keinen der Eignungsflächen artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien ermittelt. Wie nachfolgende aufgeführt wurden jedoch für einige Eignungsflächen Bereiche hoher Konfliktintensität festgestellt, so dass eine Ermittlung artenschutzfachliche Ausschlussbereiche innerhalb dieser Eignungsflächen im Rahmen detaillierterer Untersuchungen auf Ebene der Genehmigungsplanung möglich sind. Unabhängig davon können die derzeit vorliegenden artenschutzfachlichen Bewertungen dennoch für eine Unterscheidung bzw. Gewichtung genutzt werden und damit als Abwägungsfaktor eine Rolle spielen. Nachfolgende Zusammenfassungen wurden den Fachbeiträgen Artenschutz Avifauna und Fledermäuse der Flächennutzungsplanung entnommen.

Tab. 22: Zusammenfassung artenschutzfachliche Ergebnisse der Eignungsflächen

Eignungsfläche	Konfliktintensität – Avifauna	Konfliktintensität – Fledermäuse
1 Enggründlekopf	Mittel	Mittel-hoch
2 Riesterkopf-Grader Grund	Mittel	Mittel-hoch
3 Böschliskopf	Hoch	Mittel-hoch
4 Rammelsbacher Eck	Hoch	Mittel-hoch
8 Dreispitz-Ost	Gering	Mittel
9 Schnellling	Sehr gering	Mittel-hoch
10 Sirnitz	Gering	Mittel
14 Hohe-Eiche-Blauen	Gering	Mittel-hoch

Im Ergebnis sind die Eignungsflächen Böschliskopf und Rammelsbacher Eck aus artenschutzfachlicher Sicht kritischer zu bewerten als die übrigen Eignungsflächen. Dabei ist das Rammelsbacher Eck noch kritischer zu bewerten, da es sich näher an dem vermuteten Revierzentrum einer windkraftempfindlichen Art befindet als der Bereich Böschliskopf.

Berücksichtigung der Windhöffigkeit

Berücksichtigt man die Windhöffigkeit der Standorte, so sind zum einen die durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeiten des Windatlas relevant und weiterhin die als Maß für die zu erwartende Wirtschaftlichkeit ansetzbaren Überschneidungsbereiche mit den EEG-Referenzerträgen. Nachfolgende Tabelle stellt die Überschneidungen mit dem 80%-EEG-Referenzertrag dar.

Tab. 23: Wirtschaftlichkeitsvergleich der Eignungsflächen der Detailprüfungen mit dem 80 %-Referenzertrag.

Standort	Flächengröße gesamt	Überschneidungsfläche 80 % Referenzertrag	Prozentuale Überschneidung 80 % Referenzertrag
1 Enggründlekopf	19,4 ha	15,9 ha	81,7 %
2 Riesterkopf-Grader Grund	25,3 ha	21,9 ha	84,5 %
3 Böschliskopf	20,9 ha	15,7 ha	74,9 %
4 Rammelsbacher Eck	10,7 ha	7,7 ha	72,2 %
8 Dreispitz-Ost	25,4 ha	7,5 ha	29,5 %
9 Schnellling	9,3 ha	0 ha	0 %
10 Sirnitz	18,7 ha	1,8 ha	9,5 %
14 Hohe-Eiche-Blauen	13,0 ha	11,7 ha	90 %

Betrachtet man die Referenzerträge, so erreichen die Eignungsflächen entlang des Höhenzuges Klosterkopf-Rammelsbacher Eck Flächenüberschneidungen mit dem 80%-Referenzertrag von mehr als 70 %, die Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen sogar 90%. Für die übrigen Bereiche werden Überschneidungen von 0-30 % erreicht.

*Zusammenführung
der verschiedenen
Aspekte*

Bei Zusammenführung der bisherigen Kriterien (vgl. nachfolgende Tabelle) kann festgestellt werden, dass jede der Eignungsflächen erwartungsgemäß mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch des LSG verbunden ist.

Hohe Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild werden nur für die Eignungsflächen Enggründlekopf und Hohe-Eiche-Blauen ermittelt. Für beide Bereiche stehen diese Auswirkungen zugleich hohen Windhöffigkeiten entgegen. Die Eignungsfläche Hohe-Eiche-Blauen weist jedoch mehr betroffene einzelne Schutzzweck-Aspekte auf, ist zudem auch mit potenziellen Auswirkungen auf Postkartenmotive verbunden und stellt einen isolierten Standort für nur eine (max. eine zweite) WEA dar, während der Enggründlekopf Teil einer langgestreckten Konzentrationszone am Rand des LSG ist. Ähnlich hohe Wirtschaftlichkeitswerte werden jedoch auch für weitere Eignungsflächen erreicht, welche nicht mit entsprechend hohen Auswirkungen verbunden sind. Die geringsten Windhöffigkeiten werden auf dem Höhenzug Dreispitz bis Sirnitz erreicht. Diese Bereiche sind jedoch auch mit den mit Abstand geringsten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des LSG und auch windkraftempfindliche Arten verbunden.

Im Ergebnis werden die höchsten Beeinträchtigungen des LSG der Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen zugeordnet. Diese wird gefolgt von der Eignungsfläche Enggründlekopf. Die übrigen Eignungsflächen des nördlichen Höhenzuges weisen geringere, und die Bereiche Dreispitz bis Sirnitz geringsten Beeinträchtigungen auf (hier ist jedoch relativ gesehen der östliche Teil der Fläche Sirnitz kritischer zu beurteilen).

Tab. 24: Zusammenführung der LSG-Bewertung der Eignungsflächen mit weiteren Abwägungskriterien

Eignungsfläche	LSG-Bewertung des Eignungsflächenes	Flächengröße und -relation LSG	Anzahl möglicher WEA	Artenschutzbewertung Avifauna / Fledermäuse	Windhöflichkeit
Enggründelkopf	Hohe Beeinträchtigung Landschaftsbild, geringe Beeinträchtigung Erholung	19,4 ha 0,3 % des LSG	1	Mittel / mittel-hoch	81,7 % der Fläche Ref.-Ertrag-80
Riesterkopf-Grader-Grund	Mittel-hohe Beeinträchtigung Landschaftsbild; Beeinträchtigung Naturhaushalt und Erholung, vrstl. vermeidbar.	25,9 ha 0,4 % des LSG	2	Mittel / mittel-hoch	84,5 % der Fläche Ref.-Ertrag-80
Böschliskopf	Mittlere Beeinträchtigung Landschaftsbild; Beeinträchtigung Naturhaushalt und Erholung vrstl. vermeidbar.	20,9 ha 0,4 % des LSG	2	Hoch / mittel-hoch	74,9 % der Fläche Ref.-Ertrag-80
Rammelsbacher Eck	Geringe bzw. mittlere Beeinträchtigungen Erholung bzw. Landschaftsbild	10,7 ha 0,2 % des LSG	2	Hoch / mittel-hoch	72,2 % der Fläche Ref.-Ertrag-80
Dreispietz-Ost	Geringe Beeinträchtigungen Landschaftsbild; Naturhaushalt vrstl. vermeidbar.	25,4 ha 0,4 % des LSG	2	Gering / mittel	29,5 % der Fläche Ref.-Ertrag-80
Schnelling	Geringe Beeinträchtigungen Landschaftsbild	10,5 ha 0,2 % des LSG	1	Sehr gering / mittel-hoch	0 % der Fläche Ref.-Ertrag-80
Sirnitz	Mittlere Beeinträchtigungen Landschaftsbild; mittlere Beeinträchtigungen Naturhaushalt und Erholung.	18,7 ha 0,3 % des LSG	2	Gering / mittel	9,5 % der Fläche Ref.-Ertrag-80
Hohe-Eiche-Blauen	Hohe Beeinträchtigung Landschaftsbild, hohe Beeinträchtigungen Erholung, Beeinträchtigung Naturhaushalt vrstl. vermeidbar.	13,0 ha 0,2 % des LSG	1	Gering / Mittel-hoch	90 % der Fläche Ref.-Ertrag-80

5.2.4 Kumulative Betrachtung zu Vorhaben anderer Planungsträger

Angrenzende Planungen von Teilflächennutzungsplänen zur Windkraft

Der Untersuchungsraum des GVV Müllheim-Badenweiler grenzt im Norden an die Planungsverbände der VVG Heitersheim, Eschbach und Ballrechten Dottingen (räumlicher Teilflächennutzungsplan für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen) und den GVV Staufen-Münstertal. Östlich grenzt der Planungsverband der Gemeinde Kleines Wiesental mit der VVG Zell-Hägg-Ehrsberg an. Südlich schließen sich die Planungsverbände Schliengen-Bad Bellingen und Kandern-Malsburg-Marzell an.

Die einzelnen Nachbarverbände befinden sich ebenfalls in Flächennutzungsplanungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen. Nachfolgende Karte stellt die Eignungsflächen der Frühzeitigen Beteiligung dar.

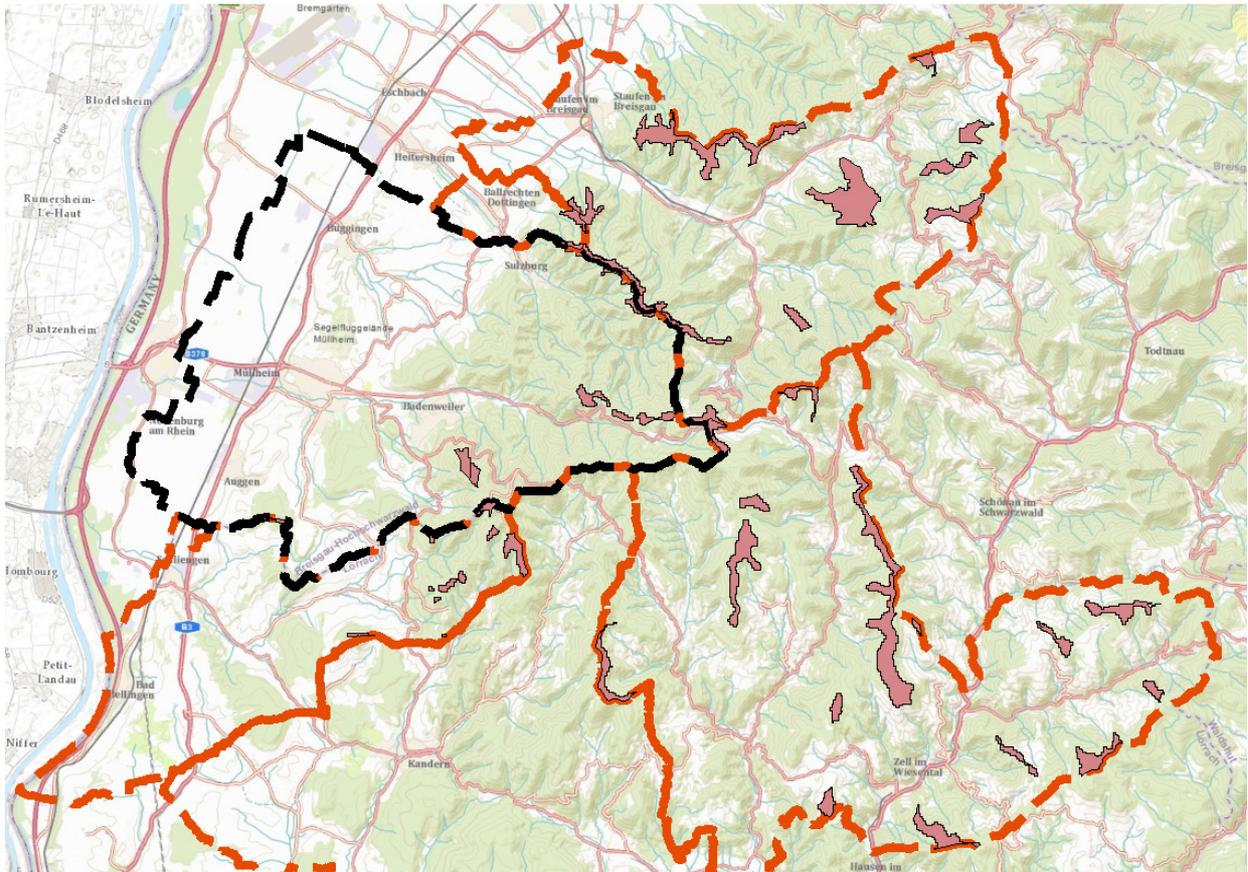


Abb. 16: Darstellung des GVV Müllheim-Badenweiler und angrenzender Planungsverbände (rote Rahmen). (Stand der Eignungsflächen Nachbarverbände: Frühzeitige Beteiligung; ohne Kandern-Malsburg-Marzell).

Die Abgrenzung des im vorliegenden Fall betroffenen Landschaftsschutzgebiets beschränkt sich auf den Planungsraum des GVV Müllheim-Badenweiler, sodass sich bezüglich des LSG keine kumulativen Wirkungen durch die benachbarten Eignungsflächen ergeben.

Die nördlichen Eignungsflächen vom Engründlekopf bis zum Rammelsbacher Eck grenzen an Eignungsflächen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen sowie an Eignungsflächen des GVV Staufeu-Münstertal an. Sofern für die angrenzenden Verbände von einer Weiterverfolgung ausgegangen wird, so kann innerhalb des genannten Höhenzuges somit eine großräumig zusammenhängende interkommunale Konzentrationszone entstehen.

Ähnliches gilt aufgrund der Eignungsflächen der Frühzeitigen Beteiligung auch für die an die Sirnitz grenzenden Bereiche. Hier sind für den Planungsverband Staufeu-Münstertal wie auch im Bereich der der Gemeinde Kleines Wiesental mit der VVG Zell-Häg-Ehrsberg Eignungsflächen ausgewiesen. Diese sind jedoch vrstl. wie auch die entsprechenden Eignungsflächen am Weiherkopf des GVV Müllheim-Badenweiler von artenschutzfachlichen Ausschlussbereichen betroffen, weshalb nicht von einer Ausweisung ausgegangen wird.

Im Bereich des Blauen bestehen neben den Eignungsflächen des GVV Müllheim-Badenweiler potenzielle Eignungsflächen auch am Südhang des Blauenmassivs. Die Bereiche liegen jedoch deutlich voneinander getrennt, aufgrund ihres Abstands als auch aufgrund der Lage nördlich und südlich des Blauengipfels. Mögliche WEA in der Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen des GVV Müllheim-Badenweiler würden, da sie auf niederen Hangbereichen angesiedelt wären, den Gipfel nur knapp überragen und unter

dem Fernsehturm zurückbleiben. Ähnliches gilt für mögliche WEA auf der Südseite. Auch hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das betroffene LSG an der Gemarkungsgrenze endet und somit für die vorliegende Prüfung keine direkte Relevanz der angrenzenden Flächen für das hier betrachtete LSG vorliegt. Tendenziell können die angrenzenden Eignungsflächen die für die Eignungsfläche Hohe-Eiche-Blauen ermittelten landschaftlichen Beeinträchtigungen verstärken, indem das Blauenmassiv gesamthaft überprägt wird.

5.2.5 Zusammenfassung, synoptische Beurteilung und Ergebnis / Abwägung

Zusammenfassung möglicher Funktionsbeeinträchtigungen

Nachfolgend werden die standortbezogenen Betrachtungen der einzelnen Eignungsflächen zusammenfassend dargestellt.

Tab. 25: Zusammenfassung möglicher Funktionsbeeinträchtigungen nach Schwerpunkten der LSG-Verordnung.

Konzentrationszone	Enggründlekopf	Riesterkopf-Grader Grund	Böschliskopf	Rammelsbacher Eck	Dreispietz Ost	Schnelling	Sirnitz	Hohe Eiche-Blauen
Landschaftsbild ⁴	X	x	x	x	0	0	x	X
Naturhaushalt ⁵	-	(x)	(x)	-	(x)	-	(x)	(x)
Erholung ⁶	x	x	x	x	-	-	(x)	X
Bewertung:	X	= hohe Funktionsbeeinträchtigung zu erwarten						
	x	= mittlere Funktionsbeeinträchtigung zu erwarten						
	0	= geringe Funktionsbeeinträchtigung zu erwarten						
	(...)	= Beeinträchtigung vermeid- oder reduzierbar						
	-	= keine Funktionsbeeinträchtigung zu erwarten oder Aspekt wenig/nicht relevant						

⁴ Analysiert anhand von Höhe, Lage, Einsehbarkeit, unzerschnittenen Räumen, Nutzungswechsel, Landmarken.

⁵ Analysiert anhand von Waldstrukturen, geschützten Biotopen, Schutzgebieten, Biotopverbundsdaten; ohne Ergebnisse der artenschutzfachlichen Gutachten (siehe hierzu Tab. 22 in Kap. 5.2.3).

⁶ Analysiert anhand von Erholungswäldern, Freizeitnutzungen, Landmarken und Kulturdenkmälern

Tab. 26: Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen

Eignungsfläche	Beeinträchtigungen des LSG / anderer Abwägungskriterien	Möglichkeit zur Reduzierung, Vermeidung der Beeinträchtigungen
Enggründlekopf	Hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen der Erholung	Reduzierung der Auswirkungen um westlichen Teil, es verbleiben jedoch hohe Beeinträchtigungen
Riesterkopf-Grader Grund	Mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Wildtierkorridor)	Wildtierkorridor durchquert die Fläche, über Standortalternativen vrstl. vermeidbar
Böschliskopf	Mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Wildtierkorridor), hohe artenschutzfachliche Konfliktintensität bzgl. Vögel	Wildtierkorridor lediglich tangiert und über Standortwahl vrstl. vermeidbar, Ausweisung artenschutzfachlich möglich, allerdings mit erhöhtem Risiko der Nicht-Verwirklichung von Teilflächen bei detaillierter Überprüfung der Artenschutz-Konflikte.
Rammelsbacher Eck	Mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Hohe artenschutzfachliche Konfliktintensität bzgl. Vögel	Ausweisung artenschutzfachlich möglich, allerdings mit erhöhtem Risiko der Nicht-Verwirklichung bei detaillierter Überprüfung der Artenschutz-Konflikte.
Dreispietz-Ost	Geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des LSG	Nicht notwendig
Schnelling	Geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des LSG	Nicht notwendig
Sirnitz	Mittlere Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholung	Ausschluss der östlichen Teilbereiche bzw. angepasste Standortwahl innerhalb der Eignungsfläche kann für einzelne Aspekte ggf. eine Reduzierung erwirken
Hohe Eiche-Blauen	Hohe Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholung, Beeinträchtigung Naturhaushalt vrstl. vermeidbar.	Keine erkennbaren Reduzierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen.

Synoptische Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigung des LSG

Grundsätzlich bestehen im vorliegenden Fall drei Windkrafteignungsbereiche innerhalb eines LSG. Jeder dieser Bereiche ist mit - jedoch unterschiedlich – ausgeprägten Beeinträchtigungen der Schutzziele verbunden. Eine gänzliche Vermeidung von Beeinträchtigungen könnte nur dadurch erreicht werden, dass auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet wird, was jedoch dem Ziel des Teilflächennutzungsplans wie auch der Vorgabe, der Windenergie substanziell Raum einzuräumen, widerspricht. Es gilt daher, unter diesen Voraussetzungen die sinnvollsten und verträglichsten Varianten zu ermitteln, wobei dieses immer unter der Berücksichtigung der Bereitstellung des substanziellen Raumes vorzunehmen ist, weshalb nachfolgend nicht die Ausweisung eines einzelnen Bereiches (der hierfür nicht ausreichen würde), sondern immer die Kombination aus mind. zwei großflächigen Windkrafteignungsbereichen überprüft wird.

Im Nachfolgenden wird eine synoptische Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigung des LSG durch das Zusammenwirken mehrerer/aller Konzentrationszonen des GVV-Gebiets vorgenommen. Schwerpunkt dieser Betrachtung sind mögliche Erhöhungen erheblicher Beeinträchtigungen durch Ausweisung mehrerer Eignungsflächen. Da sich aufgrund der geprüften acht Eignungsflächen viele verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Bereiche ergeben, beschränken sich die nachfolgenden Betrachtungen vornehmlich auf Kombinationen der drei Bereiche:

- Nord: „Höhenzug Enggründleknopf bis Rammelsbacher Eck“,
- Zentrum: „Höhenzug Dreispitz bis Sirnitz“ und
- Süd: „Hohe Eiche-Blauen“.

Zudem werden die vorgenommenen Gesamtbewertungen der Eignungsflächen unter besonderer Berücksichtigung der mit erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen belasteten Bereiche beachtet.

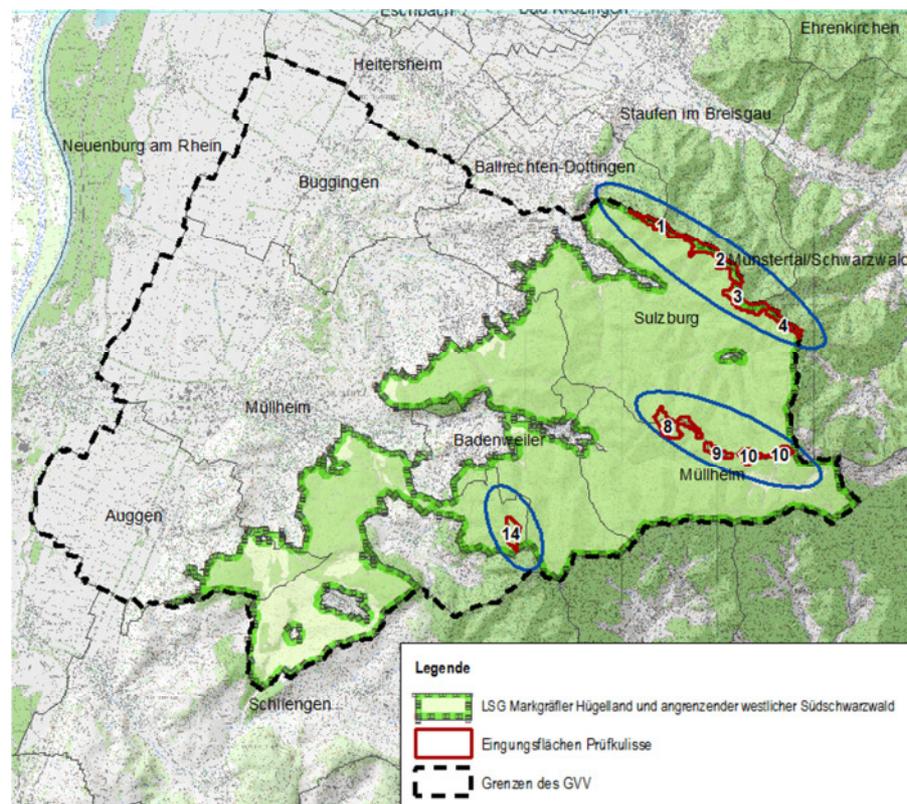


Abb. 17: Übersicht des LSG sowie den drei großflächigen Windkrafteignungsbereichen (blaue Ellipsen) der Eignungsflächen

*Ausweisung aller
Eignungsflächen*

Bei Ausweisung aller Eignungsflächen entstehen unter einer großräumigen Betrachtung Beeinträchtigungen im Norden, dem Zentrum und dem Süden des LSG. Lediglich in den Bereichen zwischen Auggen und Lipburg entstehen keine Beeinträchtigungen. Legt man weiterhin zugrunde, dass die Bereiche des Markgräfler Hügellandes sowie die direkt angrenzenden Übergangsbereiche zum Schwarzwald die Schwerpunkte des LSG betreffen, so befänden sich innerhalb des Höhenzuges im Norden und im Bereich „Hohe Eiche-Blauen“ zwei Bereiche innerhalb dieses Schwerpunktgebietes, das LSG wäre somit in wesentlichen Teilen betroffen. Weiterhin würden bei Ausweisung aller Eignungsflächen zwei Flächen mit hohen Funktionsbeeinträchtigungen und drei Flächen mit mittleren, allerdings teilweise vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgewiesen.

Weiterhin wären neben Randlagen des LSG auch Bereiche inmitten des Schutzgebietes betroffen, wodurch voraussichtlich lediglich eine Kombination aus Zonierung und Teilaufhebung in Betracht käme (vgl. nachfolgendes Kap.) und die Gesamtauswirkungen eventuell zu einer großflächigen Funktionslosigkeit oder zumindest weitgehenden Einschränkung führen könnten.

*Ausweisung der Nord-
und Südbereiche*

Bei Ausweisung dieser Kombination würde das Schutzgebiet im Norden wie auch im Süden des LSG beeinträchtigt. In den Bereichen zwischen Auggen und Lipburg sowie in zentralen großflächigen Bereichen zwischen Sulzburg, Badenweiler und Sirnitz bestünden keine Beeinträchtigungen.

Berücksichtigt man die o.g. Schwerpunktgebiete des Markgräfler Hügellandes sowie der direkt angrenzenden Übergangsbereiche zum Schwarzwald, so befänden sich innerhalb des Höhenzuges im Norden und im Bereich „Hohe Eiche-Blauen“ auch bei dieser Variante zwei Bereiche innerhalb dieses Schwerpunktgebietes. Weiterhin würden bei Ausweisung dieser Kombination zwei Flächen mit hohen Funktionsbeeinträchtigungen und zwei Flächen mit mittleren, allerdings teilweise vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgewiesen.

Auch bei dieser Variante wären neben Randlagen des LSG auch Bereiche inmitten des Schutzgebietes betroffen, was voraussichtlich eine Kombination aus Zonierung und Teilaufhebung erfordern würde (vgl. nachfolgendes Kap.). Die Gesamtauswirkungen wären geringer als bei Ausweisung aller Eignungsflächen.

*Ausweisung der Nord-
und Zentrumsberei-
che*

Bei Ausweisung dieser Kombination würde das Schutzgebiet im Norden wie auch im Zentrum des LSG beeinträchtigt, im Norden jedoch nur in Randlage des Gebiets. Die Beeinträchtigungen würden sich im Gesamten jedoch mehr in die östlichen Bereiche des Schwarzwaldes und weiter weg vom Markgräfler Hügelland verlagern. Damit rücken die Beeinträchtigungen auch von den o.g. Schwerpunktgebieten des LSG ab. Für Bereiche südlich von Badenweiler sowie in den westlichen Bereichen bestünden keine Beeinträchtigungen. Dennoch befände sich der westlichste Teil des nördlichen Höhenzuges (Eignungsfläche Enggründlekopf) weiterhin innerhalb eines Schwerpunktgebietes des LSG (hohe Beeinträchtigung), allerdings nur mit einer Eignungsfläche. Daneben würden bei Ausweisung dieser Kombination drei Flächen mit hohen, allerdings teilweise vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgewiesen.

Auch bei dieser Variante wären neben Randlagen des LSG auch Bereiche inmitten des Schutzgebietes betroffen, was voraussichtlich eine Kombination aus Zonierung und Teilaufhebung erfordert (vgl. nachfolgendes Kap.). Die Gesamtauswirkungen wären jedoch deutlich geringer als bei Ausweisung aller Eignungsflächen und der vorhergehenden Kombination, da le-

diglich eine Fläche mit erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb von Schwerpunktbereichen ausgewiesen würde.

Ausweisung der Zentrums- und Südbereiche

Bei Ausweisung dieser letzten Kombination würde das Schutzgebiet im Zentrum wie auch im Süden des LSG beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen verlagern sich damit vom Rand des LSG mehr in zentrale Bereiche, zum Teil auch innerhalb des Markgräfler Hügellands. Damit wären Schwarzwaldbereiche wie auch die o.g. Schwerpunktbereiche des LSG betroffen.

Im Norden bestünden somit keine Beeinträchtigungen. Die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ befände sich aber innerhalb eines Schwerpunktbereichs des LSG (hohe Beeinträchtigung). Daneben würde bei Ausweisung dieser Kombination eine Fläche mit mittleren, allerdings teilweise vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgewiesen.

Bei dieser Variante wären vor allem Bereiche inmitten des Schutzgebietes betroffen, was voraussichtlich lediglich eine Zonierung erfordern würde (vgl. nachfolgendes Kap.). Die Gesamtauswirkungen wären geringer als bei Ausweisung aller Eignungsflächen, werden im Vergleich zur vorherigen Variante jedoch als höher eingestuft, da neben der Beeinträchtigung von Schwerpunktbereichen das LSG in seiner Gesamtausdehnung in zentralen Bereichen unterteilt würde und damit wichtige Aspekte der zusammenhängenden ungestörten Landschaft in höherem Ausmaß betroffen sind.

Zusammenfassung und Ergebnis / Abwägung

Die Betrachtungen der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten führen zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen bei Ausweisung aller Eignungsflächen das höchste Ausmaß aufweisen würden. Dementsprechend wurde weiterhin geprüft, welche der verschiedenen Zweier-Kombinationen voraussichtlich mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden ist. Den Kombinationen Nord-Süd und Zentrum-Süd wurden dabei höhere Beeinträchtigungen zugesprochen als der Kombination Nord-Zentrum, weshalb letztere als Kombinationsmöglichkeit mit den geringsten Beeinträchtigungen zu betrachten ist. Weiterhin weist diese Variante sinnvolle Bündelungsmöglichkeiten sowie interkommunale Aspekte auf.

Die damit ausgeschlossene Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen weist zwar die höchste Windhöflichkeit auf, würde jedoch nur einen (maximal zwei) isoliert liegenden WEA-Einzelstandort erlauben. Die hinzukommende hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (inkl. Beeinträchtigung von „klassischen“ Sichtbeziehungen / Postkartenmotiven) sowie der Erholungsfunktion führt dazu, dass die Eignungsfläche aus fachlicher Sicht nicht zu empfehlen ist. Da auch mit den übrigen bzw. zur Ausweisung vorgesehenen Eignungsflächen der geforderte substanzielle Beitrag zur Windenergienutzung deutlich gewährleistet werden kann (vgl. Erläuterungstext Standortprüfungen), schließt der GVV Müllheim-Badenweiler die Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ aus.

Damit stellt eine Ausweisung der Eignungsflächen im Nördlichen Höhenzug (Enggründlekopf-Rammelsbacher Eck) sowie des zentralen Höhenzugs (Dreispitz-Ost bis Sirnitz) die aus Sicht des Landschaftsschutzgebietes verträglichste Ausweisungsvariante dar. Auch bei dieser Variante sind – zumindest in der bisherigen Abgrenzung – eine Eignungsfläche mit hohen Beeinträchtigungen (vor allem des Landschaftsbildes) und drei Eignungsflächen mit mittleren, allerdings teilweise vermeidbaren Beeinträchtigungen beinhaltet. Durch einen Verzicht auf die Eignungsfläche Enggründlekopf können diese Beeinträchtigungen deutlich vermindert werden, ohne die Vorgabe des substanziellen Beitrags für die Windenergienutzung zu gefährden; auch die möglichen Synergieeffekte entlang des Höhenzugs sowie die Möglichkeit, auf Konflikte (z.B. hinsichtlich des Artenschutzes) durch

eine angepasste Standortwahl im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu reagieren, wären mit den verbleibenden Eignungsflächen noch gegeben. Der GVV Müllheim-Badenweiler schließt die Eignungsfläche „Enggründlekopf“ deshalb aus.

Im nachfolgenden Kapitel wird für die so ermittelte **Vorzugsvariante**

- **Ausweisung des nördlichen Höhenzugs mit den Eignungsflächen Riesterkopf-Grader Grund, Böschliskopf und Rammelsbacher Eck**
- **zusammen mit dem zentralen Höhenzug mit den Eignungsflächen Dreispitz-Ost, Schnellling und Sirnitz**

ein Vorschlag zu Zonierung und/oder Teilaufhebung bezüglich des LSG erarbeitet.

5.3 Ergänzung nach Abschluss der Detailprüfung zum LSG: Betrachtung der Eignungsflächen Rossfelsen und Hohe Eiche-Blauen (mit südlichem Teil)

Die Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“ (südlicher Teil) und „Rossfelsen“ waren vor Durchführung der Detailprüfungen ausgeschlossen worden. In der Prüfung zum Landschaftsschutzgebiet waren diese (Teil-)flächen daher nicht berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Detailprüfungen erwies sich eine den Ausschluss wesentlich begründende Datengrundlage als veraltet, sodass die Eignungsflächen erneut betrachtet wurden (vgl. Erläuterungstext zur Standortprüfung).

Auf eine aufwändige Überarbeitung der hier vorliegenden Studie zum Landschaftsschutzgebiet wurde dabei verzichtet. Die gebietsbezogene Betrachtung in Kap. 4 ist von den Veränderungen nicht betroffen. Die in den vorangegangenen Kapiteln 5.1 und 5.2 vorgenommene, auf die einzelnen Eignungsflächen bezogene Prüfung, wird aber im Folgenden durch eine überschlägige Betrachtung bezüglich dieser beiden oben genannten Eignungsflächen ergänzt.

Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen

Bezieht man in die Betrachtung der Schutzzweck-Aspekte den südlichen Teil der Eignungsfläche (Abgrenzung siehe Steckbrief) mit ein, ergeben sich hinsichtlich der in Kap. 5.1) aufgeführten Bewertungskriterien keine wesentlichen Änderungen. Einzelne Kriterien wären noch höher zu bewerten (z.B. Lage und Höhe). Die Anzahl der mit überdurchschnittlicher bzw. durchschnittlicher bzw. geringer Funktionserfüllung bewerteten Kriterien wäre aber gleich (7 bzw. 3 bzw. 2 von 12). Es ist damit weiterhin von einem überdurchschnittlichen Beitrag der Eignungsfläche zu den Schutzzwecken des LSG auszugehen.

Bezüglich der Landschaftsbild-Risikoanalyse wäre bei Einbeziehung des südlichen Flächenteils nicht nur von einer, sondern von 2-3 möglichen Windenergieanlagen in der Eignungsfläche auszugehen. Das ermittelte Landschaftsbild-Risiko wäre damit schon aufgrund des größeren Sichtfeldes in jedem Fall noch höher als in Kap. 5.2.1 geschildert (vgl. hierzu auch Erläuterungstext der Standortprüfungen).

Die Konflikte (Funktionsbeeinträchtigung) mit den Schutzzwecken des LSG durch WEA in der Eignungsfläche Hohe Eiche-Blauen wären damit noch höher als bei Betrachtung nur des nördlichen Flächenteils zu beurteilen. Verglichen mit den anderen Eignungsflächen wären sie weiterhin besonders hoch.

Die weiteren in Kap. 5.2.3 aufgeführten Abwägungskriterien bleiben bestehen; die Eignung für die Windenergienutzung wäre aufgrund der größeren

Fläche mit sehr hohen Windhöffigkeiten noch positiver zu beurteilen, auch wäre bei mehreren WEA nicht mehr von einer ungünstigen isolierten Lage zu sprechen; bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wäre bei Einbeziehung des südlichen Teils der Eignungsfläche auch die Lage im Wasserschutzgebiet Zone II als Abwägungskriterium zu ergänzen.

Eignungsfläche Rossfelsen Da die Eignungsfläche vollständig von den Detailprüfungen ausgeschlossen war, können ohne tiefergehende Betrachtungen nicht alle LSG-Schutzzweckaspekte / Bewertungskriterien beurteilt werden (dazu gehören die Kriterien „Waldstrukturen“, „Nutzungswechsel“ und „Freizeitnutzung“). Eine überdurchschnittliche Funktionserfüllung ist auf Grundlage der vorhandenen Daten hinsichtlich der Kriterien „Lage und Höhe“ (Geländehöhe über 900 müNN), „Besondere Biotopbereiche“ (Waldbiotop in der Eignungsfläche), Erholung (Erholungswald der Stufe 2), und „Landmarken“ (Nähe zum Blauengipfel) anzunehmen; eine unterdurchschnittliche Funktionserfüllung hinsichtlich der Kriterien „UZR“, „Biotopverbund“, „Regionalplanung“ und „FFH-Gebiet“, da die entsprechenden Strukturen bzw. Ausweisungen hier nicht vorhanden sind. Eine unterdurchschnittliche Funktionserfüllung ergibt sich auch aufgrund der Vorbelastung durch den nahen Sendeturm am Blauen.

In die Landschaftsbild-Risikoanalyse wurde die Eignungsfläche nicht einbezogen; nach überschlägiger Betrachtung (siehe Erläuterungstext Standortprüfungen Kap. 4.11.3) lässt sich vermuten, dass das Landschaftsbild-Risiko für diese Fläche geringer als für die Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“ und „Enggründlekopf“, jedoch deutlich höher als für die Eignungsflächen vom Dreispitz bis Sirnitz wäre.

Als weitere Abwägungskriterien sind aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung die gute Windhöffigkeit (bis 6,5 m/s in 100 m Höhe), jedoch zugleich die aufgrund verschiedener Restriktionen stark eingeschränkte Nutzbarkeit der windhöffigsten Teilfläche zu berücksichtigen. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wäre auch hier die Lage im Wasserschutzgebiet Zone II als Abwägungskriterium zu ergänzen.

Damit zeichnen sich im Vergleich mittlere bis hohe Konflikte (Funktionsbeeinträchtigungen) mit dem LSG ab, während zugleich das Potenzial zur Windenergienutzung eher ungünstig zu bewerten ist.

Abwägung des GVV

Nach erneuter Betrachtung der Eignungsflächen „Rossfelsen“ und „Hohe Eiche-Blauen“ (mit südlichem Teil) kommt der GVV abwägend zu dem Ergebnis, dass die Summe der Restriktionen bei beiden Eignungsflächen die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange überwiegt (ausführlich siehe Erläuterungstext der Standortprüfung). Eine Befreiung oder Änderung der Schutzgebietsverordnung des LSG wird daher von Seiten des GVV für die beiden Eignungsflächen weiterhin nicht angestrebt.

6 Empfehlungen zu Zonierung, Teilaufhebung oder Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets

6.1 Allgemeine Hinweise zur Durchführung einer Änderung der LSG-Verordnung

Hinweis

Nachfolgende Erläuterungen basieren auf den Hinweisen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 17.05.2013 sowie auf Angaben eines Vortrags in Stuttgart am 26.06.2013 durch das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Referat Biotop- und Artenschutz, Eingriffsregelung, Hr. Kaiser).

*Aufhebungs- oder
Änderungsvorausset-
zungen*

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ist es den zuständigen Behörden unbenommen, eine Schutzgebietsfestsetzung nachträglich wieder aufzuheben oder zu beschränken, sofern den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, Az.: 4 CN 10.02).

Im Rahmen einer Aufhebung oder Änderung der LSG-Verordnung zur Ausweisung von Konzentrationszonen muss durch die Naturschutzbehörde jedoch abwägend geprüft werden, ob eine geplante Änderung oder Zonierung und damit eine Zurückstellung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes mit den angesetzten Naturschutzziele vereinbar ist. Die Abwägung muss unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Weiterhin muss im Rahmen der abwägenden Entscheidung beachtet werden, dass der Planung keine sonstigen unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen (z. B. Immissionsschutzrecht, Natura 2000). Bestehen sonstige unüberwindbare Hindernisse, so muss die Planung naturschutzrechtlich als „nicht erforderlich“ und damit als rechtswidrig betrachtet werden.

*Vollständige Aufhe-
bung*

Eine vollständige Aufhebung eines LSG kann nur für kleine oder für natur-schutzfachlich wenig bedeutsame LSG zur Anwendung kommen. In diesen Fällen kann es durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zu einer weitgehenden Funktionslosigkeit des LSG kommen.

*Teilaufhebung
– Änderung*

Eine Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes entspricht einer Änderung der Verordnung. Teilaufhebungen sollen gemäß MLR vor allem bei größeren LSG und einer Beeinträchtigung von randlichen Lagen durch Konzentrationszonen innerhalb des betroffenen LSG und/oder bei Entstehung einer weitgehenden Funktionslosigkeit von Teilbereichen angewendet werden.

Zonierung

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG kann für Schutzgebiete unter Umständen auch eine Zonierung vorgenommen werden. Für die somit ausgewiesene Zone gilt ein entsprechend abgestufter Schutz (vgl. auch Windenergieerlass Nr. 4.2.3.1). Eine Zonierung – durch Erlaubnis von WEA in bestimmten Bereichen des Schutzgebietes – stellt eine lokale Ausnahmeregelung und im Vergleich zur Teilaufhebung des LSG eine weniger beeinträchtigende und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtende Alternative dar. Eine Zonierung ist entsprechend vor allem bei Eignungsflächen innerhalb (inmitten) eines Schutzgebietes gegenüber einer Teilaufhebung vorzuziehen (vgl. Fischer-Hüftle, BayVBl. 2012, 709, 712).

Formal wird im Rahmen einer Zonierung in einer Änderungsverordnung eine verbal begründete und kartografisch dargestellte Windenergiezone innerhalb des weiterhin in gleichen Abgrenzungen bestehenden Schutzge-

bietes festgelegt. Entsprechend wird als Ausnahme von den Verboten mit Erlaubnisvorbehalt und als zulässige Handlung formuliert: „Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ gelten nicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in den Windenergiezonen.“ (Formulierungshinweis des MLR).

Entscheidungshinweise und notwendiges Abwägungsmaterial

Zonierungen, Änderungen oder Aufhebungen von Landschaftsschutzgebieten stellen eine Abwägungsentscheidung des Einzelfalls dar. Grundlage für die Abwägung sind auf der einen Seite „Gründe des öffentlichen Interesses“ mit Vorhabenbezug und auf der anderen Seite die durch die Verordnung festgesetzten Naturschutz- bzw. Landschaftsschutz-Belange. Zur Durchführung einer Zonierung, Änderung oder Aufhebung müssen die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 46).

Hierbei sind Belange, die für die WEA sprechen sind insbesondere:

- Erzeugung klimafreundlicher Energie und Sicherung der Versorgung mit Elektrizität im Zuge der Energiewende
- Windhöffigkeit
- Bündelung mit Infrastrukturanlagen

Die Belange des Landschaftsschutzes basieren maßgeblich auf den Schutzzwecken der LSG-VO, der Schutzwürdigkeit der Landschaft in der einzelnen Eignungsfläche und dem möglichen Grad der Funktionsbeeinträchtigung. Aus diesen Gründen sind eine Analyse der Schutzgebietsverordnung sowie die Berücksichtigung vorgenommener Landschaftsbildbewertungen, Visualisierungen, Sichtfeldanalysen sowie fachlicher Einschätzungen zum Artenschutz sowie der Windhöffigkeit notwendig.

Notwendige formale Verfahrensschritte

Für eine Änderung einer LSG-Verordnung sind die formellen Verfahrensvorschriften zur Erklärung von LSG entsprechend anzusetzen (vgl. § 74 Abs. 6 Satz 1 NatSchG). Ein Vereinfachtes Verfahren gemäß § 74 Abs. 3 NatSchG ohne Auslegung kommt gemäß MLR in der Praxis nicht in Betracht.

Die Verfahrensvorschriften umfassen somit:

- Entwurf der Änderungsverordnung und Erarbeitung zugehöriger Karten
- Beteiligungsverfahren gemäß § 74 Abs. 1 NatSchG
- Auslegung und Bekanntmachung, Einstellung ins Internet und damit Schaffung der Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen (vgl. § 74 Abs. 2 NatSchG)
- Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken
- Abwägung der Bedenken und Anregungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Betroffenen (§ 74 Abs. 4 NatSchG)

6.2 Standortbezogene Empfehlungen zu Zonierung-Teilaufhebung- Aufhebung des LSG

Entscheidungshinweise

Gemäß den Hinweisen des MLR sind für die Entscheidung der LSG-Änderung folgende Belange der Windkraft zu berücksichtigen:

- Erzeugung klimafreundlicher Energie und Sicherung der Versorgung mit Elektrizität im Zuge der Energiewende

- Windhöffigkeit
- Bündelung mit Infrastrukturanlagen

Weiterhin sind auch folgende Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen:

- Schutzzwecke der LSG-VO (Schutzwürdigkeit der Landschaft und Grad der Funktionsbeeinträchtigung)
- Landschaftsbildbewertungen, Visualisierungen, Sichtfeldanalysen
- fachliche Einschätzung zum Artenschutz
- Windhöffigkeit

Die Belange der Windkraft sind durch die grundsätzliche Durchführung der Planung zur Schaffung von Erzeugungsmöglichkeiten klimafreundlicher Energien im Zuge der Energiewende grundsätzlich erfüllt. Aspekte der Windhöffigkeit wurden grundsätzlich durch die Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Schwellenwertes im Rahmen der Planung beachtet und werden jedoch auch in den weiteren Betrachtungen herangezogen. Aspekte der Bündelung wurden durch die übergreifende Betrachtung der möglichen großräumigen Windeignungsbereiche ebenfalls grundsätzlich beachtet.

Berücksichtigung der bisherigen Ausführung

Als Ergebnis der bisher durchgeführten Betrachtungen und der synoptischen Beurteilung bezüglich des gesamten LSG wurden der Kombination Nord-Zentrum, also der Kombination des Höhenzuges „Riesterkopf-Rammelsbacher Eck“ sowie des Höhenzuges „Dreispietz-Sirnitz“, die im Verhältnis geringsten Beeinträchtigungen zugesprochen, diese stellt die vom GVV Müllheim-Badenweiler befürwortete Vorzugsvariante dar.

Entsprechend den oben aufgeführten Betrachtungen stellt sich hierbei die formelle Frage der Durchführung einer Zonierung und/oder Teilaufhebung.

Vorschlag zum Entwurf zur Änderungsverordnung

Aufgrund der Untersuchungen im Rahmen dieser Studie wurden somit Bereiche herausgearbeitet, welche das LSG lediglich innerhalb eines Naturraumes und weitgehend in Bereichen mit untergeordneten Funktionen für die Schutzzwecke des LSG beeinträchtigen. Weiterhin wurden Anpassungsvorschläge zu Flächen mit bereichsweise höheren Beeinträchtigungen erarbeitet und integriert, so dass die vorgeschlagenen Bereiche nunmehr deutlich konfliktärmere Flächenteile des LSG betreffen. Für die so reduzierten Bereiche sind randliche Bereiche des LSG (nördlicher Höhenzug) sowie Bereiche innerhalb des LSG (zentraler Höhenzug) betroffen.

Formell wird aufgrund o.g. Hinweise des MLR und den vorhergehend erläuterten Minimierungseffekten deshalb empfohlen, für die beiden Höhenzüge eine Zonierung des LSG vorzunehmen. Für die zonierte Bereiche würde damit im Rahmen einer lokalen Ausnahmeregelung ein entsprechend abgestufter Schutz in einer im Gesamten weniger beeinträchtigenden und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Variante gelten.

Formulierungsvorschlag:

„Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in den ausgewiesenen Windenergiezonen in den Bereichen des Höhenzuges Enggründleknopf bis Rammelsbacher Eck und des Höhenzuges Dreispitz bis Sirnitz.“

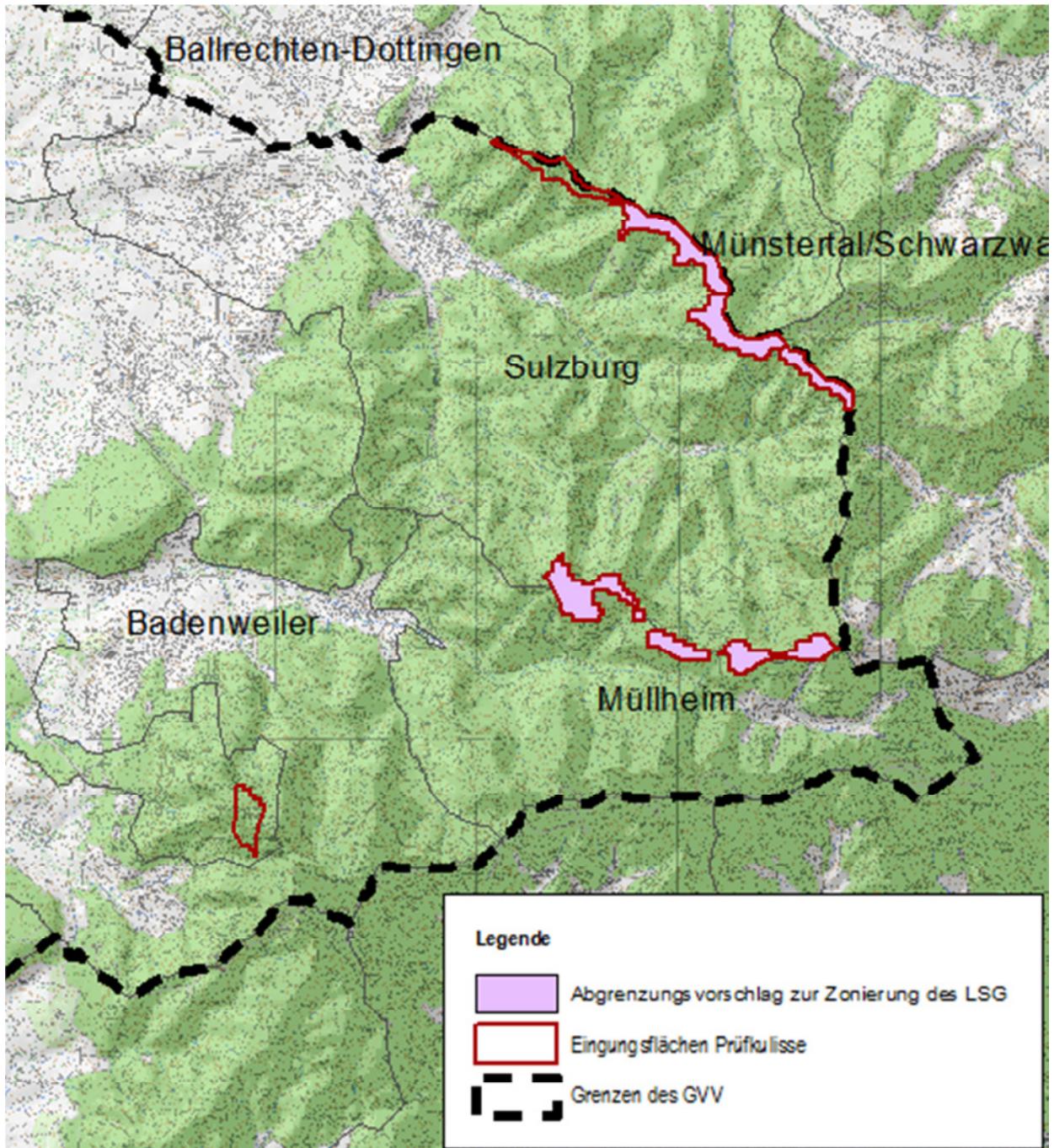


Abb. 18: Darstellung des Abgrenzungsvorschlags zur Änderung der Schutzgebietsverordnung

7 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Planungen zum Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Müllheim-Badenweiler wurde auf Basis der bisherigen Prüfungen sowie der Ergebnisse der Frühzeitigen Beteiligung eine Untersuchungskulisse für die notwendigen Detailprüfungen erarbeitet. Sämtliche Flächen dieser Detailprüfungs-Kulisse befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“, weshalb eine Prüfung der Änderungsvoraussetzungen der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist. Eine Befreiung von den Schutzzwecken des LSG kann im vorliegenden Fall aufgrund der Vielzahl an Eignungsflächen innerhalb des LSG nicht zur Anwendung kommen.

Das vorliegende Gutachten prüft diese Änderungsvoraussetzungen für die Eignungsflächen der Detailprüfungen.

Vorgehensweise der LSG-Studie

Grundlage für eine Prüfung der Änderungsvoraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes stellen die Schutzgebietsverordnung und die darin genannten Schutzzweckaspekte des LSGs dar.

Die vorliegende Studie folgt folgender Vorgehensweise:

1. Ermittlung des Erfüllungsgrades der einzelnen Schutzzweckaspekte innerhalb des gesamten LSG (Kap. 4).
Dieser Schritt diene vornehmlich der nach Teilräumen differenzierten Bewertung des LSG sowie der Auswahl relevanter Bewertungskriterien für eine nachfolgende Bewertung der einzelnen Eignungsflächen. Geprüft wurde hierbei, inwiefern die Gesamtflächen des LSG sowie die Eignungsflächen zum jetzigen Zeitpunkt (ohne Windenergieanlagen) zur Erfüllung der einzelnen Schutzzwecke des LSG beitragen. Die Schutzzwecke des LSG betreffen die Schwerpunkte Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit), Naturhaushalt (inkl. FFH-Gebiete) und Erholungsnutzung.
2. Standortbezogene Betrachtung der im ersten Schritt als relevant ermittelten Schutzzweck-Aspekte (Kap. 5.1).
Hierbei wurde betrachtet, wie sehr die jeweilige Eignungsfläche zur Erfüllung der Schutzzwecke des LSG beiträgt. In diesem Schritt wurde jede Eignungsfläche bezüglich verschiedener Kriterien in den drei Kategorien hoch / überdurchschnittlich – mittel / durchschnittlich und gering / unterdurchschnittlich bewertet. Durch diese Bewertung konnten Unterschiede in der Funktionserfüllung für das LSG zwischen den einzelnen Eignungsflächen herausgearbeitet werden.
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse der Flächennutzungsplanung (Kap. 5.2.1):
Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde in einer sog. Risikoanalyse ermittelt, wie sehr WEA in den einzelnen Eignungsflächen das Landschaftsbild beeinträchtigen würden. Die Ergebnisse werden in Bezug zu den Schutzzwecken des LSG gesetzt.
4. Ermittlung der potenziellen Funktionsbeeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben – hier Errichtung von WEA bzw. Ausweisung von Konzentrationszonen (Kap. 5.2.2 ff).
Dieser Schritt basiert auf der Annahme, dass verschiedene Schutzzweck-Aspekte in unterschiedlichem Ausmaß von dem geplanten Vorhaben betroffen sein können und dementsprechend unterschiedlich gewertet werden müssen. Dabei konzentriert sich die Betrachtung insbesondere auf die in überdurchschnittlichem Ausmaß betroffenen Schutzzweck-Aspekte jeder Eignungsfläche. Zudem wurde die genannte Landschaftsbildanalyse / Risikoanalyse herangezogen. Als Ergebnis erfolgten Beurteilungen der Funktionsbeeinträchtigungen für

die Schutzzweck-Aspekte der LSG-Verordnung Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit), Naturhaushalt (inkl. FFH-Gebiete) und Erholungsnutzung. Diese wurden mit verschiedenen weiteren relevanten Abwägungskriterien auf Basis von Hinweisen des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu LSG-Änderungen verknüpft (dies waren vornehmlich Artenschutzkenntnisse sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte der Eignungsflächen). Schließlich wurde eine Vorzugsvariante der aus Sicht des GVV Müllheim-Badenweiler auszuweisenden Eignungsflächen im LSG erarbeitet.

5. Auf Basis aller bisherigen Betrachtungen wurde als letzter Schritt eine Empfehlung zu möglichen Zonierungen oder Änderungen der Schutzgebietsverordnung vorgenommen (Kap. 6).

Ergebnis der Prüfung

Die vom GVV Müllheim-Badenweiler vorgeschlagene Vorzugsvariante sieht eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung entlang des nördlichen Höhenzuges vom Riesterkopf bis Rammelsbacher Eck (mit Ausschluss der Rheintalnahen Flächen um den Enggründlekopf) in Kombination mit einer Ausweisung des zentralen Höhenzuges von Dreispitz-Ost bis Sirnitz vor. Diese Variante ist mit den Schutzzwecken des LSG verträglich und führt nicht zu überdurchschnittlichen Funktionsbeeinträchtigungen für das gesamte LSG. Die Eignungsfläche Hohe-Eiche-Blauen wurde aufgrund der hohen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des LSG ausgeschlossen.

Formell wird empfohlen, für die beiden genannten Höhenzüge eine Zonierung des LSG vorzunehmen. Für die zonierte Bereiche würde damit im Rahmen einer lokalen Ausnahmeregelung ein entsprechend abgestufter Schutz in einer im Gesamten weniger beeinträchtigenden und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Variante gelten. Die Studie beschließt in einem Formulierungsvorschlag zur Durchführung der Zonierung sowie einer kartographischen Darstellung der Zonierungsbereiche.

Freiburg, den 22.05.2014

Dipl. Geoökol. Susanne Miethaner

Dipl. Biol. Urs Reif

www.faktorgruen.de